Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/693

28. 06. 77

Sachgebiet 3104

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen

A. Zielsetzung

Die Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen sollen der wirtschaftlichen Entwicklung entsprechend erneut angehoben werden. Durch eine Reihe von Maßnahmen soll die Zwangsvollstreckung zweckmäßiger gestaltet, aber auch berechtigten Belangen der Schuldner Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Der Entwurf hat insbesondere folgende gesetzgeberische Maßnahmen zum Gegenstand:

Anhebung der Grundfreibeträge des § 850 c ZPO für alleinstehende Schuldner und für Schuldner, die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt leisten.

Regelung über die Berücksichtigung eigener Einkünfte von Unterhaltsberechtigten bei der Berechnung des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens des Schuldners.

Regelung des Pfändungsschutzes für Lohn- und Gehaltskonten.

Entlastung des von dem Schuldner im Offenbarungsverfahren vorzulegenden Vermögensverzeichnisses von unnötigen Angaben.

Klärung der Frage, ob der Gerichtsvollzieher zur Vorpfändung befugt ist.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Fortfall des Haftkostenvorschusses.

Verhinderung der Verschleuderung von Grundstücken in der Zwangsversteigerung.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 442 01 — Pf 7/77

Bonn, den 27. Juni 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 446. Sitzung am 3. Juni 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310—4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In § 699 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Ist der Rechtsstreit bereits an ein anderes Gericht abgegeben, so erläßt dieses den Vollstreckungsbescheid."

2. In § 788 Abs. 3 wird hinter der Paragraphenangabe „813 a," eingefügt „850 k,".

3. In § 807 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Sachen, die nach § 811 Nr. 1, 2 der Pfändung offensichtlich nicht unterworfen sind, brauchen in dem Vermögensverzeichnis nicht angegeben zu werden, es sei denn, daß eine Austauschpfändung in Betracht kommt."

4. In § 835 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Die Überweisung eines bei einem Geldinstitut gepfändeten Guthabens gilt erst zwei Wochen nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner als bewirkt, wenn der Schuldner eine natürlich Person ist."

5. § 845 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Hinter Satz 1 wird als Satz 2 eingefügt:

      „Der Gerichtsvollzieher hat die Benachrichtigung mit den Aufforderungen selbst anzufertigen, wenn er von dem Gläubiger hierzu ausdrücklich beauftragt worden ist."

   b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

6. In § 850 a Nr. 4 wird der Betrag „195 Deutsche Mark" auf „390 Deutsche Mark" erhöht.

7. In § 850 b Abs. 1 Nr. 4 wird der Betrag „1 500 Deutsche Mark" auf „3 000 Deutsche Mark" erhöht.

8. § 850 c wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die in Deutscher Mark angegebenen Beträge wie folgt erhöht:

      aa) In Satz 1
      von 338 auf 559,
      von 78 auf 129,
      von 15,60 auf 25,80.

      bb) In Satz 2
      von 832 auf 1 573,
      von 192 auf 363,
      von 38,40 auf 72,60,
      von 130 auf 234,
      von 30 auf 54,
      von 6 auf 10,80,
      von 91 auf 195,
      von 21 auf 45,
      von 4,20 auf 9.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „Übersteigt das Arbeitseinkommen den Betrag, bis zu dessen Höhe es je nach der Zahl der Personen, denen der Schuldner Unterhalt gewährt, nach Absatz 1 unpfändbar ist, so ist es hinsichtlich des überschießenden Betrages zu einem Teil unpfändbar, und zwar in Höhe von drei Zehnteln, wenn der Schuldner keiner der in Absatz 1 genannten Personen Unterhalt gewährt, zwei weiteren Zehnteln für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, und je einem weiteren Zehntel für die zweite bis fünfte Person."

      bb) Satz 2 entfällt.

      cc) Satz 3 wird Satz 2; in ihm werden die in Deutscher Mark angegebenen Beträge wie folgt erhöht:
      von 2 509 auf 3 003,
      von 579 auf 693,
      von 115,80 auf 138,60.

   c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „Bei der Berechnung des nach Absatz 2 pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ist das Arbeitseinkommen, gegebenenfalls nach Abzug des nach Absatz 2 Satz 2 pfändbaren Betrages, wie aus der Tabelle ersichtlich, die diesem Gesetz als Anlage beigefügt ist, nach unten abzurunden, und zwar bei Auszahlung für Monate auf einen durch 5 Deut-

sche Mark, bei Auszahlung für Wochen auf einen durch 1 Deutsche Mark oder bei Auszahlung für Tage auf einen durch 0,20 Deutsche Mark teilbaren Betrag."

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Hat eine Person, welcher der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, eigene Einkünfte, so kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers nach billigem Ermessen bestimmen, daß diese Person bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibt; soll die Person nur teilweise berücksichtigt werden, so ist Absatz 3 Satz 2 nicht anzuwenden."

9. In § 850 f Abs. 3 Satz 1 und 2 werden die in Deutscher Mark angegebenen Beträge wie folgt erhöht:

von 1 200 auf 1 950,
von 300 auf 450,
von 60 auf 90.

10. Hinter § 850 i wird folgender § 850 k eingefügt:

„ 850 k

(1) Werden wiederkehrende Einkünfte der in den §§ 850 bis 850 b bezeichneten Art auf das Konto des Schuldners bei einem Geldinstitut überwiesen, so ist eine Pfändung des Guthabens auf Antrag des Schuldners vom Vollstreckungsgericht insoweit aufzuheben, als das Guthaben dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zu dem nächsten Zahlungstermin entspricht.

(2) Das Vollstreckungsgericht hebt die Pfändung des Guthabens für den Teil vorab auf, dessen der Schuldner bis zum nächsten Zahlungstermin dringend bedarf, um seinen notwendigen Unterhalt zu bestreiten und seine laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber den dem Gläubiger vorgehenden Berechtigten zu erfüllen oder die dem Gläubiger gleichstehenden Unterhaltsberechtigten gleichmäßig zu befriedigen. Der vorab freigegebene Teil des Guthabens darf den Betrag nicht übersteigen, der dem Schuldner voraussichtlich nach Absatz 1 zu belassen ist. Der Schuldner hat glaubhaft zu machen, daß wiederkehrende Einkünfte der in den §§ 850 bis 850b bezeichneten Art auf das Konto überwiesen worden sind und daß die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Die Anhörung des Gläubigers unterbleibt, wenn der damit verbundene Aufschub dem Schuldner nicht zuzumuten ist.

(3) Im übrigen ist das Vollstreckungsgericht befugt, die in § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen."

11. In § 857 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Vorschrift des § 845 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden."

12. § 911 erhält folgende Fassung:

„Gegen den Schuldner, der ohne sein Zutun auf Antrag des Gläubigers aus der Haft entlassen ist, findet auf Antrag desselben Gläubigers eine Erneuerung der Haft nicht statt."

13. § 914 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Schuldner, gegen den wegen Verweigerung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 dieses Gesetzes oder nach § 284 der Abgabenordnung eine Haft von sechs Monaten vollstreckt ist, kann auch auf Antrag eines anderen Gläubigers von neuem zur Abgabe einer solchen eidesstattlichen Versicherung durch Haft nur angehalten werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner später Vermögen erworben hat oder daß ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner aufgelöst ist."

b) In Absatz 2 wird das Wort „fünf" durch das Wort „drei" ersetzt.

14. Die aus § 850 c sich ergebende Tabelle wird als Anlage im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310 — 14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. März 1976 (BGBl. I S. 737), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 werden hinter dem Wort „Rechtes" folgende Wort angefügt:

„oder wegen einer Forderung, für welche die Eigentümer gesamtschuldnerisch haften,".

2. § 30 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Verfahren ist auf Antrag des Schuldners einstweilen auf die Dauer von höchstens sechs Monaten einzustellen, wenn Aussicht besteht, daß durch die Einstellung die Versteigerung vermieden wird, und wenn die Einstellung nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners sowie nach der Art der Schuld der Billigkeit entspricht."

3. In § 30 d Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „War das Verfahren gemäß §§ 30, 30 a oder 30 c einstweilen eingestellt" durch die Worte „War das Verfahren gemäß § 30 a oder § 30 c einstweilen eingestellt" ersetzt.

4. In § 38 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Ist in einem früheren Versteigerungstermin der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a Abs. 1 oder des § 85 a Abs. 1 versagt worden, so soll auch diese Tatsache in der Terminsbestimmung angegeben werden."

5. §§ 60 und 61 werden aufgehoben.

6. § 67 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Für ein Gebot des Bundes, der Deutschen Bundesbank, der Deutschen Genossenschaftskasse, der Deutschen Girozentrale (Deutsche Kommunalbank) oder eines Landes kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden."

7. § 69 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 wird das Wort „Reichsbankschecks" durch das Wort „Bundesbankschecks" ersetzt.

   b) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

      „(4) Als Sicherheitsleistung kann das Vollstreckungsgericht auch die Stellung eines Bürgen nach § 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulassen, jedoch nicht für Gebote des Schuldners oder eines neu eingetretenen Eigentümers."

8. § 70 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Hinter Satz 1 wird als Satz 2 eingefügt:

      „Die Sicherheitsleistung durch Hinterlegung kann bereits vor dem Versteigerungstermin erfolgen."

   b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

9. § 74 a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) In dem neuen Versteigerungstermin darf der Zuschlag weder aus den Gründen des Absatzes 1 noch aus denen des § 85 a Abs. 1 versagt werden."

10. § 82 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

    „auch sind im Falle des § 69 Abs. 4 der Bürge unter Angabe der Höhe seiner Schuld und im Falle des § 81 Abs. 4 der Meistbietende für mithaftend zu erklären."

11. In § 85 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 67 Abs. 3 Satz 1" durch die Verweisung „§ 67 Abs. 3" ersetzt.

12. Hinter § 85 wird folgender § 85 a eingefügt:

    „§ 85 a

    (1) Der Zuschlag ist ferner zu versagen, wenn das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht.

    (2) § 74 a Abs. 3, 5 ist entsprechend anzuwenden. In dem neuen Versteigerungstermin darf der Zuschlag weder aus den Gründen des Absatzes 1 noch aus denen des § 74 a Abs. 1 versagt werden.

    (3) Ist das Meistgebot von einem zur Befriedigung aus dem Grundstück Berechtigten abgegeben worden, so ist Absatz 1 nicht anzuwenden, wenn das Gebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte zusammen mit dem Betrage, mit dem der Meistbietende bei der Verteilung des Erlöses ausfallen würde, die Hälfte des Grundstückswertes erreicht."

13. In § 88 Satz 1 werden die Worte „§ 61 dem für zahlungspflichtig erklärten Dritten" durch die Worte „§ 69 Abs. 4 dem für mithaftend erklärten Bürgen" ersetzt.

14. In § 100 Abs. 1 wird hinter der Zahl „85" der Buchstabe „a" eingefügt.

15. In § 103 Satz 1 werden die Worte „§ 61 dem für zahlungspflichtig erklärten Dritten" durch die Worte „§ 69 Abs. 4 dem für mithaftend erklärten Bürgen" ersetzt.

16. § 105 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 61 dem für zahlungspflichtig erklärten Dritten" durch die Worte „§ 69 Abs. 4 dem für mithaftend erklärten Bürgen" ersetzt.

    b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „§ 61 auch dem für zahlungspflichtig erklärten Dritten" durch die Worte „§ 69 Abs. 4 auch dem für mithaftend erklärten Bürgen" ersetzt.

17. In § 114 a wird folgender Satz 2 angefügt:

    „Hierbei sind dem Anspruch des Erstehers vorgehende oder gleichstehende Rechte, die erlöschen, nicht zu berücksichtigen."

18. In § 116 werden die Worte „§ 61 der für zahlungspflichtig erklärte Dritte" durch die Worte „§ 69 Abs. 4 der für mithaftend erklärte Bürge" ersetzt.

19. § 118 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit das Bargebot nicht berichtigt wird, ist der Teilungsplan dadurch auszuführen, daß die Forderung gegen den Ersteher auf die Berechtigten übertragen und im Falle des § 69 Abs. 4 gegen den für mithaftend erklärten Bürgen auf die Berechtigten mitübertragen wird; Übertragung und Mitübertragung erfolgen durch Anordnung des Gerichts."

20. In § 132 Abs. 1 Satz 1 sind hinter dem ersten Wort „Ersteher" nach einem Beistrich die Worte einzufügen „im Falle des § 69 Abs. 4 auch gegen den für mithaftend erklärten Bürgen".

21. § 134 wird aufgehoben.

22. In § 144 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 61 der für zahlungspflichtig erklärte Dritte" durch die Worte „§ 69 Abs. 4 der für mithaftend erklärte Bürge" und die Worte „des Dritten" durch die Worte „des Bürgen" ersetzt.

23. In § 145 wird die Zahl „134" durch die Zahl „133" ersetzt.

24. § 163 Abs. 1 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„§ 1 Abs. 2 gilt entsprechend."

25. In § 169 a wird die Verweisung „§§ 74 a und 74 b" durch die Verweisung „§§ 74 a, 74 b und 85 a" ersetzt.

26. § 171 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„§ 1 Abs. 2 gilt entsprechend."

Artikel 3

Änderung anderer Gesetze

1. § 10 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310 — 13, veröffentlichten bereinigten Fassung erhält folgende Fassung:

„§ 10

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei der Zwangsversteigerung für Gebote kommunaler Körperschaften sowie bestimmter Kreditanstalten und Sparkassen Sicherheitsleistung nicht verlangt werden kann."

2. Das Gesetz über Vollstreckungsschutz für die Binnenschiffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310 — 15, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 4 § 25 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), wird wie folgt geändert:

a) § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In dem neuen Versteigerungstermin kann der Zuschlag weder auf Grund der Vorschrift des Absatzes 1 noch auf Grund der Vorschrift des § 13 a Abs. 1 versagt werden."

b) Hinter § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

(1) Der Zuschlag ist zu versagen, wenn das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwerts der nach den Versteigerungsbedingungen etwa bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Schiffswerts nicht erreicht.

(2) § 13 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. In dem neuen Versteigerungstermin kann der Zuschlag weder auf Grund der Vorschrift des Absatzes 1 noch auf Grund der Vorschrift des § 13 Abs. 1 versagt werden.

(3) Ist das Meistgebot von einem zur Befriedigung aus dem Schiff Berechtigten abgegeben worden, so ist Absatz 1 nicht anzuwenden, wenn das Gebot einschließlich des Kapitalwerts der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte zusammen mit dem Betrage, mit dem der Meistbietende bei der Verteilung des Erlöses ausfallen würde, die Hälfte des Schiffswerts erreicht."

c) In § 14 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hierbei sind dem Anspruch des Erstehers vorgehende oder gleichstehende Rechte, die erlöschen, nicht zu berücksichtigen."

d) In § 15 Abs. 1 werden die Worte „§§ 13, 14 ist der Wert" durch die Worte „§§ 13, 13 a ist der Verkehrswert" ersetzt.

3. Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129, 650), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181), wird wie folgt geändert:

a) In § 459 g Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Für die Vollstreckung gelten die Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung."

b) § 463 b Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verurteilte hat, wenn der Führerschein oder der Fahrausweis bei ihm nicht vorgefunden wird, auf Antrag der Vollstreckungsbehörde bei dem Amtsgericht eine eidesstattliche Versicherung über den Verbleib abzugeben. § 883 Abs. 2 bis 4, die §§ 899,

900 Abs. 1, 3, 5, die §§ 901, 902, 904 bis 910 und 913 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend."

4. Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. November 1976 (BGBl. I S. 3221), wird wie folgt geändert:

   a) In § 68 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

      „Dies gilt nicht für die Anordnung einer Haft."

   b) Der Gebührentatbestand der Nummer 1521 des Kostenverzeichnisses erhält folgende Fassung:

      „Zuschlag wird auf Grund des § 74 a, § 85 a ZVG, § 13 oder § 13 a des Gesetzes über Vollstreckungsschutz für die Binnenschiffahrt versagt ...".

5. Das Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362 — 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), wird wie folgt geändert:

   a) Hinter § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

      „§ 16 a

      Vorpfändung

      Für die Durchführung des Auftrags nach § 845 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung wird eine Gebühr von 5 Deutsche Mark erhoben."

   b) In § 35 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Schreibgebühren" durch das Wort „Schreibauslagen" ersetzt.

   c) § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Hinter Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

         „2. für Abschriften der Benachrichtigung des Drittschuldners und des Schuldners nach § 845 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung,".

      bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 3 bis 6.

6. Die Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365 — 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

   a) In § 1 Abs. 1 wird hinter Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt:

      „2 a. Ansprüche aus gerichtlichen Anordnungen über den Verfall, die Einziehung oder die Unbrauchbarmachung einer Sache;".

   b) § 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

         „Dem Vollziehungsbeamten obliegende Vollstreckungshandlungen kann die Vollstreckungsbehörde außerhalb ihres Amtsbezirks durch einen Vollziehungsbeamten vornehmen lassen, der für den Ort der Vollstreckung zuständig ist."

      bb) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

         „(5) Die Träger der Sozialversicherung sind auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde verpflichtet, den Arbeitgeber des Schuldners anzugeben. Das gilt auch für die Einziehung von Ansprüchen, die nicht auf bundesrechtlicher Regelung beruhen."

7. Das Wohnungseigentumsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403 — 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1973 (BGBl. I S. 910), wird wie folgt geändert:

   a) In § 55 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

      „Ist in einem früheren Versteigerungstermin der Zuschlag aus Gründen des § 57 Abs. 3 versagt worden, so soll auch diese Tatsache in der Terminsbestimmung angegeben werden."

   b) In § 56 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „und" durch einen Beistrich ersetzt und hinter dem Wort „Nachweisungen" die Worte „und dessen vom Notar festgesetzter Verkehrswert" eingefügt.

   c) § 57 wird wie folgt geändert:

      aa) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

         „(3) Bleibt das abgegebene Meistgebot hinter fünf Zehnteln des Verkehrswertes des versteigerten Wohnungseigentums zurück, so ist der Zuschlag zu versagen. Bleibt das abgegebene Meistgebot hinter sieben Zehnteln des Verkehrswertes zurück, so kann der verurteilte Wohnungseigentümer bis zum Schluß der Verhandlung über den Zuschlag (Absatz 2) die Versagung des Zuschlags verlangen."

      bb) Folgender neuer Absatz 6 wird angefügt:

         „(6) Der Notar setzt den Verkehrswert nach Anhörung der Beteiligten fest; er zieht nötigenfalls einen oder mehrere Sachverständige zu."

d) § 58 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter den Worten „festgesetzt werden," die Worte „gegen die Festsetzung des Verkehrswertes" eingefügt.

bb) In Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Zuschlag oder die Versagung des Zuschlags können mit der Begründung, daß der Verkehrswert unrichtig festgesetzt sei, nicht angefochten werden."

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 werden Absatz 2, der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

8. In § 357 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100 — 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), entfallen die Worte „und Überweisung".

9. Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), geändert durch Artikel 7 Nr. 6 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), wird wie folgt geändert:

a) In § 284 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sachen, die nach § 811 Nr. 1, 2 der Zivilprozeßordnung der Pfändung offensichtlich nicht unterworfen sind, brauchen in dem Vermögensverzeichnis nicht angegeben zu werden, es sei denn, daß eine Austauschpfändung in Betracht kommt."

b) In § 314 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Anordnung der Einziehung eines bei einem Geldinstitut gepfändeten Guthabens gilt erst zwei Wochen nach Zustellung der Einziehungsverfügung an den Drittschuldner als bewirkt, wenn der Vollstreckungsschuldner eine natürliche Person ist."

Artikel 4

Verweisungen

(1) Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf durch dieses Gesetz geänderte Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

(2) Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf die Vorschriften der §§ 850 bis 850 h der Zivilprozeßordnung verwiesen ist, bezieht sich die Verweisung auch auf § 850 k der Zivilprozeßordnung.

Artikel 5

Übergangsregelung

(1) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgebrachte Pfändung, die nach den Pfändungsgrenzen des bisher geltenden Rechts bemessen worden ist, richtet sich hinsichtlich der Leistungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werden, nach der nach den neuen Vorschriften zulässigen Höhe. Auf Antrag des Gläubigers, des Schuldners oder des Drittschuldners hat das Vollstreckungsgericht den Pfändungsbeschluß entsprechend zu berichtigen. Der Drittschuldner kann nach dem Inhalt des früheren Pfändungsbeschlusses mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm der Berichtigungsbeschluß zugestellt wird.

(2) Soweit die Wirksamkeit einer Verfügung über Arbeitseinkommen davon abhängt, daß die Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, sind die Vorschriften dieses Gesetzes auch dann anzuwenden, wenn die Verfügung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfogt ist. Der Schuldner der Forderung kann jedoch auch in diesem Falle nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften so lange mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm eine entgegenstehende vollstreckbare gerichtliche Entscheidung zugestellt wird oder eine Verzichtserklärung desjenigen zugeht, an den der Schuldner auf Grund dieses Gesetzes weniger als bisher zu leisten hat.

(3) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten landesrechtliche Vorschriften über die Sicherheitsleistung im Zwangsversteigerungsverfahren durch Stellung eines Bürgen außer Kraft. Insbesondere sind dies:

1. Baden-Württemberg

   § 35 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG) vom 16. Dezember 1975 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 868);

2. Bayern

   Artikel 31 des Ausführungsgesetzes zu der Grundbuchordnung und zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 9. Juni 1899 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts, Band III, S. 127);

3. Berlin

   Artikel 10 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I, Gliederungsnummer 3210 — 2);

4. Bremen

   § 7 des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozeßordnung, der Konkursordnung und des Zwangsversteigerungsgesetzes vom 19. März 1963 (Sammlung des bereinigten bremischen Rechts, Gliederungsnummer 310 — a — 1);

5. Hamburg

§ 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 17. März 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 33);

6. Hessen

Artikel 6 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung und zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 20. Dezember 1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II, Gliederungsnummer 210 — 15);

7. Niedersachsen

a) § 4 des Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 12. Juni 1899 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III, S. 182);

b) § 4 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 14. Juli 1899 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III, S. 184);

c) Artikel 10 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III, S. 172);

8. Nordrhein-Westfalen

a) Artikel 10 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts S. 94);

b) § 5 a des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 17. November 1899 (Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe S. 525), geändert durch das Gesetz vom 2. November 1933 (Lippische Gesetz-Sammlung S. 199);

9. Rheinland-Pfalz

§ 7 des Landesgesetzes zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 30. August 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 371);

10. Saarland

a) Artikel 37 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Sammlung des bereinigten saarländischen Landesrechts, Band II, Gliederungsnummer 315 — 8);

b) Artikel 31 des Ausführungsgesetzes zu der Grundbuchordnung und zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 9. Juni 1899 (Sammlung des bereinigten saarländischen Landesrechts, Band II, Gliederungsnummer 315 — 4);

c) Artikel 10 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Sammlung des bereinigten saarländischen Landesrechts, Band II, Gliederungsnummer 310 — 5);

11. Schleswig-Holstein

Artikel 10 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts, Band 2, Gliederungsnummer 310 — 2).

(4) Ist die Zwangsversteigerung nach § 15 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angeordnet worden, so sind die durch Artikel 2 Nr. 1 bis 3 geänderten Vorschriften in ihrer bisherigen Fassung anzuwenden. Ist der Termin zur Versteigerung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anberaumt worden, so sind die durch Artikel 2 Nr. 4 bis 16, 18 bis 26, die durch Artikel 3 Nr. 1 und 2 geänderten Vorschriften in ihrer bisherigen Fassung sowie die durch Absatz 3 aufgehobenen Vorschriften anzuwenden.

(5) Ist der Termin zur freiwilligen Versteigerung des Wohnungseigentums vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anberaumt worden, so sind die durch Artikel 3 Nr. 7 geänderten Vorschriften in ihrer bisherigen Fassung anzuwenden.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...... in Kraft.

Anlage zu § 850 c

Nettolohn monatlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für					
	0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
bis 559,99	—	—	—	—	—	—
560,00 bis 564,99	0,70	—	—	—	—	—
565,00 bis 569,99	4,20	—	—	—	—	—
570,00 bis 574,99	7,70	—	—	—	—	—
575,00 bis 579,99	11,20	—	—	—	—	—
580,00 bis 584,99	14,70	—	—	—	—	—
585,00 bis 589,99	18,20	—	—	—	—	—
590,00 bis 594,99	21,70	—	—	—	—	—
595,00 bis 599,99	25,20	—	—	—	—	—
600,00 bis 604,99	28,70	—	—	—	—	—
605,00 bis 609,99	32,20	—	—	—	—	—
610,00 bis 614,99	35,70	—	—	—	—	—
615,00 bis 619,99	39,20	—	—	—	—	—
620,00 bis 624,99	42,70	—	—	—	—	—
625,00 bis 629,99	46,20	—	—	—	—	—
630,00 bis 634,99	49,70	—	—	—	—	—
635,00 bis 639,99	53,20	—	—	—	—	—
640,00 bis 644,99	56,70	—	—	—	—	—
645,00 bis 649,99	60,20	—	—	—	—	—
650,00 bis 654,99	63,70	—	—	—	—	—
655,00 bis 659,99	67,20	—	—	—	—	—
660,00 bis 664,99	70,70	—	—	—	—	—
665,00 bis 669,99	74,20	—	—	—	—	—
670,00 bis 674,99	77,70	—	—	—	—	—
675,00 bis 679,99	81,20	—	—	—	—	—
680,00 bis 684,99	84,70	—	—	—	—	—
685,00 bis 689,99	88,20	—	—	—	—	—
690,00 bis 694,99	91,70	—	—	—	—	—
695,00 bis 699,99	95,20	—	—	—	—	—
700,00 bis 704,99	98,70	—	—	—	—	—
705,00 bis 709,99	102,20	—	—	—	—	—
710,00 bis 714,99	105,70	—	—	—	—	—
715,00 bis 719,99	109,20	—	—	—	—	—
720,00 bis 724,99	112,70	—	—	—	—	—
725,00 bis 729,99	116,20	—	—	—	—	—
730,00 bis 734,99	119,70	—	—	—	—	—
735,00 bis 739,99	123,20	—	—	—	—	—
740,00 bis 744,99	126,70	—	—	—	—	—
745,00 bis 749,99	130,20	—	—	—	—	—
750,00 bis 754,99	133,70	—	—	—	—	—
755,00 bis 759,99	137,20	—	—	—	—	—
760,00 bis 764,99	140,70	—	—	—	—	—
765,00 bis 769,99	144,20	—	—	—	—	—
770,00 bis 774,99	147,70	—	—	—	—	—
775,00 bis 779,99	151,20	—	—	—	—	—
780,00 bis 784,99	154,70	—	—	—	—	—
785,00 bis 789,99	158,20	—	—	—	—	—
790,00 bis 794,99	161,70	—	—	—	—	—
795,00 bis 799,99	165,20	1,00	—	—	—	—
800,00 bis 804,99	168,70	3,50	—	—	—	—

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 l, 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nettolohn monatlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für 0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
805,00 bis 809,99	172,20	6,00	—	—	—	—
810,00 bis 814,99	175,70	8,50	—	—	—	—
815,00 bis 819,99	179,20	11,00	—	—	—	—
820,00 bis 824,99	182,70	13,50	—	—	—	—
825,00 bis 829,99	186,20	16,00	—	—	—	—
830,00 bis 834,99	189,70	18,50	—	—	—	—
835,00 bis 839,99	193,20	21,00	—	—	—	—
840,00 bis 844,99	196,70	23,50	—	—	—	—
845,00 bis 849,99	200,20	26,00	—	—	—	—
850,00 bis 854,99	203,70	28,50	—	—	—	—
855,00 bis 859,99	207,20	31,00	—	—	—	—
860,00 bis 864,99	210,70	33,50	—	—	—	—
865,00 bis 869,99	214,20	36,00	—	—	—	—
870,00 bis 874,99	217,70	38,50	—	—	—	—
875,00 bis 879,99	221,20	41,00	—	—	—	—
880,00 bis 884,99	224,70	43,50	—	—	—	—
885,00 bis 889,99	228,20	46,00	—	—	—	—
890,00 bis 894,99	231,70	48,50	—	—	—	—
895,00 bis 899,99	235,20	51,00	—	—	—	—
900,00 bis 904,99	238,70	53,50	—	—	—	—
905,00 bis 909,99	242,20	56,00	—	—	—	—
910,00 bis 914,99	245,70	58,50	—	—	—	—
915,00 bis 919,99	249,20	61,00	—	—	—	—
920,00 bis 924,99	252,70	63,50	—	—	—	—
925,00 bis 929,99	256,20	66,00	—	—	—	—
930,00 bis 934,99	259,70	68,50	—	—	—	—
935,00 bis 939,99	263,20	71,00	—	—	—	—
940,00 bis 944,99	266,70	73,50	—	—	—	—
945,00 bis 949,99	270,20	76,00	—	—	—	—
950,00 bis 954,99	273,70	78,50	—	—	—	—
955,00 bis 959,99	277,20	81,00	—	—	—	—
960,00 bis 964,99	280,70	83,50	—	—	—	—
965,00 bis 969,99	284,20	86,00	—	—	—	—
970,00 bis 974,99	287,70	88,50	—	—	—	—
975,00 bis 979,99	291,20	91,00	—	—	—	—
980,00 bis 984,99	294,70	93,50	—	—	—	—
985,00 bis 989,99	298,20	96,00	—	—	—	—
990,00 bis 994,99	301,70	98,50	0,80	—	—	—
995,00 bis 999,99	305,20	101,00	2,80	—	—	—
1 000,00 bis 1 004,99	308,70	103,50	4,80	—	—	—
1 005,00 bis 1 009,99	312,20	106,00	6,80	—	—	—
1 010,00 bis 1 014,99	315,70	108,50	8,80	—	—	—
1 015,00 bis 1 019,99	319,20	111,00	10,80	—	—	—
1 020,00 bis 1 024,99	322,70	113,50	12,80	—	—	—
1 025,00 bis 1 029,99	326,20	116,00	14,80	—	—	—
1 030,00 bis 1 034,99	329,70	118,50	16,80	—	—	—
1 035,00 bis 1 039,99	333,20	121,00	18,80	—	—	—
1 040,00 bis 1 044,99	336,70	123,50	20,80	—	—	—
1 045,00 bis 1 049,99	340,20	126,00	22,80	—	—	—
1 050,00 bis 1 054,99	343,70	128,50	24,80	—	—	—

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 l, 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nettolohn monatlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für 0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
1 055,00 bis 1 059,99	347,20	131,00	26,80	—	—	—
1 060,00 bis 1 064,99	350,70	133,50	28,80	—	—	—
1 065,00 bis 1 069,99	354,20	136,00	30,80	—	—	—
1 070,00 bis 1 074,99	357,70	138,50	32,80	—	—	—
1 075,00 bis 1 079,99	361,20	141,00	34,80	—	—	—
1 080,00 bis 1 084,99	364,70	143,50	36,80	—	—	—
1 085,00 bis 1 089,99	368,20	146,00	38,80	—	—	—
1 090,00 bis 1 094,99	371,70	148,50	40,80	—	—	—
1 095,00 bis 1 099,99	375,20	151,00	42,80	—	—	—
1 100,00 bis 1 104,99	378,70	153,50	44,80	—	—	—
1 105,00 bis 1 109,99	382,20	156,00	46,80	—	—	—
1 110,00 bis 1 114,99	385,70	158,50	48,80	—	—	—
1 115,00 bis 1 119,99	389,20	161,00	50,80	—	—	—
1 120,00 bis 1 124,99	392,70	163,50	52,80	—	—	—
1 125,00 bis 1 129,99	396,20	166,00	54,80	—	—	—
1 130,00 bis 1 134,99	399,70	168,50	56,80	—	—	—
1 135,00 bis 1 139,99	403,20	171,00	58,80	—	—	—
1 140,00 bis 1 144,99	406,70	173,50	60,80	—	—	—
1 145,00 bis 1 149,99	410,20	176,00	62,80	—	—	—
1 150,00 bis 1 154,99	413,70	178,50	64,80	—	—	—
1 155,00 bis 1 159,99	417,20	181,00	66,80	—	—	—
1 160,00 bis 1 164,99	420,70	183,50	68,80	—	—	—
1 165,00 bis 1 169,99	424,20	186,00	70,80	—	—	—
1 170,00 bis 1 174,99	427,70	188,50	72,80	—	—	—
1 175,00 bis 1 179,99	431,20	191,00	74,80	—	—	—
1 180,00 bis 1 184,99	434,70	193,50	76,80	—	—	—
1 185,00 bis 1 189,99	438,20	196,00	78,80	0,60	—	—
1 190,00 bis 1 194,99	441,70	198,50	80,80	2,10	—	—
1 195,00 bis 1 199,99	445,20	201,00	82,80	3,60	—	—
1 200,00 bis 1 204,99	448,70	203,50	84,80	5,10	—	—
1 205,00 bis 1 209,99	452,20	206,00	86,80	6,60	—	—
1 210,00 bis 1 214,99	455,70	208,50	88,80	8,10	—	—
1 215,00 bis 1 219,99	459,20	211,00	90,80	9,60	—	—
1 220,00 bis 1 224,99	462,70	213,50	92,80	11,10	—	—
1 225,00 bis 1 229,99	466,20	216,00	94,80	12,60	—	—
1 230,00 bis 1 234,99	469,70	218,50	96,80	14,10	—	—
1 235,00 bis 1 239,99	473,20	221,00	98,80	15,60	—	—
1 240,00 bis 1 244,99	476,70	223,50	100,80	17,10	—	—
1 245,00 bis 1 249,99	480,20	226,00	102,80	18,60	—	—
1 250,00 bis 1 254,99	483,70	228,50	104,80	20,10	—	—
1 255,00 bis 1 259,99	487,20	231,00	106,80	21,60	—	—
1 260,00 bis 1 264,99	490,70	233,50	108,80	23,10	—	—
1 265,00 bis 1 269,99	494,20	236,00	110,80	24,60	—	—
1 270,00 bis 1 274,99	497,70	238,50	112,80	26,10	—	—
1 275,00 bis 1 279,99	501,20	241,00	114,80	27,60	—	—
1 280,00 bis 1 284,99	504,70	243,50	116,80	29,10	—	—
1 285,00 bis 1 289,99	508,20	246,00	118,80	30,60	—	—
1 290,00 bis 1 294,99	511,70	248,50	120,80	32,10	—	—
1 295,00 bis 1 299,99	515,20	251,00	122,80	33,60	—	—
1 300,00 bis 1 304,99	518,70	253,50	124,80	35,10	—	—

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 l, 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nettolohn monatlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für					
	0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
1 305,00 bis 1 309,99	522,20	256,00	126,80	36,60	—	—
1 310,00 bis 1 314,99	525,70	258,50	128,80	38,10	—	—
1 315,00 bis 1 319,99	529,20	261,00	130,80	39,60	—	—
1 320,00 bis 1 324,99	532,70	263,50	132,80	41,10	—	—
1 325,00 bis 1 329,99	536,20	266,00	134,80	42,60	—	—
1 330,00 bis 1 334,99	539,70	268,50	136,80	44,10	—	—
1 335,00 bis 1 339,99	543,20	271,00	138,80	45,60	—	—
1 340,00 bis 1 344,99	546,70	273,50	140,80	47,10	—	—
1 345,00 bis 1 349,99	550,20	276,00	142,80	48,60	—	—
1 350,00 bis 1 354,99	553,70	278,50	144,80	50,10	—	—
1 355,00 bis 1 359,99	557,20	281,00	146,80	51,60	—	—
1 360,00 bis 1 364,99	560,70	283,50	148,80	53,10	—	—
1 365,00 bis 1 369,99	564,20	286,00	150,80	54,60	—	—
1 370,00 bis 1 374,99	567,70	288,50	152,80	56,10	—	—
1 375,00 bis 1 379,99	571,20	291,00	154,80	57,60	—	—
1 380,00 bis 1 384,99	574,70	293,50	156,80	59,10	0,40	—
1 385,00 bis 1 389,99	578,20	296,00	158,80	60,60	1,40	—
1 390,00 bis 1 394,99	581,70	298,50	160,80	62,10	2,40	—
1 395,00 bis 1 399,99	585,20	301,00	162,80	63,60	3,40	—
1 400,00 bis 1 404,99	588,70	303,50	164,80	65,10	4,40	—
1 405,00 bis 1 409,99	592,20	306,00	166,80	66,60	5,40	—
1 410,00 bis 1 414,99	595,70	308,50	168,80	68,10	6,40	—
1 415,00 bis 1 419,99	599,20	311,00	170,80	69,60	7,40	—
1 420,00 bis 1 424,99	602,70	313,50	172,80	71,10	8,40	—
1 425,00 bis 1 429,99	606,20	316,00	174,80	72,60	9,40	—
1 430,00 bis 1 434,99	609,70	318,50	176,80	74,10	10,40	—
1 435,00 bis 1 439,99	613,20	321,00	178,80	75,60	11,40	—
1 440,00 bis 1 444,99	616,70	323,50	180,80	77,10	12,40	—
1 445,00 bis 1 449,99	620,20	326,00	182,80	78,60	13,40	—
1 450,00 bis 1 454,99	623,70	328,50	184,80	80,10	14,40	—
1 455,00 bis 1 459,99	627,20	331,00	186,80	81,60	15,40	—
1 460,00 bis 1 464,99	630,70	333,50	188,80	83,10	16,40	—
1 465,00 bis 1 469,99	634,20	336,00	190,80	84,60	17,40	—
1 470,00 bis 1 474,99	637,70	338,50	192,80	86,10	18,40	—
1 475,00 bis 1 479,99	641,20	341,00	194,80	87,60	19,40	—
1 480,00 bis 1 484,99	644,70	343,50	196,80	89,10	20,40	—
1 485,00 bis 1 489,99	648,20	346,00	198,80	90,60	21,40	—
1 490,00 bis 1 494,99	651,70	348,50	200,80	92,10	22,40	—
1 495,00 bis 1 499,99	655,20	351,00	202,80	93,60	23,40	—
1 500,00 bis 1 504,99	658,70	353,50	204,80	95,10	24,40	—
1 505,00 bis 1 509,99	662,20	356,00	206,80	96,60	25,40	—
1 510,00 bis 1 514,99	665,70	358,50	208,80	98,10	26,40	—
1 515,00 bis 1 519,99	669,20	361,00	210,80	99,60	27,40	—
1 520,00 bis 1 524,99	672,70	363,50	212,80	101,10	28,40	—
1 525,00 bis 1 529,99	676,20	366,00	214,80	102,60	29,40	—
1 530,00 bis 1 534,99	679,70	368,50	216,80	104,10	30,40	—
1 535,00 bis 1 539,99	683,20	371,00	218,80	105,60	31,40	—
1 540,00 bis 1 544,99	686,70	373,50	220,80	107,10	32,40	—
1 545,00 bis 1 549,99	690,20	376,00	222,80	108,60	33,40	—
1 550,00 bis 1 554,99	693,70	378,50	224,80	110,10	34,40	—

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 l, 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nettolohn monatlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für 0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
1 555,00 bis 1 559,99	697,20	381,00	226,80	111,60	35,40	—
1 560,00 bis 1 564,99	700,70	383,50	228,80	113,10	36,40	—
1 565,00 bis 1 569,99	704,20	386,00	230,80	114,60	37,40	—
1 570,00 bis 1 574,99	707,70	388,50	232,80	116,10	38,40	—
1 575,00 bis 1 579,99	711,20	391,00	234,80	117,60	39,40	0,20
1 580,00 bis 1 584,99	714,70	393,50	236,80	119,10	40,40	0,70
1 585,00 bis 1 589,99	718,20	396,00	238,80	120,60	41,40	1,20
1 590,00 bis 1 594,99	721,70	398,50	240,80	122,10	42,40	1,70
1 595,00 bis 1 599,99	725,20	401,00	242,80	123,60	43,40	2,20
1 600,00 bis 1 604,99	728,70	403,50	244,80	125,10	44,40	2,70
1 605,00 bis 1 609,99	732,20	406,00	246,80	126,60	45,50	3,20
1 610,00 bis 1 614,99	735,70	408,50	248,80	128,10	46,40	3,70
1 615,00 bis 1 619,99	739,20	411,00	250,80	129,60	47,40	4,20
1 620,00 bis 1 624,99	742,70	413,50	252,80	131,10	48,40	4,70
1 625,00 bis 1 629,99	746,20	416,00	254,80	132,60	49,40	5,20
1 630,00 bis 1 634,99	749,70	418,50	256,80	134,10	50,40	5,70
1 635,00 bis 1 639,99	753,20	421,00	258,80	135,60	51,40	6,20
1 640,00 bis 1 644,99	756,70	423,50	260,80	137,10	52,40	6,70
1 645,00 bis 1 649,99	760,20	426,00	262,80	138,60	53,40	7,20
1 650,00 bis 1 654,99	763,70	428,50	264,80	140,10	54,40	7,70
1 655,00 bis 1 659,99	767,20	431,00	266,80	141,60	55,40	8,20
1 660,00 bis 1 664,99	770,70	433,50	268,80	143,10	56,40	8,70
1 665,00 bis 1 669,99	774,20	436,00	270,80	144,60	57,40	9,20
1 670,00 bis 1 674,99	777,70	438,50	272,80	146,10	58,40	9,70
1 675,00 bis 1 679,99	781,20	441,00	274,80	147,60	59,40	10,20
1 680,00 bis 1 684,99	784,70	443,50	276,80	149,10	60,40	10,70
1 685,00 bis 1 689,99	788,20	446,00	278,80	150,60	61,40	11,20
1 690,00 bis 1 694,99	791,70	448,50	280,80	152,10	62,40	11,70
1 695,00 bis 1 699,99	795,20	451,00	282,80	153,60	63,40	12,20
1 700,00 bis 1 704,99	798,70	453,50	284,80	155,10	64,40	12,70
1 705,00 bis 1 709,99	802,20	456,00	286,80	156,60	65,40	13,20
1 710,00 bis 1 714,99	805,70	458,50	288,80	158,10	66,40	13,70
1 715,00 bis 1 719,99	809,20	461,00	290,80	159,60	67,40	14,20
1 720,00 bis 1 724,99	812,70	463,50	292,80	161,10	68,40	14,70
1 725,00 bis 1 729,99	816,20	466,00	294,80	162,60	69,40	15,20
1 730,00 bis 1 734,99	819,70	468,50	296,80	164,10	70,40	15,70
1 735,00 bis 1 739,99	823,20	471,00	298,80	165,60	71,40	16,20
1 740,00 bis 1 744,99	826,70	473,50	300,80	167,10	72,40	16,70
1 745,00 bis 1 749,99	830,20	476,00	302,80	168,60	73,40	17,20
1 750,00 bis 1 754,99	833,70	478,50	304,80	170,10	74,40	17,70
1 755,00 bis 1 759,99	837,20	481,00	306,80	171,60	75,40	18,20
1 760,00 bis 1 764,99	840,70	483,50	308,80	173,10	76,40	18,70
1 765,00 bis 1 769,99	844,20	486,00	310,80	174,60	77,40	19,20
1 770,00 bis 1 774,99	847,70	488,50	312,80	176,10	78,40	19,70
1 775,00 bis 1 779,99	851,20	491,00	314,80	177,60	79,40	20,20
1 780,00 bis 1 784,99	854,70	493,50	316,80	179,10	80,40	20,70
1 785,00 bis 1 789,99	858,20	496,00	318,80	180,60	81,40	21,20
1 790,00 bis 1 794,99	861,70	498,50	320,80	182,10	82,40	21,70
1 795,00 bis 1 799,99	865,20	501,00	322,80	183,60	83,40	22,20
1 800,00 bis 1 804,99	868,70	503,50	324,80	185,10	84,40	22,70

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 l, 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nettolohn monatlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für					
	0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
1 805,00 bis 1 809,99	872,20	506,00	326,80	186,60	85,40	23,20
1 810,00 bis 1 814,99	875,70	508,50	328,80	188,10	86,40	23,70
1 815,00 bis 1 819,99	879,20	511,00	330,80	189,60	87,40	24,20
1 820,00 bis 1 824,99	882,70	513,50	332,80	191,10	88,40	24,70
1 825,00 bis 1 829,99	886,20	516,00	334,80	192,60	89,40	25,20
1 830,00 bis 1 834,99	889,70	518,50	336,80	194,10	90,40	25,70
1 835,00 bis 1 839,99	893,20	521,00	338,80	195,60	91,40	26,20
1 840,00 bis 1 844,99	896,70	523,50	340,80	197,10	92,40	26,70
1 845,00 bis 1 849,99	900,20	526,00	342,80	198,60	93,40	27,20
1 850,00 bis 1 854,99	903,70	528,50	344,80	200,10	94,40	27,70
1 855,00 bis 1 859,99	907,20	531,00	346,80	201,60	95,40	28,20
1 860,00 bis 1 864,99	910,70	533,50	348,80	203,10	96,40	28,70
1 865,00 bis 1 869,99	914,20	536,00	350,80	204,60	97,40	29,20
1 870,00 bis 1 874,99	917,70	538,50	352,80	206,10	98,40	29,70
1 875,00 bis 1 879,99	921,20	541,00	354,80	207,60	99,40	30,20
1 880,00 bis 1 884,99	924,70	543,50	356,80	209,10	100,40	30,70
1 885,00 bis 1 889,99	928,20	546,00	358,80	210,60	101,40	31,20
1 890,00 bis 1 894,99	931,70	548,50	360,80	212,10	102,40	31,70
1 895,00 bis 1 899,99	935,20	551,00	362,80	213,60	103,40	32,20
1 900,00 bis 1 904,99	938,70	553,50	364,80	215,10	104,40	32,70
1 905,00 bis 1 909,99	942,20	556,00	366,80	216,60	105,40	33,20
1 910,00 bis 1 914,99	945,70	558,50	368,80	218,10	106,40	33,70
1 915,00 bis 1 919,99	949,20	561,00	370,80	219,60	107,40	34,20
1 920,00 bis 1 924,99	952,70	563,50	372,80	221,10	108,40	34,70
1 925,00 bis 1 929,99	956,20	566,00	374,80	222,60	109,40	35,20
1 930,00 bis 1 934,99	959,70	568,50	376,80	224,10	110,40	35,70
1 935,00 bis 1 939,99	963,20	571,00	378,80	225,60	111,40	36,20
1 940,00 bis 1 944,99	966,70	573,50	380,80	227,10	112,40	36,70
1 945,00 bis 1 949,99	970,20	576,00	382,80	228,60	113,40	37,20
1 950,00 bis 1 954,99	973,70	578,50	384,80	230,10	114,40	37,70
1 955,00 bis 1 959,99	977,20	581,00	386,80	231,60	115,40	38,20
1 960,00 bis 1 964,99	980,70	583,50	388,80	233,10	116,40	38,70
1 965,00 bis 1 969,99	984,20	586,00	390,80	234,60	117,40	39,20
1 970,00 bis 1 974,99	987,70	588,50	392,80	236,10	118,40	39,70
1 975,00 bis 1 979,99	991,20	591,00	394,80	237,60	119,40	40,20
1 980,00 bis 1 984,99	994,70	593,50	396,80	239,10	120,40	40,70
1 985,00 bis 1 989,99	998,20	596,00	398,80	240,60	121,40	41,20
1 990,00 bis 1 994,99	1 001,70	598,50	400,80	242,10	122,40	41,70
1 995,00 bis 1 999,99	1 005,20	601,00	402,80	243,60	123,40	42,20
2 000,00 bis 2 004,99	1 008,70	603,50	404,80	245,10	124,40	42,70
2 005,00 bis 2 009,99	1 012,20	606,00	406,80	246,60	125,40	43,20
2 010,00 bis 2 014,99	1 015,70	608,50	408,80	248,10	126,40	43,70
2 015,00 bis 2 019,99	1 019,20	611,00	410,80	249,60	127,40	44,20
2 020,00 bis 2 024,99	1 022,70	613,50	412,80	251,10	128,40	44,70
2 025,00 bis 2 029,99	1 026,20	616,00	414,80	252,60	129,40	45,20
2 030,00 bis 2 034,99	1 029,70	618,50	416,80	254,10	130,40	45,70
2 035,00 bis 2 039,99	1 033,20	621,00	418,80	255,60	131,40	46,20
2 040,00 bis 2 044,99	1 036,70	623,50	420,80	257,10	132,40	46,70
2 045,00 bis 2 049,99	1 040,20	626,00	422,80	258,60	133,40	47,20
2 050,00 bis 2 054,99	1 043,70	628,50	424,80	260,10	134,40	47,70

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 l, 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nettolohn monatlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für					
	0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
2 055,00 bis 2 059,99	1 047,20	631,00	426,80	261,60	135,40	48,20
2 060,00 bis 2 064,99	1 050,70	633,50	428,80	263,10	136,40	48,70
2 065,00 bis 2 069,99	1 054,20	636,00	430,80	264,60	137,40	49,20
2 070,00 bis 2 074,99	1 057,70	638,50	432,80	266,10	138,40	49,70
2 075,00 bis 2 079,99	1 061,20	641,00	434,80	267,60	139,40	50,20
2 080,00 bis 2 084,99	1 064,70	643,50	436,80	269,10	140,40	50,70
2 085,00 bis 2 089,99	1 068,20	646,00	438,80	270,60	141,40	51,20
2 090,00 bis 2 094,99	1 071,70	648,50	440,80	272,10	142,40	51,70
2 095,00 bis 2 099,99	1 075,20	651,00	442,80	273,60	143,40	52,20
2 100,00 bis 2 104,99	1 078,70	653,50	444,80	275,10	144,40	52,70
2 105,00 bis 2 109,99	1 082,20	656,00	446,80	276,60	145,40	53,20
2 110,00 bis 2 114,99	1 085,70	658,50	448,80	278,10	146,40	53,70
2 115,00 bis 2 119,99	1 089,20	661,00	450,80	279,60	147,40	54,20
2 120,00 bis 2 124,99	1 092,70	663,50	452,80	281,10	148,40	54,70
2 125,00 bis 2 129,99	1 096,20	666,00	454,80	282,60	149,40	55,20
2 130,00 bis 2 134,99	1 099,70	668,50	456,80	284,10	150,40	55,70
2 135,00 bis 2 139,99	1 103,20	671,00	458,80	285,60	151,40	56,20
2 140,00 bis 2 144,99	1 106,70	673,50	460,80	287,10	152,40	56,70
2 145,00 bis 2 149,99	1 110,20	676,00	462,80	288,60	153,40	57,20
2 150,00 bis 2 154,99	1 113,70	678,50	464,80	290,10	154,40	57,70
2 155,00 bis 2 159,99	1 117,20	681,00	466,80	291,60	155,40	58,20
2 160,00 bis 2 164,99	1 120,70	683,50	468,80	293,10	156,40	58,70
2 165,00 bis 2 169,99	1 124,20	686,00	470,80	294,60	157,40	59,20
2 170,00 bis 2 174,99	1 127,70	688,50	472,80	296,10	158,40	59,70
2 175,00 bis 2 179,99	1 131,20	691,00	474,80	297,60	159,40	60,20
2 180,00 bis 2 184,99	1 134,70	693,50	476,80	299,10	160,40	60,70
2 185,00 bis 2 189,99	1 138,20	696,00	478,80	300,60	161,40	61,20
2 190,00 bis 2 194,99	1 141,70	698,50	480,80	302,10	162,40	61,70
2 195,00 bis 2 199,99	1 145,20	701,00	482,80	303,60	163,40	62,20
2 200,00 bis 2 204,99	1 148,70	703,50	484,80	305,10	164,40	62,70
2 205,00 bis 2 209,99	1 152,20	706,00	486,80	306,60	165,40	63,20
2 210,00 bis 2 214,99	1 155,70	708,50	488,80	308,10	166,40	63,70
2 215,00 bis 2 219,99	1 159,20	711,00	490,80	309,60	167,40	64,20
2 220,00 bis 2 224,99	1 162,70	713,50	492,80	311,10	168,40	64,70
2 225,00 bis 2 229,99	1 166,20	716,00	494,80	312,60	169,40	65,20
2 230,00 bis 2 234,99	1 169,70	718,50	496,80	314,10	170,40	65,70
2 235,00 bis 2 239,99	1 173,20	721,00	498,80	315,60	171,40	66,20
2 240,00 bis 2 244,99	1 176,70	723,50	500,80	317,10	172,40	66,70
2 245,00 bis 2 249,99	1 180,20	726,00	502,80	318,60	173,40	67,20
2 250,00 bis 2 254,99	1 183,70	728,50	504,80	320,10	174,40	67,70
2 255,00 bis 2 259,99	1 187,20	731,00	506,80	321,60	175,40	68,20
2 260,00 bis 2 264,99	1 190,70	733,50	508,80	323,10	176,40	68,70
2 265,00 bis 2 269,99	1 194,20	736,00	510,80	324,60	177,40	69,20
2 270,00 bis 2 274,99	1 197,70	738,50	512,80	326,10	178,40	69,70
2 275,00 bis 2 279,99	1 201,20	741,00	514,80	327,60	179,40	70,20
2 280,00 bis 2 284,99	1 204,70	743,50	516,80	329,10	180,40	70,70
2 285,00 bis 2 289,99	1 208,20	746,00	518,80	330,60	181,40	71,20
2 290,00 bis 2 294,99	1 211,70	748,50	520,80	332,10	182,40	71,70
2 295,00 bis 2 299,00	1 215,20	751,00	522,80	333,60	183,40	72,20
2 300,00 bis 2 304,99	1 218,70	753,50	524,80	335,10	184,40	72,70

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 l, 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nettolohn monatlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für					
	0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
2 305,00 bis 2 309,99	1 222,20	756,00	526,80	336,60	185,40	73,20
2 310,00 bis 2 314,99	1 225,70	758,50	528,80	338,10	186,40	73,70
2 315,00 bis 2 319,99	1 229,20	761,00	530,80	339,60	187,40	74,20
2 320,00 bis 2 324,99	1 232,70	763,50	532,80	341,10	188,40	74,70
2 325,00 bis 2 329,99	1 236,20	766,00	534,80	342,60	189,40	75,20
2 330,00 bis 2 334,99	1 239,70	768,50	536,80	344,10	190,40	75,70
2 335,00 bis 2 339,99	1 243,20	771,00	538,80	345,60	191,40	76,20
2 340,00 bis 2 344,99	1 246,70	773,50	540,80	347,10	192,40	76,70
2 345,00 bis 2 349,99	1 250,20	776,00	542,80	348,60	193,40	77,20
2 350,00 bis 2 354,99	1 253,70	778,50	544,80	350,10	194,40	77,70
2 355,00 bis 2 359,99	1 257,20	781,00	546,80	351,60	195,40	78,20
2 360,00 bis 2 364,99	1 260,70	783,50	548,80	353,10	196,40	78,70
2 365,00 bis 2 369,99	1 264,20	786,00	550,80	354,60	197,40	79,20
2 370,00 bis 2 374,99	1 267,70	788,50	552,80	356,10	198,40	79,70
2 375,00 bis 2 379,99	1 271,20	791,00	554,80	357,60	199,40	80,20
2 380,00 bis 2 384,99	1 274,70	793,50	556,80	359,10	200,40	80,70
2 385,00 bis 2 389,99	1 278,20	796,00	558,80	360,60	201,40	81,20
2 390,00 bis 2 394,99	1 281,70	798,50	560,80	362,10	202,40	81,70
2 395,00 bis 2 399,99	1 285,20	801,00	562,80	363,60	203,40	82,20
2 400,00 bis 2 404,99	1 288,70	803,50	564,80	365,10	204,40	82,70
2 405,00 bis 2 409,99	1 292,20	806,00	566,80	366,60	205,40	83,20
2 410,00 bis 2 414,99	1 295,70	808,50	568,80	368,10	206,40	83,70
2 415,00 bis 2 419,99	1 299,20	811,00	570,80	369,60	207,40	84,20
2 420,00 bis 2 424,99	1 302,70	813,50	572,80	371,10	208,40	84,70
2 425,00 bis 2 429,99	1 306,20	816,00	574,80	372,60	209,40	85,20
2 430,00 bis 2 434,99	1 309,70	818,50	576,80	374,10	210,40	85,70
2 435,00 bis 2 439,99	1 313,20	821,00	578,80	375,60	211,40	86,20
2 440,00 bis 2 444,99	1 316,70	823,50	580,80	377,10	212,40	86,70
2 445,00 bis 2 449,99	1 320,20	826,00	582,80	378,60	213,40	87,20
2 450,00 bis 2 454,99	1 323,70	828,50	584,80	380,10	214,40	87,70
2 455,00 bis 2 459,99	1 327,20	831,00	586,80	381,60	215,40	88,20
2 460,00 bis 2 464,99	1 330,70	833,50	588,80	383,10	216,40	88,70
2 465,00 bis 2 469,99	1 334,20	836,00	590,80	384,60	217,40	89,20
2 470,00 bis 2 474,99	1 337,70	838,50	592,80	386,10	218,40	89,70
2 475,00 bis 2 479,99	1 341,20	841,00	594,80	387,60	219,40	90,20
2 480,00 bis 2 484,99	1 344,70	843,50	596,80	389,10	220,40	90,70
2 485,00 bis 2 489,99	1 348,20	846,00	598,80	390,60	221,40	91,20
2 490,00 bis 2 494,99	1 351,70	848,50	600,80	392,10	222,40	91,70
2 495,00 bis 2 499,99	1 355,20	851,00	602,80	393,60	223,40	92,20
2 500,00 bis 2 504,99	1 358,70	853,50	604,80	395,10	224,40	92,70
2 505,00 bis 2 509,99	1 362,20	856,00	606,80	396,60	225,40	93,20
2 510,00 bis 2 514,99	1 365,70	858,50	608,80	398,10	226,40	93,70
2 515,00 bis 2 519,99	1 369,20	861,00	610,80	399,60	227,40	94,20
2 520,00 bis 2 524,99	1 372,70	863,50	612,80	401,10	228,40	94,70
2 525,00 bis 2 529,99	1 376,20	866,00	614,80	402,60	229,40	95,20
2 530,00 bis 2 534,99	1 379,70	868,50	616,80	404,10	230,40	95,70
2 535,00 bis 2 539,99	1 383,20	871,00	618,80	405,60	231,40	96,20
2 540,00 bis 2 544,99	1 386,70	873,50	620,80	407,10	232,40	96,70
2 545,00 bis 2 549,99	1 390,20	876,00	622,80	408,60	233,40	97,20
2 550,00 bis 2 554,99	1 393,70	878,50	624,80	410,10	234,40	97,70

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 l, 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nettolohn monatlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für 0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
2 555,00 bis 2 559,99	1 397,20	881,00	626,80	411,60	235,40	98,20
2 560,00 bis 2 564,99	1 400,70	883,50	628,80	413,10	236,40	98,70
2 565,00 bis 2 569,99	1 404,20	886,00	630,80	414,60	237,40	99,20
2 570,00 bis 2 574,99	1 407,70	888,50	632,80	416,10	238,40	99,70
2 575,00 bis 2 579,99	1 411,20	891,00	634,80	417,60	239,40	100,20
2 580,00 bis 2 584,99	1 414,70	893,50	636,80	419,10	240,40	100,70
2 585,00 bis 2 589,99	1 418,20	896,00	638,80	420,60	241,40	101,20
2 590,00 bis 2 594,99	1 421,70	898,50	640,80	422,10	242,40	101,70
2 595,00 bis 2 599,99	1 425,20	901,00	642,80	423,60	243,40	102,20
2 600,00 bis 2 604,99	1 428,70	903,50	644,80	425,10	244,40	102,70
2 605,00 bis 2 609,99	1 432,20	906,00	646,80	426,60	245,40	103,20
2 610,00 bis 2 614,99	1 435,70	908,50	648,80	428,10	246,40	103,70
2 615,00 bis 2 619,99	1 439,20	911,00	650,80	429,60	247,40	104,20
2 620,00 bis 2 624,99	1 442,70	913,50	652,80	431,10	248,40	104,70
2 625,00 bis 2 629,99	1 446,20	916,00	654,80	432,60	249,40	105,20
2 630,00 bis 2 634,99	1 449,70	918,50	656,80	434,10	250,40	105,70
2 635,00 bis 2 639,99	1 453,20	921,00	658,80	435,60	251,40	106,20
2 640,00 bis 2 644,99	1 456,70	923,50	660,80	437,10	252,40	106,70
2 645,00 bis 2 649,99	1 460,20	926,00	662,80	438,60	253,40	107,20
2 650,00 bis 2 654,99	1 463,70	928,50	664,80	440,10	254,40	107,70
2 655,00 bis 2 659,99	1 467,20	931,00	666,80	441,60	255,40	108,20
2 660,00 bis 2 664,99	1 470,70	933,50	668,80	443,10	256,40	108,70
2 665,00 bis 2 669,99	1 474,20	936,00	670,80	444,60	257,40	109,20
2 670,00 bis 2 674,99	1 477,70	938,50	672,80	446,10	258,40	109,70
2 675,00 bis 2 679,99	1 481,20	941,00	674,80	447,60	259,40	110,20
2 680,00 bis 2 684,99	1 484,70	943,50	676,80	449,10	260,40	110,70
2 685,00 bis 2 689,99	1 488,20	946,00	678,80	450,60	261,40	111,20
2 690,00 bis 2 694,99	1 491,70	948,50	680,80	452,10	262,40	111,70
2 695,00 bis 2 699,99	1 495,20	951,00	682,80	453,60	263,40	112,20
2 700,00 bis 2 704,99	1 498,70	953,50	684,80	455,10	264,40	112,70
2 705,00 bis 2 709,99	1 502,20	956,00	686,80	456,60	265,40	113,20
2 710,00 bis 2 714,99	1 505,70	958,50	688,80	458,10	266,40	113,70
2 715,00 bis 2 719,99	1 509,20	961,00	690,80	459,60	267,40	114,20
2 720,00 bis 2 724,99	1 512,70	963,50	692,80	461,10	268,40	114,70
2 725,00 bis 2 729,99	1 516,20	966,00	694,80	462,60	269,40	115,20
2 730,00 bis 2 734,99	1 519,70	968,50	696,80	464,10	270,40	115,70
2 735,00 bis 2 739 99	1 523,20	971,00	698,80	465,60	271,40	116,20
2 740,00 bis 2 744,99	1 526,70	973,50	700,80	467,10	272,40	116,70
2 745,00 bis 2 749,99	1 530,20	976,00	702,80	468,60	273,40	117,20
2 750,00 bis 2 754,99	1 533,70	978,50	704,80	470,10	274,40	117,70
2 755,00 bis 2 759,99	1 537,20	981,00	706,80	471,60	275,40	118,20
2 760,00 bis 2 764,99	1 540,70	983,50	708,80	473,10	276,40	118,70
2 765,00 bis 2 769,99	1 544,20	986,00	710,80	474,60	277,40	119,20
2 770,00 bis 2 774,99	1 547,70	988,50	712,80	476,10	278,40	119,70
2 775,00 bis 2 779,99	1 551,20	991,00	714,80	477,60	279,40	120,20
2 780,00 bis 2 784,99	1 554,70	993,50	716,80	479,10	280,40	120,70
2 785,00 bis 2 789,99	1 558,20	996,00	718,80	480,60	281,40	121,20
2 790,00 bis 2 794,99	1 561,70	998,50	720,80	482,10	282,40	121,70
2 795,00 bis 2 799,99	1 565,20	1 001,00	722,80	483,60	283,40	122,20
2 800,00 bis 2 804,99	1 568,70	1 003,50	724,80	485,10	284,40	122,70

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 l, 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nettolohn monatlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für					
	0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
2 805,00 bis 2 809,99	1 572,20	1 006,00	726,80	486,60	285,40	123,20
2 810,00 bis 2 814,99	1 575,70	1 008,50	728,80	488,10	286,40	123,70
2 815,00 bis 2 819,99	1 579.20	1 011,00	730,80	489,60	287,40	124,20
2 820,00 bis 2 824,99	1 582,70	1 013,50	732,80	491,10	288,40	124,70
2 825,00 bis 2 829,99	1 586,20	1 016,00	734,80	492,60	289,40	125,20
2 830,00 bis 2 834,99	1 589,70	1 018,50	736,80	494,10	290,40	125,70
2 835,00 bis 2 839,99	1 593,20	1 021,00	738,80	495,60	291,40	126,20
2 840,00 bis 2 844,99	1 596,70	1 023,50	740,80	497,10	292,40	126,70
2 845,00 bis 2 849,99	1 600,20	1 026,00	742,80	498,60	293,40	127,20
2 850,00 bis 2 854,99	1 603,70	1 028,50	744,80	500,10	294,40	127,70
2 855,00 bis 2 859,99	1 607,20	1 031,00	746,80	501,60	295,40	128,20
2 860,00 bis 2 864,99	1 610,70	1 033,50	748,80	503,10	296,40	128,70
2 865,00 bis 2 869,99	1 614,20	1 036,00	750,80	504,60	297,40	129,20
2 870,00 bis 2 874,99	1 617,70	1 038,50	752,80	506,10	298,40	129,70
2 875,00 bis 2 879,99	1 621,20	1 041,00	754,80	507,60	299,40	130,20
2 880,00 bis 2 884,99	1 624,70	1 043,50	756,80	509,10	300,40	130,70
2 885,00 bis 2 889,99	1 628,20	1 046,00	758,80	510,60	301,40	131,20
2 890,00 bis 2 894,99	1 631,70	1 048,50	760,80	512,10	302,40	131,70
2 895,00 bis 2 899,99	1 635,20	1 051,00	762,80	513,60	303,40	132,20
2 900,00 bis 2 904,99	1 638,70	1 053,50	764,80	515,10	304,40	132,70
2 905,00 bis 2 909,99	1 642,20	1 056,00	766,80	516,60	305,40	133,20
2 910,00 bis 2 914,99	1 645,70	1 058,50	768,80	518,10	306,40	133,70
2 915,00 bis 2 919,99	1 649,20	1 061,00	770,80	519,60	307,40	134,20
2 920,00 bis 2 924,99	1 652,70	1 063,50	772,80	521,10	308,40	134,70
2 925,00 bis 2 929,99	1 656,20	1 066,00	774,80	522,60	309,40	135,20
2 930,00 bis 2 934,99	1 659,70	1 068,50	776,80	524,10	310,40	135,70
2 935,00 bis 2 939,99	1 663,20	1 071,00	778,80	525,60	311,40	136,20
2 940,00 bis 2 944,99	1 666,70	1 073,50	780,80	527,10	312,40	136,70
2 945,00 bis 2 949,99	1 670,20	1 076,00	782,80	528,60	313,40	137,20
2 950,00 bis 2 954,99	1 673,70	1 078,50	784,80	530,10	314,40	137,70
2 955,00 bis 2 959,99	1 677,20	1 081,00	786,80	531,60	315,40	138,20
2 960,00 bis 2 964,99	1 680,70	1 083,50	788,80	533,10	316,40	138,70
2 965,00 bis 2 969,99	1 684,20	1 086,00	790,80	534,60	317,40	139,20
2 970,00 bis 2 974,99	1 687,70	1 088,50	792,80	536,10	318,40	139,70
2 975,00 bis 2 979,99	1 691,20	1 091,00	794,80	537,60	319,40	140,20
2 980,00 bis 2 984,99	1 694,70	1 093,50	796,80	539,10	320,40	140,70
2 985,00 bis 2 989,99	1 698,20	1 096,00	798,80	540,60	321,40	141,20
2 990,00 bis 2 994,99	1 701,70	1 098,50	800,80	542,10	322,40	141,70
2 995,00 bis 2 999,99	1 705,20	1 101,00	802,80	543,60	323,40	142,20
3 000,00 bis 3 003,00	1 708,70	1 103,50	804,80	545,10	324,40	142,70

Der Mehrbetrag über 3 003,00 DM ist voll pfändbar.

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 l, 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nettolohn wöchentlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für					
	0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
bis 129,99	—	—	—	—	—	—
130,00 bis 130,99	0,70	—	—	—	—	—
131,00 bis 131,99	1,40	—	—	—	—	—
132,00 bis 132,99	2,10	—	—	—	—	—
133,00 bis 133,99	2,80	—	—	—	—	—
134,00 bis 134,99	3,50	—	—	—	—	—
135,00 bis 135,99	4,20	—	—	—	—	—
136,00 bis 136,99	4,90	—	—	—	—	—
137,00 bis 137,99	5,60	—	—	—	—	—
138,00 bis 138,99	6,30	—	—	—	—	—
139,00 bis 139,99	7,00	—	—	—	—	—
140,00 bis 140,99	7,70	—	—	—	—	—
141,00 bis 141,99	8,40	—	—	—	—	—
142,00 bis 142,99	9,10	—	—	—	—	—
143,00 bis 143,99	9,80	—	—	—	—	—
144,00 bis 144,99	10,50	—	—	—	—	—
145,00 bis 145,99	11,20	—	—	—	—	—
146,00 bis 146,99	11,90	—	—	—	—	—
147,00 bis 147,99	12,60	—	—	—	—	—
148,00 bis 148,99	13,30	—	—	—	—	—
149,00 bis 149,99	14,00	—	—	—	—	—
150,00 bis 150,99	14,70	—	—	—	—	—
151,00 bis 151,99	15,40	—	—	—	—	—
152,00 bis 152,99	16,10	—	—	—	—	—
153,00 bis 153,99	16,80	—	—	—	—	—
154,00 bis 154,99	17,50	—	—	—	—	—
155,00 bis 155,99	18,20	—	—	—	—	—
156,00 bis 156,99	18,90	—	—	—	—	—
157,00 bis 157,99	19,60	—	—	—	—	—
158,00 bis 158,99	20,30	—	—	—	—	—
159,00 bis 159,99	21,00	—	—	—	—	—
160,00 bis 160,99	21,70	—	—	—	—	—
161,00 bis 161,99	22,40	—	—	—	—	—
162,00 bis 162,99	23,10	—	—	—	—	—
163,00 bis 163,99	23,80	—	—	—	—	—
164,00 bis 164,99	24,50	—	—	—	—	—
165,00 bis 165,99	25,20	—	—	—	—	—
166,00 bis 166,99	25,90	—	—	—	—	—
167,00 bis 167,99	26,60	—	—	—	—	—
168,00 bis 168,99	27,30	—	—	—	—	—
169,00 bis 169,99	28,00	—	—	—	—	—
170,00 bis 170,99	28,70	—	—	—	—	—
171,00 bis 171,99	29,40	—	—	—	—	—
172,00 bis 172,99	30,10	—	—	—	—	—
173,00 bis 173,99	30,80	—	—	—	—	—
174,00 bis 174,99	31,50	—	—	—	—	—
175,00 bis 175,99	32,20	—	—	—	—	—
176,00 bis 176,99	32,90	—	—	—	—	—
177,00 bis 177,99	33,60	—	—	—	—	—
178,00 bis 178,99	34,30	—	—	—	—	—

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 l, 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nettolohn wöchentlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für					
	0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
179,00 bis 179,99	35,00	—	—	—	—	—
180,00 bis 180,99	35,70	—	—	—	—	—
181,00 bis 181,99	36,40	—	—	—	—	—
182,00 bis 182,99	37,10	—	—	—	—	—
183,00 bis 183,99	37,80	—	—	—	—	—
184,00 bis 184,99	38,50	0,50	—	—	—	—
185,00 bis 185,99	39,20	1,00	—	—	—	—
186,00 bis 186,99	39,90	1,50	—	—	—	—
187,00 bis 187,99	40,60	2,00	—	—	—	—
188,00 bis 188,99	41,30	2,50	—	—	—	—
189,00 bis 189,99	42,00	3,00	—	—	—	—
190,00 bis 190,99	42,70	3,50	—	—	—	—
191,00 bis 191,99	43,40	4,00	—	—	—	—
192,00 bis 192,99	44,10	4,50	—	—	—	—
193,00 bis 193,99	44,80	5,00	—	—	—	—
194,00 bis 194,99	45,50	5,50	—	—	—	—
195,00 bis 195,99	46,20	6,00	—	—	—	—
196,00 bis 196,99	46,90	6,50	—	—	—	—
197,00 bis 197,99	47,60	7,00	—	—	—	—
198,00 bis 198,99	48,30	7,50	—	—	—	—
199,00 bis 199,99	49,00	8,00	—	—	—	—
200,00 bis 200,99	49,70	8,50	—	—	—	—
201,00 bis 201,99	50,40	9,00	—	—	—	—
202,00 bis 202,99	51,10	9,50	—	—	—	—
203,00 bis 203,99	51,80	10,00	—	—	—	—
204,00 bis 204,99	52,50	10,50	—	—	—	—
205,00 bis 205,99	53,20	11,00	—	—	—	—
206,00 bis 206,99	53,90	11,50	—	—	—	—
207,00 bis 207,99	54,60	12,00	—	—	—	—
208,00 bis 208,99	55,30	12,50	—	—	—	—
209,00 bis 209,99	56,00	13,00	—	—	—	—
210,00 bis 210,99	56,70	13,50	—	—	—	—
211,00 bis 211,99	57,40	14,00	—	—	—	—
212,00 bis 212,99	58,10	14,50	—	—	—	—
213,00 bis 213,99	58,80	15,00	—	—	—	—
214,00 bis 214,99	59,50	15,50	—	—	—	—
215,00 bis 215,99	60,20	16,00	—	—	—	—
216,00 bis 216,99	60,90	16,50	—	—	—	—
217,00 bis 217,99	61,60	17,00	—	—	—	—
218,00 bis 218,99	62,30	17,50	—	—	—	—
219,00 bis 219,99	63,00	18,00	—	—	—	—
220,00 bis 220,99	63,70	18,50	—	—	—	—
221,00 bis 221,99	64,40	19,00	—	—	—	—
222,00 bis 222,99	65,10	19,50	—	—	—	—
223,00 bis 223,99	65,80	20,00	—	—	—	—
224,00 bis 224,99	66,50	20,50	—	—	—	—
225,00 bis 225,99	67,20	21,00	—	—	—	—
226,00 bis 226,99	67,90	21,50	—	—	—	—
227,00 bis 227,99	68,60	22,00	—	—	—	—
228,00 bis 228,99	69,30	22,50	—	—	—	—

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 l, 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nettolohn wöchentlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht*) für 0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
229,00 bis 229,99	70,00	23,00	0,40	—	—	—
230,00 bis 230,99	70,70	23,50	0,80	—	—	—
231,00 bis 231,99	71,40	24,00	1,20	—	—	—
232,00 bis 232,99	72,10	24,50	1,60	—	—	—
233,00 bis 233,99	72,80	25,00	2,00	—	—	—
234,00 bis 234,99	73,50	25,50	2,40	—	—	—
235,00 bis 235,99	74,20	26,00	2,80	—	—	—
236,00 bis 236,99	74,90	26,50	3,20	—	—	—
237,00 bis 237,99	75,60	27,00	3,60	—	—	—
238,00 bis 238,99	76,30	27,50	4,00	—	—	—
239,00 bis 239,99	77,00	28,00	4,40	—	—	—
240,00 bis 240,99	77,70	28,50	4,80	—	—	—
241,00 bis 241,99	78,40	29,00	5,20	—	—	—
242,00 bis 242,99	79,10	29,50	5,60	—	—	—
243,00 bis 243,99	79,80	30,00	6,00	—	—	—
244,00 bis 244,99	80,50	30,50	6,40	—	—	—
245,00 bis 245,99	81,20	31,00	6,80	—	—	—
246,00 bis 246,99	81,90	31,50	7,20	—	—	—
247,00 bis 247,99	82,60	32,00	7,60	—	—	—
248,00 bis 248,99	83,30	32,50	8,00	—	—	—
249,00 bis 249,99	84,00	33,00	8,40	—	—	—
250,00 bis 250,99	84,70	33,50	8,80	—	—	—
251,00 bis 251,99	85,40	34,00	9,20	—	—	—
252,00 bis 252,99	86,10	34,50	9,60	—	—	—
253,00 bis 253,99	86,80	35,00	10,00	—	—	—
254,00 bis 254,99	87,50	35,50	10,40	—	—	—
255,00 bis 255,99	88,20	36,00	10,80	—	—	—
256,00 bis 256,99	88,90	36,50	11,20	—	—	—
257,00 bis 257,99	89,60	37,00	11,60	—	—	—
258,00 bis 258,99	90,30	37,50	12,00	—	—	—
259,00 bis 259,99	91,00	38,00	12,40	—	—	—
260,00 bis 260,99	91,70	38,50	12,80	—	—	—
261,00 bis 261,99	92,40	39,00	13,20	—	—	—
262,00 bis 262,99	93,10	39,50	13,60	—	—	—
263,00 bis 263,99	93,80	40,00	14,00	—	—	—
264,00 bis 264,99	94,50	40,50	14,40	—	—	—
265,00 bis 265,99	95,20	41,00	14,80	—	—	—
266,00 bis 266,99	95,90	41,50	15,20	—	—	—
267,00 bis 267,99	96,60	42,00	15,60	—	—	—
268,00 bis 268,99	97,30	42,50	16,00	—	—	—
269,00 bis 269,99	98,00	43,00	16,40	—	—	—
270,00 bis 270,99	98,70	43,50	16,80	—	—	—
271,00 bis 271,99	99,40	44,00	17,20	—	—	—
272,00 bis 272,99	100,10	44,50	17,60	—	—	—
273,00 bis 273,99	100,80	45,00	18,00	—	—	—
274,00 bis 274,99	101,50	45,50	18,40	0,30	—	—
275,00 bis 275,99	102,20	46,00	18,80	0,60	—	—
276,00 bis 276,99	102,90	46,50	19,20	0,90	—	—
277,00 bis 277,99	103,60	47,00	19,60	1,20	—	—
278,00 bis 278,99	104,30	47,50	20,00	1,50	—	—

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 l, 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nettolohn wöchentlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für					
	0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
279,00 bis 279,99	105,00	48,00	20,40	1,80	—	—
280,00 bis 280,99	105,70	48,50	20,80	2,10	—	—
281,00 bis 281,99	106,40	49,00	21,20	2,40	—	—
282,00 bis 282,99	107,10	49,50	21,60	2,70	—	—
283,00 bis 283,99	107,80	50,00	22,00	3,00	—	—
284,00 bis 284,99	108,50	50,50	22,40	3,30	—	—
285,00 bis 285,99	109,20	51,00	22,80	3,60	—	—
286,00 bis 286,99	109,90	51,50	23,20	3,90	—	—
287,00 bis 287,99	110,60	52,00	23,60	4,20	—	—
288,00 bis 288,99	111,30	52,50	24,00	4,50	—	—
289,00 bis 289,99	112,00	53,00	24,40	4,80	—	—
290,00 bis 290,99	112,70	53,50	24,80	5,10	—	—
291,00 bis 291,99	113,40	54,00	25,20	5,40	—	—
292,00 bis 292,99	114,10	54,50	25,60	5,70	—	—
293,00 bis 293,99	114,80	55,00	26,00	6,00	—	—
294,00 bis 294,99	115,50	55,50	26,40	6,30	—	—
295,00 bis 295,99	116,20	56,00	26,80	6,60	—	—
296,00 bis 296,99	116,90	56,50	27,20	6,90	—	—
297,00 bis 297,99	117,60	57,00	27,60	7,20	—	—
298,00 bis 298,99	118,30	57,50	28,00	7,50	—	—
299,00 bis 299,99	119,00	58,00	28,40	7,80	—	—
300,00 bis 300,99	119,70	58,50	28,80	8,10	—	—
301,00 bis 301,99	120,40	59,00	29,20	8,40	—	—
302,00 bis 302,99	121,10	59,50	29,60	8,70	—	—
303,00 bis 303,99	121,80	60,00	30,00	9,00	—	—
304,00 bis 304,99	122,50	60,50	30,40	9,30	—	—
305,00 bis 305,99	123,20	61,00	30,80	9,60	—	—
306,00 bis 306,99	123,90	61,50	31,20	9,90	—	—
307,00 bis 307,99	124,60	62,00	31,60	10,20	—	—
308,00 bis 308,99	125,30	62,50	32,00	10,50	—	—
309,00 bis 309,99	126,00	63,00	32,40	10,80	—	—
310,00 bis 310,99	126,70	63,50	32,80	11,10	—	—
311,00 bis 311,99	127,40	64,00	33,20	11,40	—	—
312,00 bis 312,99	128,10	64,50	33,60	11,70	—	—
313,00 bis 313,99	128,80	65,00	34,00	12,00	—	—
314,00 bis 314,99	129,50	65,50	34,40	12,30	—	—
315,00 bis 315,99	130,20	66,00	34,80	12,60	—	—
316,00 bis 316,99	130,90	66,50	35,20	12,90	—	—
317,00 bis 317,99	131,60	67,00	35,60	13,20	—	—
318,00 bis 318,99	132,30	67,50	36,00	13,50	—	—
319,00 bis 319,99	133,00	68,00	36,40	13,80	0,20	—
320,00 bis 320,99	133,70	68,50	36,80	14,10	0,40	—
321,00 bis 321,99	134,40	69,00	37,20	14,40	0,60	—
322,00 bis 322,99	135,10	69,50	37,60	14,70	0,80	—
323,00 bis 323,99	135,80	70,00	38,00	15,00	1,00	—
324,00 bis 324,99	136,50	70,50	38,40	15,30	1,20	—
325,00 bis 325,99	137,20	71,00	38,80	15,60	1,40	—
326,00 bis 326,99	137,90	71,50	39,20	15,90	1,60	—
327,00 bis 327,99	138,60	72,00	39,60	16,20	1,80	—
328,00 bis 328,99	139,30	72,50	40,00	16,50	2,00	—

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 l, 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nettolohn wöchentlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für					
	0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
329,00 bis 329,99	140,00	73,00	40,40	16,80	2,20	—
330,00 bis 330,99	140,70	73,50	40,80	17,10	2,40	—
331,00 bis 331,99	141,40	74,00	41,20	17,40	2,60	—
332,00 bis 332,99	142,10	74,50	41,60	17,70	2,80	—
333,00 bis 333,99	142,80	75,00	42,00	18,00	3,00	—
334,00 bis 334,99	143,50	75,50	42,40	18,30	3,20	—
335,00 bis 335,99	144,20	76,00	42,80	18,60	3,40	—
336,00 bis 336,99	144,90	76,50	43,20	18,90	3,60	—
337,00 bis 337,99	145,60	77,00	43,60	19,20	3,80	—
338,00 bis 338,99	146,30	77,50	44,00	19,50	4,00	—
339,00 bis 339,99	147,00	78,00	44,40	19,80	4,20	—
340,00 bis 340,99	147,70	78,50	44,80	20,10	4,40	—
341,00 bis 341,99	148,40	79,00	45,20	20,40	4,60	—
342,00 bis 342,99	149,10	79,50	45,60	20,70	4,80	—
343,00 bis 343,99	149,80	80,00	46,00	21,00	5,00	—
344,00 bis 344,99	150,50	80,50	46,40	21,30	5,20	—
345,00 bis 345,99	151,20	81,00	46,80	21,60	5,40	—
346,00 bis 346,99	151,90	81,50	47,20	21,90	5,60	—
347,00 bis 347,99	152,60	82,00	47,60	22,20	5,80	—
348,00 bis 348,99	153,30	82,50	48,00	22,50	6,00	—
349,00 bis 349,99	154,00	83,00	48,40	22,80	6,20	—
350,00 bis 350,99	154,70	83,50	48,80	23,10	6,40	—
351,00 bis 351,99	155,40	84,00	49,20	23,40	6,60	—
352,00 bis 352,99	156,10	84,50	49,60	23,70	6,80	—
353,00 bis 353,99	156,80	85,00	50,00	24,00	7,00	—
354,00 bis 354,99	157,50	85,50	50,40	24,30	7,20	—
355,00 bis 355,99	158,20	86,00	50,80	24,60	7,40	—
356,00 bis 356,99	158,90	86,50	51,20	24,90	7,60	—
357,00 bis 357,99	159,60	87,00	51,60	25,20	7,80	—
358,00 bis 358,99	160,30	87,50	52,00	25,50	8,00	—
359,00 bis 359,99	161,00	88,00	52,40	25,80	8,20	—
360,00 bis 360,99	161,70	88,50	52,80	26,10	8,40	—
361,00 bis 361,99	162,40	89,00	53,20	26,40	8,60	—
362,00 bis 362,99	163,10	89,50	53,60	26,70	8,80	—
363,00 bis 363,99	163,80	90,00	54,00	27,00	9,00	—
364,00 bis 364,99	164,50	90,50	54,40	27,30	9,20	0,10
365,00 bis 365,99	165,20	91,00	54,80	27,60	9,40	0,20
366,00 bis 366,99	165,90	91,50	55,20	27,90	9,60	0,30
367,00 bis 367,99	166,60	92,00	55,60	28,20	9,80	0,40
368,00 bis 368,99	167,30	92,50	56,00	28,50	10,00	0,50
369,00 bis 369,99	168,00	93,00	56,40	28,80	10,20	0,60
370,00 bis 370,99	168,70	93,50	56,80	29,10	10,40	0,70
371,00 bis 371,99	169,40	94,00	57,20	29,40	10,60	0,80
372,00 bis 372,99	170,10	94,50	57,60	29,70	10,80	0,90
373,00 bis 373,99	170,80	95,00	58,00	30,00	11,00	1,00
374,00 bis 374,99	171,50	95,50	58,40	30,30	11,20	1,10
375,00 bis 375,99	172,20	96,00	58,80	30,60	11,40	1,20
376,00 bis 376,99	172,90	96,50	59,20	30,90	11,60	1,30
377,00 bis 377,99	173,60	97,00	59,60	31,20	11,80	1,40
378,00 bis 378,99	174,30	97,50	60,00	31,50	12,00	1,50

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 l, 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nettolohn wöchentlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für					
	0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
379,00 bis 379,99	175,00	98,00	60,40	31,80	12,20	1,60
380,00 bis 380,99	175,70	98,50	60,80	32,10	12,40	1,70
381,00 bis 381,99	176,40	99,00	61,20	32,40	12,60	1,80
382,00 bis 382,99	177,10	99,50	61,60	32,70	12,80	1,90
383,00 bis 383,99	177,80	100,00	62,00	33,00	13,00	2,00
384,00 bis 384,99	178,50	100,50	62,40	33,30	13,20	2,10
385,00 bis 385,99	179,20	101,00	62,80	33,60	13,40	2,20
386,00 bis 386,99	179,90	101,50	63,20	33,90	13,60	2,30
387,00 bis 387,99	180,60	102,00	63,60	34,20	13,80	2,40
388,00 bis 388,99	181,30	102,50	64,00	34,50	14,00	2,50
389,00 bis 389,99	182,00	103,00	64,40	34,80	14,20	2,60
390,00 bis 390,99	182,70	103,50	64,80	35,10	14,40	2,70
391,00 bis 391,99	183,40	104,00	65,20	35,40	14,60	2,80
392,00 bis 392,99	184,10	104,50	65,60	35,70	14,80	2,90
393,00 bis 393,99	184,80	105,00	66,00	36,00	15,00	3,00
394,00 bis 394,99	185,50	105,50	66,40	36,30	15,20	3,10
395,00 bis 395,99	186,20	106,00	66,80	36,60	15,40	3,20
396,00 bis 396,99	186,90	106,50	67,20	36,90	15,60	3,30
397,00 bis 397,99	187,60	107,00	67,60	37,20	15,80	3,40
398,00 bis 398,99	188,30	107,50	68,00	37,50	16,00	3,50
399,00 bis 399,99	189,00	108,00	68,40	37,80	16,20	3,60
400,00 bis 400,99	189,70	108,50	68,80	38,10	16,40	3,70
401,00 bis 401,99	190,40	109,00	69,20	38,40	16,60	3,80
402,00 bis 402,99	191,10	109,50	69,60	38,70	16,80	3,90
403,00 bis 403,99	191,80	110,00	70,00	39,00	17,00	4,00
404,00 bis 404,99	192,50	110,50	70,40	39,30	17,20	4,10
405,00 bis 405,99	193,20	111,00	70,80	39,60	17,40	4,20
406,00 bis 406,99	193,90	111,50	71,20	39,90	17,60	4,30
407,00 bis 407,99	194,60	112,00	71,60	40,20	17,80	4,40
408,00 bis 408,99	195,30	112,50	72,00	40,50	18,00	4,50
409,00 bis 409,99	196,00	113,00	72,40	40,80	18,20	4,60
410,00 bis 410,99	196,70	113,50	72,80	41,10	18,40	4,70
411,00 bis 411,99	197,40	114,00	73,20	41,40	18,60	4,80
412,00 bis 412,99	198,10	114,50	73,60	41,70	18,80	4,90
413,00 bis 413,99	198,80	115,00	74,00	42,00	19,00	5,00
414,00 bis 414,99	199,50	115,50	74,40	42,30	19,20	5,10
415,00 bis 415,99	200,20	116,00	74,80	42,60	19,40	5,20
416,00 bis 416,99	200,90	116,50	75,20	42,90	19,60	5,30
417,00 bis 417,99	201,60	117,00	75,60	43,20	19,80	5,40
418,00 bis 418,99	202,30	117,50	76,00	43,50	20,00	5,50
419,00 bis 419,99	203,00	118,00	76,40	43,80	20,20	5,60
420,00 bis 420,99	203,70	118,50	76,80	44,10	20,40	5,70
421,00 bis 421,99	204,40	119,00	77,20	44,40	20,60	5,80
422,00 bis 422,99	205,10	119,50	77,60	44,70	20,80	5,90
423,00 bis 423,99	205,80	120,00	78,00	45,00	21,00	6,00
424,00 bis 424,99	206,50	120,50	78,40	45,30	21,20	6,10
425,00 bis 425,99	207,20	121,00	78,80	45,60	21,40	6,20
426,00 bis 426,99	207,90	121,50	79,20	45,90	21,60	6,30
427,00 bis 427,99	208,60	122,00	79,60	46,20	21,80	6,40
428,00 bis 428,99	209,30	122,50	80,00	46,50	22,00	6,50

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 l, 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nettolohn wöchentlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für 0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
429,00 bis 429,99	210,00	123,00	80,40	46,80	22,20	6,60
430,00 bis 430,99	210,70	123,50	80,80	47,10	22,40	6,70
431,00 bis 431,99	211,40	124,00	81,20	47,40	22,60	6,80
432,00 bis 432,99	212,10	124,50	81,60	47,70	22,80	6,90
433,00 bis 433,99	212,80	125,00	82,00	48,00	23,00	7,00
434,00 bis 434,99	213,50	125,50	82,40	48,30	23,20	7,10
435,00 bis 435,99	214,20	126,00	82,80	48,60	23,40	7,20
436,00 bis 436,99	214,90	126,50	83,20	48,90	23,60	7,30
437,00 bis 437,99	215,60	127,00	83,60	49,20	23,80	7,40
438,00 bis 438,99	216,30	127,50	84,00	49,50	24,00	7,50
439,00 bis 439,99	217,00	128,00	84,40	49,80	24,20	7,60
440,00 bis 440,99	217,70	128,50	84,80	50,10	24,40	7,70
441,00 bis 441,99	218,40	129,00	85,20	50,40	24,60	7,80
442,00 bis 442,99	219,10	129,50	85,60	50,70	24,80	7,90
443,00 bis 443,99	219,80	130,00	86,00	51,00	25,00	8,00
444,00 bis 444,99	220,50	130,50	86,40	51,30	25,20	8,10
445,00 bis 445,99	221,20	131,00	86,80	51,60	25,40	8,20
446,00 bis 446,99	221,90	131,50	87,20	51,90	25,60	8,30
447,00 bis 447,99	222,60	132,00	87,60	52,20	25,80	8,40
448,00 bis 448,99	223,30	132,50	88,00	52,50	26,00	8,50
449,00 bis 449,99	224,00	133,00	88,40	52,80	26,20	8,60
450,00 bis 450,99	224,70	133,50	88,80	53,10	26,40	8,70
451,00 bis 451,99	225,40	134,00	89,20	53,40	26,60	8,80
452,00 bis 452,99	226,10	134,50	89,60	53,70	26,80	8,90
453,00 bis 453,99	226,80	135,00	90,00	54,00	27,00	9,00
454,00 bis 454,99	227,50	135,50	90,40	54,30	27,20	9,10
455,00 bis 455,99	228,20	136,00	90,80	54,60	27,40	9,20
456,00 bis 456,99	228,90	136,50	91,20	54,90	27,60	9,30
457,00 bis 457,99	229,60	137,00	91,60	55,20	27,80	9,40
458,00 bis 458,99	230,30	137,50	92,00	55,50	28,00	9,50
459,00 bis 459,99	231,00	138,00	92,40	55,80	28,20	9,60
460,00 bis 460,99	231,70	138,50	92,80	56,10	28,40	9,70
461,00 bis 461,99	232,40	139,00	93,20	56,40	28,60	9,80
462,00 bis 462,99	233,10	139,50	93,60	56,70	28,80	9,90
463,00 bis 463,99	233,80	140,00	94,00	57,00	29,00	10,00
464,00 bis 464,99	234,50	140,50	94,40	57,30	29,20	10,10
465,00 bis 465,99	235,20	141,00	94,80	57,60	29,40	10,20
466,00 bis 466,99	235,90	141,50	95,20	57,90	29,60	10,30
467,00 bis 467,99	236,60	142,00	95,60	58,20	29,80	10,40
468,00 bis 468,99	237,30	142,50	96,00	58,50	30,00	10,50
469,00 bis 469,99	238,00	143,00	96,40	58,80	30,20	10,60
470,00 bis 470,99	238,70	143,50	96,80	59,10	30,40	10,70
471,00 bis 471,99	239,40	144,00	97,20	59,40	30,60	10,80
472,00 bis 472,99	240,10	144,50	97,60	59,70	30,80	10,90
473,00 bis 473,99	240,80	145,00	98,00	60,00	31,00	11,00
474,00 bis 474,99	241,50	145,50	98,40	60,30	31,20	11,10
475,00 bis 475,99	242,20	146,00	98,80	60,60	31,40	11,20
476,00 bis 476,99	242,90	146,50	99,20	60,90	31,60	11,30
477,00 bis 477,99	243,60	147,00	99,60	61,20	31,80	11,40
478,00 bis 478,99	244,30	147,50	100,00	61,50	32,00	11,50

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 l, 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nettolohn wöchentlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für					
	0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
479,00 bis 479,99	245,00	148,00	100,40	61,80	32,20	11,60
480,00 bis 480,99	245,70	148,50	100,80	62,10	32,40	11,70
481,00 bis 481,99	246,40	149,00	101,20	62,40	32,60	11,80
482,00 bis 482,99	247,10	149,50	101,60	62,70	32,80	11,90
483,00 bis 483,99	247,80	150,00	102,00	63,00	33,00	12,00
484,00 bis 484,99	248,50	150,50	102,40	63,30	33,20	12,10
485,00 bis 485,99	249,20	151,00	102,80	63,60	33,40	12,20
486,00 bis 486,99	249,90	151,50	103,20	63,90	33,60	12,30
487,00 bis 487,99	250,60	152,00	103,60	64,20	33,80	12,40
488,00 bis 488,99	251,30	152,50	104,00	64,50	34,00	12,50
489,00 bis 489,99	252,00	153,00	104,40	64,80	34,20	12,60
490,00 bis 490,99	252,70	153,50	104,80	65,10	34,40	12,70
491,00 bis 491,99	253,40	154,00	105,20	65,40	34,60	12,80
492,00 bis 492,99	254,10	154,50	105,60	65,70	34,80	12,90
493,00 bis 493,99	254,80	155,00	106,00	66,00	35,00	13,00
494,00 bis 494,99	255,50	155,50	106,40	66,30	35,20	13,10
495,00 bis 495,99	256,20	156,00	106,80	66,60	35,40	13,20
496,00 bis 496,99	256,90	156,50	107,20	66,90	35,60	13,30
497,00 bis 497,99	257,60	157,00	107,60	67,20	35,80	13,40
498,00 bis 498,99	258,30	157,50	108,00	67,50	36,00	13,50
499,00 bis 499,99	259,00	158,00	108,40	67,80	36,20	13,60
500,00 bis 500,99	259,70	158,50	108,80	68,10	36,40	13,70
501,00 bis 501,99	260,40	159,00	109,20	68,40	36,60	13,80
502,00 bis 502,99	261,10	159,50	109,60	68,70	36,80	13,90
503,00 bis 503,99	261,80	160,00	110,00	69,00	37,00	14,00
504,00 bis 504,99	262,50	160,50	110,40	69,30	37,20	14,10
505,00 bis 505,99	263,20	161,00	110,80	69,60	37,40	14,20
506,00 bis 506,99	263,90	161,50	111,20	69,90	37,60	14,30
507,00 bis 507,99	264,60	162,00	111,60	70,20	37,80	14,40
508,00 bis 508,99	265,30	162,50	112,00	70,50	38,00	14,50
509,00 bis 509,99	266,00	163,00	112,40	70,80	38,20	14,60
510,00 bis 510,99	266,70	163,50	112,80	71,10	38,40	14,70
511,00 bis 511,99	267,40	164,00	113,20	71,40	38,60	14,80
512,00 bis 512,99	268,10	164,50	113,60	71,70	38,80	14,90
513,00 bis 513,99	268,80	165,00	114,00	72,00	39,00	15,00
514,00 bis 514,99	269,50	165,50	114,40	72,30	39,20	15,10
515,00 bis 515,99	270,20	166,00	114,80	72,60	39,40	15,20
516,00 bis 516,99	270,90	166,50	115,20	72,90	39,60	15,30
517,00 bis 517,99	271,60	167,00	115,60	73,20	39,80	15,40
518,00 bis 518,99	272,30	167,50	116,00	73,50	40,00	15,50
519,00 bis 519,99	273,00	168,00	116,40	73,80	40,20	15,60
520,00 bis 520,99	273,70	168,50	116,80	74,10	40,40	15,70
521,00 bis 521,99	274,40	169,00	117,20	74,40	40,60	15,80
522,00 bis 522,99	275,10	169,50	117,60	74,70	40,80	15,90
523,00 bis 523,99	275,80	170,00	118,00	75,00	41,00	16,00
524,00 bis 524,99	276,50	170,50	118,40	75,30	41,20	16,10
525,00 bis 525,99	277,20	171,00	118,80	75,60	41,40	16,20
526,00 bis 526,99	277,90	171,50	119,20	75,90	41,60	16,30
527,00 bis 527,99	278,60	172,00	119,60	76,20	41,80	16,40
528,00 bis 528,99	279,30	172,50	120,00	76,50	42,00	16,50

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 l, 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nettolohn wöchentlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für 0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
529,00 bis 529,99	280,00	173,00	120,40	76,80	42,20	16,60
530,00 bis 530,99	280,70	173,50	120,80	77,10	42,40	16,70
531,00 bis 531,99	281,40	174,00	121,20	77,40	42,60	16,80
532,00 bis 532,99	282,10	174,50	121,60	77,70	42,80	16,90
533,00 bis 533,99	282,80	175,00	122,00	78,00	43,00	17,00
534,00 bis 534,99	283,50	175,50	122,40	78,30	43,20	17,10
535,00 bis 535,99	284,20	176,00	122,80	78,60	43,40	17,20
536,00 bis 536,99	284,90	176,50	123,20	78,90	43,60	17,30
537,00 bis 537,99	285,60	177,00	123,60	79,20	43,80	17,40
538,00 bis 538,99	286,30	177,50	124,00	79,50	44,00	17,50
539,00 bis 539,99	287,00	178,00	124,40	79,80	44,20	17,60
540,00 bis 540,99	287,70	178,50	124,80	80,10	44,40	17,70
541,00 bis 541,99	288,40	179,00	125,20	80,40	44,60	17,80
542,00 bis 542,99	289,10	179,50	125,60	80,70	44,80	17,90
543,00 bis 543,99	289,80	180,00	126,00	81,00	45,00	18,00
544,00 bis 544,99	290,50	180,50	126,40	81,30	45,20	18,10
545,00 bis 545,99	291,20	181,00	126,80	81,60	45,40	18,20
546,00 bis 546,99	291,90	181,50	127,20	81,90	45,60	18,30
547,00 bis 547,99	292,60	182,00	127,60	82,20	45,80	18,40
548,00 bis 548,99	293,30	182,50	128,00	82,50	46,00	18,50
549,00 bis 549,99	294,00	183,00	128,40	82,80	46,20	18,60
550,00 bis 550,99	294,70	183,50	128,80	83,10	46,40	18,70
551,00 bis 551,99	295,40	184,00	129,20	83,40	46,60	18,80
552,00 bis 552,99	296,10	184,50	129,60	83,70	46,80	18,90
553,00 bis 553,99	296,80	185,00	130,00	84,00	47,00	19,00
554,00 bis 554,99	297,50	185,50	130,40	84,30	47,20	19,10
555,00 bis 555,99	298,20	186,00	130,80	84,60	47,40	19,20
556,00 bis 556,99	298,90	186,50	131,20	84,90	47,60	19,30
557,00 bis 557,99	299,60	187,00	131,60	85,20	47,80	19,40
558,00 bis 558,99	300,30	187,50	132,00	85,50	48,00	19,50
559,00 bis 559,99	301,00	188,00	132,40	85,80	48,20	19,60
560,00 bis 560,99	301,70	188,50	132,80	86,10	48,40	19,70
561,00 bis 561,99	302,40	189,00	133,20	86,40	48,60	19,80
562,00 bis 562,99	303,10	189,50	133,60	86,70	48,80	19,90
563,00 bis 563,99	303,80	190,00	134,00	87,00	49,00	20,00
564,00 bis 564,99	304,50	190,50	134,40	87,30	49,20	20,10
565,00 bis 565,99	305,20	191,00	134,80	87,60	49,40	20,20
566,00 bis 566,99	305,90	191,50	135,20	87,90	49,60	20,30
567,00 bis 567,99	306,60	192,00	135,60	88,20	49,80	20,40
568,00 bis 568,99	307,30	192,50	136,00	88,50	50,00	20,50
569,00 bis 569,99	308,00	193,00	136,40	88,80	50,20	20,60
570,00 bis 570,99	308,70	193,50	136,80	89,10	50,40	20,70
571,00 bis 571,99	309,40	194,00	137,20	89,40	50,60	20,80
572,00 bis 572,99	310,10	194,50	137,60	89,70	50,80	20,90
573,00 bis 573,99	310,80	195,00	138,00	90,00	51,00	21,00
574,00 bis 574,99	311,50	195,50	138,40	90,30	51,20	21,10
575,00 bis 575,99	312,20	196,00	138,80	90,60	51,40	21,20
576,00 bis 576,99	312,90	196,50	139,20	90,90	51,60	21,30
577,00 bis 577,99	313,60	197,00	139,60	91,20	51,80	21,40
578,00 bis 578,99	314,30	197,50	140,00	91,50	52,00	21,50

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 l, 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nettolohn wöchentlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für 0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
579,00 bis 579,99	315,00	198,00	140,40	91,80	52,20	21,60
580,00 bis 580,99	315,70	198,50	140,80	92,10	52,40	21,70
581,00 bis 581,99	316,40	199,00	141,20	92,40	52,60	21,80
582,00 bis 582,99	317,10	199,50	141,60	92,70	52,80	21,90
583,00 bis 583,99	317,80	200,00	142,00	93,00	53,00	22,00
584,00 bis 584,99	318,50	200,50	142,40	93,30	53,20	22,10
585,00 bis 585,99	319,20	201,00	142,80	93,60	53,40	22,20
586,00 bis 586,99	319,90	201,50	143,20	93,90	53,60	22,30
587,00 bis 587,99	320,60	202,00	143,60	94,20	53,80	22,40
588,00 bis 588,99	321,30	202,50	144,00	94,50	54,00	22,50
589,00 bis 589,99	322,00	203,00	144,40	94,80	54,20	22,60
590,00 bis 590,99	322,70	203,50	144,80	95,10	54,40	22,70
591,00 bis 591,99	323,40	204,00	145,20	95,40	54,60	22,80
592,00 bis 592,99	324,10	204,50	145,60	95,70	54,80	22,90
593,00 bis 593,99	324,80	205,00	146,00	96,00	55,00	23,00
594,00 bis 594,99	325,50	205,50	146,40	96,30	55,20	23,10
595,00 bis 595,99	326,20	206,00	146,80	96,60	55,40	23,20
596,00 bis 596,99	326,90	206,50	147,20	96,90	55,60	23,30
597,00 bis 597,99	327,60	207,00	147,60	97,20	55,80	23,40
598,00 bis 598,99	328,30	207,50	148,00	97,50	56,00	23,50
599,00 bis 599,99	329,00	208,00	148,40	97,80	56,20	23,60
600,00 bis 600,99	329,70	208,50	148,80	98,10	56,40	23,70
601,00 bis 601,99	330,40	209,00	149,20	98,40	56,60	23,80
602,00 bis 602,99	331,10	209,50	149,60	98,70	56,80	23,90
603,00 bis 603,99	331,80	210,00	150,00	99,00	57,00	24,00
604,00 bis 604,99	332,50	210,50	150,40	99,30	57,20	24,10
605,00 bis 605,99	333,20	211,00	150,80	99,60	57,40	24,20
606,00 bis 606,99	333,90	211,50	151,20	99,90	57,60	24,30
607,00 bis 607,99	334,60	212,00	151,60	100,20	57,80	24,40
608,00 bis 608,99	335,30	212,50	152,00	100,50	58,00	24,50
609,00 bis 609,99	336,00	213,00	152,40	100,80	58,20	24,60
610,00 bis 610,99	336,70	213,50	152,80	101,10	58,40	24,70
611,00 bis 611,99	337,40	214,00	153,20	101,40	58,60	24,80
612,00 bis 612,99	338,10	214,50	153,60	101,70	58,80	24,90
613,00 bis 613,99	338,80	215,00	154,00	102,00	59,00	25,00
614,00 bis 614,99	339,50	215,50	154,40	102,30	59,20	25,10
615,00 bis 615,99	340,20	216,00	154,80	102,60	59,40	25,20
616,00 bis 616,99	340,90	216,50	155,20	102,90	59,60	25,30
617,00 bis 617,99	341,60	217,00	155,60	103,20	59,80	25,40
618,00 bis 618,99	342,30	217,50	156,00	103,50	60,00	25,50
619,00 bis 619,99	343,00	218,00	156,40	103,80	60,20	25,60
620,00 bis 620,99	343,70	218,50	156,80	104,10	60,40	25,70
621,00 bis 621,99	344,40	219,00	157,20	104,40	60,60	25,80
622,00 bis 622,99	345,10	219,50	157,60	104,70	60,80	25,90
623,00 bis 623,99	345,80	220,00	158,00	105,00	61,00	26,00
624,00 bis 624,99	346,50	220,50	158,40	105,30	61,20	26,10
625,00 bis 625,99	347,20	221,00	158,80	105,60	61,40	26,20
626,00 bis 626,99	347,90	221,50	159,20	105,90	61,60	26,30
627,00 bis 627,99	348,60	222,00	159,60	106,20	61,80	26,40
628,00 bis 628,99	349,30	222,50	160,00	106,50	62,00	26,50

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 l, 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nettolohn wöchentlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für					
	0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
629,00 bis 629,99	350,00	223,00	160,40	106,80	62,20	26,60
630,00 bis 630,99	350,70	223,50	160,80	107,10	62,40	26,70
631,00 bis 631,99	351,40	224,00	161,20	107,40	62,60	26,80
632,00 bis 632,99	352,10	224,50	161,60	107,70	62,80	26,90
633,00 bis 633,99	352,80	225,00	162,00	108,00	63,00	27,00
634,00 bis 634,99	353,50	225,50	162,40	108,30	63,20	27,10
635,00 bis 635,99	354,20	226,00	162,80	108,60	63,40	27,20
636,00 bis 636,99	354,90	226,50	163,20	108,90	63,60	27,30
637,00 bis 637,99	355,60	227,00	163,60	109,20	63,80	27,40
638,00 bis 638,99	356,30	227,50	164,00	109,50	64,00	27,50
639,00 bis 639,99	357,00	228,00	164,40	109,80	64,20	27,60
640,00 bis 640,99	357,70	228,50	164,80	110,10	64,40	27,70
641,00 bis 641,99	358,40	229,00	165,20	110,40	64,60	27,80
642,00 bis 642,99	359,10	229,50	165,60	110,70	64,80	27,90
643,00 bis 643,99	359,80	230,00	166,00	111,00	65,00	28,00
644,00 bis 644,99	360,50	230,50	166,40	111,30	65,20	28,10
645,00 bis 645,99	361,20	231,00	166,80	111,60	65,40	28,20
646,00 bis 646,99	361,90	231,50	167,20	111,90	65,60	28,30
647,00 bis 647,99	362,60	232,00	167,60	112,20	65,80	28,40
648,00 bis 648,99	363,30	232,50	168,00	112,50	66,00	28,50
649,00 bis 649,99	364,00	233,00	168,40	112,80	66,20	28,60
650,00 bis 650,99	364,70	233,50	168,80	113,10	66,40	28,70
651,00 bis 651,99	365,40	234,00	169,20	113,40	66,60	28,80
652,00 bis 652,99	366,10	234,50	169,60	113,70	66,80	28,90
653,00 bis 653,99	366,80	235,00	170,00	114,00	67,00	29,00
654,00 bis 654,99	367,50	235,50	170,40	114,30	67,20	29,10
655,00 bis 655,99	368,20	236,00	170,80	114,60	67,40	29,20
656,00 bis 656,99	368,90	236,50	171,20	114,90	67,60	29,30
657,00 bis 657,99	369,60	237,00	171,60	115,20	67,80	29,40
658,00 bis 658,99	370,30	237,50	172,00	115,50	68,00	29,50
659,00 bis 659,99	371,00	238,00	172,40	115,80	68,20	29,60
660,00 bis 660,99	371,70	238,50	172,80	116,10	68,40	29,70
661,00 bis 661,99	372,40	239,00	173,20	116,40	68,60	29,80
662,00 bis 662,99	373,10	239,50	173,60	116,70	68,80	29,90
663,00 bis 663,99	373,80	240,00	174,00	117,00	69,00	30,00
664,00 bis 664,99	374,50	240,50	174,40	117,30	69,20	30,10
665,00 bis 665,99	375,20	241,00	174,80	117,60	69,40	30,20
666,00 bis 666,99	375,90	241,50	175,20	117,90	69,60	30,30
667,00 bis 667,99	376,60	242,00	175,60	118,20	69,80	30,40
668,00 bis 668,99	377,30	242,50	176,00	118,50	70,00	30,50
669,00 bis 669,99	378,00	243,00	176,40	118,80	70,20	30,60
670,00 bis 670,99	378,70	243,50	176,80	119,10	70,40	30,70
671,00 bis 671,99	379,40	244,00	177,20	119,40	70,60	30,80
672,00 bis 672,99	380,10	244,50	177,60	119,70	70,80	30,90
673,00 bis 673,99	380,80	245,00	178,00	120,00	71,00	31,00
674,00 bis 674,99	381,50	245,50	178,40	120,30	71,20	31,10
675,00 bis 675,99	382,20	246,00	178,80	120,60	71,40	31,20
676,00 bis 676,99	382,90	246,50	179,20	120,90	71,60	31,30
677,00 bis 677,99	383,60	247,00	179,60	121,20	71,80	31,40
678,00 bis 678,99	384,30	247,50	180,00	121,50	72,00	31,50

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 l, 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nettolohn wöchentlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für					
	0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
679,00 bis 679,99	385,00	248,00	180,40	121,80	72,20	31,60
680,00 bis 680,99	385,70	248,50	180,80	122,10	72,40	31,70
681,00 bis 681,99	386,40	249,00	181,20	122,40	72,60	31,80
682,00 bis 682,99	387,10	249,50	181,60	122,70	72,80	31,90
683,00 bis 683,99	387,80	250,00	182,00	123,00	73,00	32,00
684,00 bis 684,99	388,50	250,50	182,40	123,30	73,20	32,10
685,00 bis 685,99	389,20	251,00	182,80	123,60	73,40	32,20
686,00 bis 686,99	389,90	251,50	183,20	123,90	73,60	32,30
687,00 bis 687,99	390,60	252,00	183,60	124,20	73,80	32,40
688,00 bis 688,99	391,30	252,50	184,00	124,50	74,00	32,50
689,00 bis 689,99	392,00	253,00	184,40	124,80	74,20	32,60
690,00 bis 690,99	392,70	253,50	184,80	125,10	74,40	32,70
691,00 bis 691,99	393,40	254,00	185,20	125,40	74,60	32,80
692,00 bis 692,99	394,10	254,50	185,60	125,70	74,80	32,90
693,00	394,80	255,00	186,00	126,00	75,00	33,00

Der Mehrbetrag über 693,00 DM ist voll pfändbar.

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 l, 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nettolohn täglich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für					
	0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
bis 25,99	—	—	—	—	—	—
26,00 bis 26,19	0,14	—	—	—	—	—
26,20 bis 26,39	0,28	—	—	—	—	—
26,40 bis 26,59	0,42	—	—	—	—	—
26,60 bis 26,79	0,56	—	—	—	—	—
26,80 bis 26,99	0,70	—	—	—	—	—
27,00 bis 27,19	0,84	—	—	—	—	—
27,20 bis 27,39	0,98	—	—	—	—	—
27,40 bis 27,59	1,12	—	—	—	—	—
27,60 bis 27,79	1,26	—	—	—	—	—
27,80 bis 27,99	1,40	—	—	—	—	—
28,00 bis 28,19	1,54	—	—	—	—	—
28,20 bis 28,39	1,68	—	—	—	—	—
28,40 bis 28,59	1,82	—	—	—	—	—
28,60 bis 28,79	1,96	—	—	—	—	—
28,80 bis 28,99	2,10	—	—	—	—	—
29,00 bis 29,19	2,24	—	—	—	—	—
29,20 bis 29,39	2,38	—	—	—	—	—
29,40 bis 29,59	2,52	—	—	—	—	—
29,60 bis 29,79	2,66	—	—	—	—	—
29,80 bis 29,99	2,80	—	—	—	—	—
30,00 bis 30,19	2,94	—	—	—	—	—
30,20 bis 30,39	3,08	—	—	—	—	—
30,40 bis 30,59	3,22	—	—	—	—	—
30,60 bis 30,79	3,36	—	—	—	—	—
30,80 bis 30,99	3,50	—	—	—	—	—
31,00 bis 31,19	3,64	—	—	—	—	—
31,20 bis 31,39	3,78	—	—	—	—	—
31,40 bis 31,59	3,92	—	—	—	—	—
31,60 bis 31,79	4,06	—	—	—	—	—
31,80 bis 31,99	4,20	—	—	—	—	—
32,00 bis 32,19	4,34	—	—	—	—	—
32,20 bis 32,39	4,48	—	—	—	—	—
32,40 bis 32,59	4,62	—	—	—	—	—
32,60 bis 32,79	4,76	—	—	—	—	—
32,80 bis 32,99	4,90	—	—	—	—	—
33,00 bis 33,19	5,04	—	—	—	—	—
33,20 bis 33,39	5,18	—	—	—	—	—
33,40 bis 33,59	5,32	—	—	—	—	—
33,60 bis 33,79	5,46	—	—	—	—	—
33,80 bis 33,99	5,60	—	—	—	—	—
34,00 bis 34,19	5,74	—	—	—	—	—
34,20 bis 34,39	5,88	—	—	—	—	—
34,40 bis 34,59	6,02	—	—	—	—	—
34,60 bis 34,79	6,16	—	—	—	—	—
34,80 bis 34,99	6,30	—	—	—	—	—
35,00 bis 35,19	6,44	—	—	—	—	—
35,20 bis 35,39	6,58	—	—	—	—	—
35,40 bis 35,59	6,72	—	—	—	—	—
35,60 bis 35,79	6,86	—	—	—	—	—

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 l, 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nettolohn täglich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für					
	0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
35,80 bis 35,99	7,00	—	—	—	—	—
36,00 bis 36,19	7,14	—	—	—	—	—
36,20 bis 36,39	7,28	—	—	—	—	—
36,40 bis 36,59	7,42	—	—	—	—	—
36,60 bis 36,79	7,56	—	—	—	—	—
36,80 bis 36,99	7,70	0,10	—	—	—	—
37,00 bis 37,19	7,84	0,20	—	—	—	—
37,20 bis 37,39	7,98	0,30	—	—	—	—
37,40 bis 37,59	8,12	0,40	—	—	—	—
37,60 bis 37,79	8,26	0,50	—	—	—	—
37,80 bis 37,99	8,40	0,60	—	—	—	—
38,00 bis 38,19	8,54	0,70	—	—	—	—
38,20 bis 38,39	8,68	0,80	—	—	—	—
38,40 bis 38,59	8,82	0,90	—	—	—	—
38,60 bis 38,79	8,96	1,00	—	—	—	—
38,80 bis 38,99	9,10	1,10	—	—	—	—
39,00 bis 39,19	9,24	1,20	—	—	—	—
39,20 bis 39,39	9,38	1,30	—	—	—	—
39,40 bis 39,59	9,52	1,40	—	—	—	—
39,60 bis 39,79	9,66	1,50	—	—	—	—
39,80 bis 39,99	9,80	1,60	—	—	—	—
40,00 bis 40,19	9,94	1,70	—	—	—	—
40,20 bis 40,39	10,08	1,80	—	—	—	—
40,40 bis 40,59	10,22	1,90	—	—	—	—
40,60 bis 40,79	10,36	2,00	—	—	—	—
40,80 bis 40,99	10,50	2,10	—	—	—	—
41,00 bis 41,19	10,64	2,20	—	—	—	—
41,20 bis 41,39	10,78	2,30	—	—	—	—
41,40 bis 41,59	10,92	2,40	—	—	—	—
41,60 bis 41,79	11,06	2,50	—	—	—	—
41,80 bis 41,99	11,20	2,60	—	—	—	—
42,00 bis 42,19	11,34	2,70	—	—	—	—
42,20 bis 42,39	11,48	2,80	—	—	—	—
42,40 bis 42,59	11,62	2,90	—	—	—	—
42,60 bis 42,79	11,76	3,00	—	—	—	—
42,80 bis 42,99	11,90	3,10	—	—	—	—
43,00 bis 43,19	12,04	3,20	—	—	—	—
43,20 bis 43,39	12,18	3,30	—	—	—	—
43,40 bis 43,59	12,32	3,40	—	—	—	—
43,60 bis 43,79	12,46	3,50	—	—	—	—
43,80 bis 43,99	12,60	3,60	—	—	—	—
44,00 bis 44,19	12,74	3,70	—	—	—	—
44,20 bis 44,39	12,88	3,80	—	—	—	—
44,40 bis 44,59	13,02	3,90	—	—	—	—
44,60 bis 44,79	13,16	4,00	—	—	—	—
44,80 bis 44,99	13,30	4,10	—	—	—	—
45,00 bis 45,19	13,44	4,20	—	—	—	—
45,20 bis 45,39	13,58	4,30	—	—	—	—
45,40 bis 45,59	13,72	4,40	—	—	—	—
45,60 bis 45,79	13,86	4,50	—	—	—	—

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 l, 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nettolohn täglich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für					
	0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
45,80 bis 45,99	14,00	4,60	0,08	—	—	—
46,00 bis 46,19	14,14	4,70	0,16	—	—	—
46,20 bis 46,39	14,28	4,80	0,24	—	—	—
46,40 bis 46,59	14,42	4,90	0,32	—	—	—
46,60 bis 46,79	14,56	5,00	0,40	—	—	—
46,80 bis 46,99	14,70	5,10	0,48	—	—	—
47,00 bis 47,19	14,84	5,20	0,56	—	—	—
47,20 bis 47,39	14,98	5,30	0,64	—	—	—
47,40 bis 47,59	15,12	5,40	0,72	—	—	—
47,60 bis 47,79	15,26	5,50	0,80	—	—	—
47,80 bis 47,99	15,40	5,60	0,88	—	—	—
48,00 bis 48,19	15,54	5,70	0,96	—	—	—
48,20 bis 48,39	15,68	5,80	1,04	—	—	—
48,40 bis 48,59	15,82	5,90	1,12	—	—	—
48,60 bis 48,79	15,96	6,00	1,20	—	—	—
48,80 bis 48,99	16,10	6,10	1,28	—	—	—
49,00 bis 49,19	16,24	6,20	1,36	—	—	—
49,20 bis 49,39	16,38	6,30	1,44	—	—	—
49,40 bis 49,59	16,52	6,40	1,52	—	—	—
49,60 bis 49,79	16,66	6,50	1,60	—	—	—
49,80 bis 49,99	16,80	6,60	1,68	—	—	—
50,00 bis 50,19	16,94	6,70	1,76	—	—	—
50,20 bis 50,39	17,08	6,80	1,84	—	—	—
50,40 bis 50,59	17,22	6,90	1,92	—	—	—
50,60 bis 50,79	17,36	7,00	2,00	—	—	—
50,80 bis 50,99	17,50	7,10	2,08	—	—	—
51,00 bis 51,19	17,64	7,20	2,16	—	—	—
51,20 bis 51,39	17,78	7,30	2,24	—	—	—
51,40 bis 51,59	17,92	7,40	2,32	—	—	—
51,60 bis 51,79	18,06	7,50	2,40	—	—	—
51,80 bis 51,99	18,20	7,60	2,48	—	—	—
52,00 bis 52,19	18,34	7,70	2,56	—	—	—
52,20 bis 52,39	18,48	7,80	2,64	—	—	—
52,40 bis 52,59	18,62	7,90	2,72	—	—	—
52,60 bis 52,79	18,76	8,00	2,80	—	—	—
52,80 bis 52,99	18,90	8,10	2,88	—	—	—
53,00 bis 53,19	19,04	8,20	2,96	—	—	—
53,20 bis 53,39	19,18	8,30	3,04	—	—	—
53,40 bis 53,59	19,32	8,40	3,12	—	—	—
53,60 bis 53,79	19,46	8,50	3,20	—	—	—
53,80 bis 53,99	19,60	8,60	3,28	—	—	—
54,00 bis 54,19	19,74	8,70	3,36	—	—	—
54,20 bis 54,39	19,88	8,80	3,44	—	—	—
54,40 bis 54,59	20,02	8,90	3,52	—	—	—
54,60 bis 54,79	20,16	9,00	3,60	—	—	—
54,80 bis 54,99	20,30	9,10	3,68	0,06	—	—
55,00 bis 55,19	20,44	9,20	3,76	0,12	—	—
55,20 bis 55,39	20,58	9,30	3,84	0,18	—	—
55,40 bis 55,59	20,72	9,40	3,92	0,24	—	—
55,60 bis 55,79	20,86	9,50	4,00	0,30	—	—

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 l, 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nettolohn täglich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für					
	0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
55,80 bis 55,99	21,00	9,60	4,08	0,36	—	—
56,00 bis 56,19	21,14	9,70	4,16	0,42	—	—
56,20 bis 56,39	21,28	9,80	4,24	0,48	—	—
56,40 bis 56,59	21,42	9,90	4,32	0,54	—	—
56,60 bis 56,79	21,56	10,00	4,40	0,60	—	—
56,80 bis 56,99	21,70	10,10	4,48	0,66	—	—
57,00 bis 57,19	21,84	10,20	4,56	0,72	—	—
57,20 bis 57,39	21,98	10,30	4,64	0,78	—	—
57,40 bis 57,59	22,12	10,40	4,72	0,84	—	—
57,60 bis 57,79	22,26	10,50	4,80	0,90	—	—
57,80 bis 57,99	22,40	10,60	4,88	0,96	—	—
58,00 bis 58,19	22,54	10,70	4,96	1,02	—	—
58,20 bis 58,39	22,68	10,80	5,04	1,08	—	—
58,40 bis 58,59	22,82	10,90	5,12	1,14	—	—
58,60 bis 58,79	22,96	11,00	5,20	1,20	—	—
58,80 bis 58,99	23,10	11,10	5,28	1,26	—	—
59,00 bis 59,19	23,24	11,20	5,36	1,32	—	—
59,20 bis 59,39	23,38	11,30	5,44	1,38	—	—
59,40 bis 59,59	23,52	11,40	5,52	1,44	—	—
59,60 bis 59,79	23,66	11,50	5,60	1,50	—	—
59,80 bis 59,99	23,80	11,60	5,68	1,56	—	—
60,00 bis 60,19	23,94	11,70	5,76	1,62	—	—
60,20 bis 60,39	24,08	11,80	5,84	1,68	—	—
60,40 bis 60,59	24,22	11,90	5,92	1,74	—	—
60,60 bis 60,79	24,36	12,00	6,00	1,80	—	—
60,80 bis 60,99	24,50	12,10	6,08	1,86	—	—
61,00 bis 61,19	24,64	12,20	6,16	1,92	—	—
61,20 bis 61,39	24,78	12,30	6,24	1,98	—	—
61,40 bis 61,59	24,92	12,40	6,32	2,04	—	—
61,60 bis 61,79	25,06	12,50	6,40	2,10	—	—
61,80 bis 61,99	25,20	12,60	6,48	2,16	—	—
62,00 bis 62,19	25,34	12,70	6,56	2,22	—	—
62,20 bis 62,39	25,48	12,80	6,64	2,28	—	—
62,40 bis 62,59	25,62	12,90	6,72	2,34	—	—
62,60 bis 62,79	25,76	13,00	6,80	2,40	—	—
62,80 bis 62,99	25,90	13,10	6,88	2,46	—	—
63,00 bis 63,19	26,04	13,20	6,96	2,52	—	—
63,20 bis 63,39	26,18	13,30	7,04	2,58	—	—
63,40 bis 63,59	26,32	13,40	7,12	2,64	—	—
63,60 bis 63,79	26,46	13,50	7,20	2,70	—	—
63,80 bis 63,99	26,60	13,60	7,28	2,76	0,04	—
64,00 bis 64,19	26,74	13,70	7,36	2,82	0,08	—
64,20 bis 64,39	26,88	13,80	7,44	2,88	0,12	—
64,40 bis 64,59	27,02	13,90	7,52	2,94	0,16	—
64,60 bis 64,79	27,16	14,00	7,60	3,00	0,20	—
64,80 bis 64,99	27,30	14,10	7,68	3,06	0,24	—
65,00 bis 65,19	27,44	14,20	7,76	3,12	0,28	—
65,20 bis 65,39	27,58	14,30	7,84	3,18	0,32	—
65,40 bis 65,59	27,72	14,40	7,92	3,24	0,36	—
65,60 bis 65,79	27,86	14,50	8,00	3,30	0,40	—

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 l, 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nettolohn täglich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für 0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
65,80 bis 65,99	28,00	14,60	8,08	3,36	0,44	—
66,00 bis 66,19	28,14	14,70	8,16	3,42	0,48	—
66,20 bis 66,39	28,28	14,80	8,24	3,48	0,52	—
66,40 bis 66,59	28,42	14,90	8,32	3,54	0,56	—
66,60 bis 66,79	28,56	15,00	8,40	3,60	0,60	—
66,80 bis 66,99	28,70	15,10	8,48	3,66	0,64	—
67,00 bis 67,19	28,84	15,20	8,56	3,72	0,68	—
67,20 bis 67,39	28,98	15,30	8,64	3,78	0,72	—
67,40 bis 67,59	29,12	15,40	8,72	3,84	0,76	—
67,60 bis 67,79	29,26	15,50	8,80	3,90	0,80	—
67,80 bis 67,99	29,40	15,60	8,88	3,96	0,84	—
68,00 bis 68,19	29,54	15,70	8,96	4,02	0,88	—
68,20 bis 68,39	29,68	15,80	9,04	4,08	0,92	—
68,40 bis 68,59	29,82	15,90	9,12	4,14	0,96	—
68,60 bis 68,79	29,96	16,00	9,20	4,20	1,00	—
68,80 bis 68,99	30,10	16,10	9,28	4,26	1,04	—
69,00 bis 69,19	30,24	16,20	9,36	4,32	1,08	—
69,20 bis 69,39	30,38	16,30	9,44	4,38	1,12	—
69,40 bis 69,59	30,52	16,40	9,52	4,44	1,16	—
69,60 bis 69,79	30,66	16,50	9,60	4,50	1,20	—
69,80 bis 69,99	30,80	16,60	9,68	4,56	1,24	—
70,00 bis 70,19	30,94	16,70	9,76	4,62	1,28	—
70,20 bis 70,39	31,08	16,80	9,84	4,68	1,32	—
70,40 bis 70,59	31,22	16,90	9,92	4,74	1,36	—
70,60 bis 70,79	31,36	17,00	10,00	4,80	1,40	—
70,80 bis 70,99	31,50	17,10	10,08	4,86	1,44	—
71,00 bis 71,19	31,64	17,20	10,16	4,92	1,48	—
71,20 bis 71,39	31,78	17,30	10,24	4,98	1,52	—
71,40 bis 71,59	31,92	17,40	10,32	5,04	1,56	—
71,60 bis 71,79	32,06	17,50	10,40	5,10	1,60	—
71,80 bis 71,99	32,20	17,60	10,48	5,16	1,64	—
72,00 bis 72,19	32,34	17,70	10,56	5,22	1,68	—
72,20 bis 72,39	32,48	17,80	10,64	5,28	1,72	—
72,40 bis 72,59	32,62	17,90	10,72	5,34	1,76	—
72,60 bis 72,79	32,76	18,00	10,80	5,40	1,80	—
72,80 bis 72,99	32,90	18,10	10,88	5,46	1,84	0,02
73,00 bis 73,19	33,04	18,20	10,96	5,52	1,88	0,04
73,20 bis 73,39	33,18	18,30	11,04	5,58	1,92	0,06
73,40 bis 73,59	33,32	18,40	11,12	5,64	1,96	0,08
73,60 bis 73,79	33,46	18,50	11,20	5,70	2,00	0,10
73,80 bis 73,99	33,60	18,60	11,28	5,76	2,04	0,12
74,00 bis 74,19	33,74	18,70	11,36	5,82	2,08	0,14
74,20 bis 74,39	33,88	18,80	11,44	5,88	2,12	0,16
74,40 bis 74,59	34,02	18,90	11,52	5,94	2,16	0,18
74,60 bis 74,79	34,16	19,00	11,60	6,00	2,20	0,20
74,80 bis 74,99	34,30	19,10	11,68	6,06	2,24	0,22
75,00 bis 75,19	34,44	19,20	11,76	6,12	2,28	0,24
75,20 bis 75,39	34,58	19,30	11,84	6,18	2,32	0,26
75,40 bis 75,59	34,72	19,40	11,92	6,24	2,36	0,28
75,60 bis 75,79	34,86	19,50	12,00	6,30	2,40	0,30

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 l, 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nettolohn täglich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für 0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
75,80 bis 75,99	35,00	19,60	12,08	6,36	2,44	0,32
76,00 bis 76,19	35,14	19,70	12,16	6,42	2,48	0,34
76,20 bis 76,39	35,28	19,80	12,24	6,48	2,52	0,36
76,40 bis 76,59	35,42	19,90	12,32	6,54	2,56	0,38
76,60 bis 76,79	35,56	20,00	12,40	6,60	2,60	0,40
76,80 bis 76,99	35,70	20,10	12,48	6,66	2,64	0,42
77,00 bis 77,19	35,84	20,20	12,56	6,72	2,68	0,44
77,20 bis 77,39	35,98	20,30	12,64	6,78	2,72	0,46
77,40 bis 77,59	36,12	20,40	12,72	6,84	2,76	0,48
77,60 bis 77,79	36,26	20,50	12,80	6,90	2,80	0,50
77,80 bis 77,99	36,40	20,60	12,88	6,96	2,84	0,52
78,00 bis 78,19	36,54	20,70	12,96	7,02	2,88	0,54
78,20 bis 78,39	36,68	20,80	13,04	7,08	2,92	0,56
78,40 bis 78,59	36,82	20,90	13,12	7,14	2,96	0,58
78,60 bis 78,79	36,96	21,00	13,20	7,20	3,00	0,60
78,80 bis 78,99	37,10	21,10	13,28	7,26	3,04	0,62
79,00 bis 79,19	37,24	21,20	13,36	7,32	3,08	0,64
79,20 bis 79,39	37,38	21,30	13,44	7,38	3,12	0,66
79,40 bis 79,59	37,52	21,40	13,52	7,44	3,16	0,68
79,60 bis 79,79	37,66	21,50	13,60	7,50	3,20	0,70
79,80 bis 79,99	37,80	21,60	13,68	7,56	3,24	0,72
80,00 bis 80,19	37,94	21,70	13,76	7,62	3,28	0,74
80,20 bis 80,39	38,08	21,80	13,84	7,68	3,32	0,76
80,40 bis 80,59	38,22	21,90	13,92	7,74	3,36	0,78
80,60 bis 80,79	38,36	22,00	14,00	7,80	3,40	0,80
80,80 bis 80,99	38,50	22,10	14,08	7,86	3,44	0,82
81,00 bis 81,19	38,64	22,20	14,16	7,92	3,48	0,84
81,20 bis 81,39	38,78	22,30	14,24	7,98	3,52	0,86
81,40 bis 81,59	38,92	22,40	14,32	8,04	3,56	0,88
81,60 bis 81,79	39,06	22,50	14,40	8,10	3,60	0,90
81,80 bis 81,99	39,20	22,60	14,48	8,16	3,64	0,92
82,00 bis 82,19	39,34	22,70	14,56	8,22	3,68	0,94
82,20 bis 82,39	39,48	22,80	14,64	8,28	3,72	0,96
82,40 bis 82,59	39,62	22,90	14,72	8,34	3,76	0,98
82,60 bis 82,79	39,76	23,00	14,80	8,40	3,80	1,00
82,80 bis 82,99	39,90	23,10	14,88	8,46	3,84	1,02
83,00 bis 83,19	40,04	23,20	14,96	8,52	3,88	1,04
83,20 bis 83,39	40,18	23,30	15,04	8,58	3,92	1,06
83,40 bis 83,59	40,32	23,40	15,12	8,64	3,96	1,08
83,60 bis 83,79	40,46	23,50	15,20	8,70	4,00	1,10
83,80 bis 83,99	40,60	23,60	15,28	8,76	4,04	1,12
84,00 bis 84,19	40,74	23,70	15,36	8,82	4,08	1,14
84,20 bis 84,39	40,88	23,80	15,44	8,88	4,12	1,16
84,40 bis 84,59	41,02	23,90	15,52	8,94	4,16	1,18
84,60 bis 84,79	41,16	24,00	15,60	9,00	4,20	1,20
84,80 bis 84,99	41,30	24,10	15,68	9,06	4,24	1,22
85,00 bis 85,19	41,44	24,20	15,76	9,12	4,28	1,24
85,20 bis 85,39	41,58	24,30	15,84	9,18	4,32	1,26
85,40 bis 85,59	41,72	24,40	15,92	9,24	4,36	1,28
85,60 bis 85,79	41,86	24,50	16,00	9,30	4,40	1,30

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 l, 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nettolohn täglich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für					
	0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
85,80 bis 85,99	42,00	24,60	16,08	9,36	4,44	1,32
86,00 bis 86,19	42,14	24,70	16,16	9,42	4,48	1,34
86,20 bis 86,39	42,28	24,80	16,24	9,48	4,52	1,36
86,40 bis 86,59	42,42	24,90	16,32	9,54	4,56	1,38
86,60 bis 86,79	42,56	25,00	16,40	9,60	4,60	1,40
86,80 bis 86,99	42,70	25,10	16,48	9,66	4,64	1,42
87,00 bis 87,19	42,84	25,20	16,56	9,72	4,68	1,44
87,20 bis 87,39	42,98	25,30	16,64	9,78	4,72	1,46
87,40 bis 87,59	43,12	25,40	16,72	9,84	4,76	1,48
87,60 bis 87,79	43,26	25,50	16,80	9,90	4,80	1,50
87,80 bis 87,99	43,40	25,60	16,88	9,96	4,84	1,52
88,00 bis 88,19	43,54	25,70	16,96	10,02	4,88	1,54
88,20 bis 88,39	43,68	25,80	17,04	10,08	4,92	1,56
88,40 bis 88,59	43,82	25,90	17,12	10,14	4,96	1,58
88,60 bis 88,79	43,96	26,00	17,20	10,20	5,00	1,60
88,80 bis 88,99	44,10	26,10	17,28	10,26	5,04	1,62
89,00 bis 89,19	44,24	26,20	17,36	10,32	5,08	1,64
89,20 bis 89,39	44,38	26,30	17,44	10,38	5,12	1,66
89,40 bis 89,59	44,52	26,40	17,52	10,44	5,16	1,68
89,60 bis 89,79	44,66	26,50	17,60	10,50	5,20	1,70
89,80 bis 89,99	44,80	26,60	17,68	10,56	5,24	1,72
90,00 bis 90,19	44,94	26,70	17,76	10,62	5,28	1,74
90,20 bis 90,39	45,08	26,80	17,84	10,68	5,32	1,76
90,40 bis 90,59	45,22	26,90	17,92	10,74	5,36	1,78
90,60 bis 90,79	45,36	27,00	18,00	10,80	5,40	1,80
90,80 bis 90,99	45,50	27,10	18,08	10,86	5,44	1,82
91,00 bis 91,19	45,64	27,20	18,16	10,92	5,48	1,84
91,20 bis 91,39	45,78	27,30	18,24	10,98	5,52	1,86
91,40 bis 91,59	45,92	27,40	18,32	11,04	5,56	1,88
91,60 bis 91,79	46,06	27,50	18,40	11,10	5,60	1,90
91,80 bis 91,99	46,20	27,60	18,48	11,16	5,64	1,92
92,00 bis 92,19	46,34	27,70	18,56	11,22	5,68	1,94
92,20 bis 92,39	46,48	27,80	18,64	11,28	5,72	1,96
92,40 bis 92,59	46,62	27,90	18,72	11,34	5,76	1,98
92,60 bis 92,79	46,76	28,00	18,80	11,40	5,80	2,00
92,80 bis 92,99	46,90	28,10	18,88	11,46	5,84	2,02
93,00 bis 93,19	47,04	28,20	18,96	11,52	5,88	2,04
93,20 bis 93,39	47,18	28,30	19,04	11,58	5,92	2,06
93,40 bis 93,59	47,32	28,40	19,12	11,64	5,96	2,08
93,60 bis 93,79	47,46	28,50	19,20	11,70	6,00	2,10
93,80 bis 93,99	47,60	28,60	19,28	11,76	6,04	2,12
94,00 bis 94,19	47,74	28,70	19,36	11,82	6,08	2,14
94,20 bis 94,39	47,88	28,80	19,44	11,88	6,12	2,16
94,40 bis 94,59	48,02	28,90	19,52	11,94	6,16	2,18
94,60 bis 94,79	48,16	29,00	19,60	12,00	6,20	2,20
94,80 bis 94,99	48,30	29,10	19,68	12,06	6,24	2,22
95,00 bis 95,19	48,44	29,20	19,76	12,12	6,28	2,24
95,20 bis 95,39	48,58	29,30	19,84	12,18	6,32	2,26
95,40 bis 95,59	48,72	29,40	19,92	12,24	6,36	2,28
95,60 bis 95,79	48,86	29,50	20,00	12,30	6,40	2,30

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 l, 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nettolohn täglich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für					
	0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
95,80 bis 95,99	49,00	29,60	20,08	12,36	6,44	2,32
96,00 bis 96,19	49,14	29,70	20,16	12,42	6,48	2,34
96,20 bis 96,39	49,28	29,80	20,24	12,48	6,52	2,36
96,40 bis 96,59	49,42	29,90	20,32	12,54	6,56	2,38
96,60 bis 96,79	49,56	30,00	20,40	12,60	6,60	2,40
96,80 bis 96,99	49,70	30,10	20,48	12,66	6,64	2,42
97,00 bis 97,19	49,84	30,20	20,56	12,72	6,68	2,44
97,20 bis 97,39	49,98	30,30	20,64	12,78	6,72	2,46
97,40 bis 97,59	50,12	30,40	20,72	12,84	6,76	2,48
97,60 bis 97,79	50,26	30,50	20,80	12,90	6,80	2,50
97,80 bis 97,99	50,40	30,60	20,88	12,96	6,84	2,52
98,00 bis 98,19	50,54	30,70	20,96	13,02	6,88	2,54
98,20 bis 98,39	50,68	30,80	21,04	13,08	6,92	2,56
98,40 bis 98,59	50,82	30,90	21,12	13,14	6,96	2,58
98,60 bis 98,79	50,96	31,00	21,20	13,20	7,00	2,60
98,80 bis 98,99	51,10	31,10	21,28	13,26	7,04	2,62
99,00 bis 99,19	51,24	31,20	21,36	13,32	7,08	2,64
99,20 bis 99,39	51,38	31,30	21,44	13,38	7,12	2,66
99,40 bis 99,59	51,52	31,40	21,52	13,44	7,16	2,68
99,60 bis 99,79	51,66	31,50	21,60	13,50	7,20	2,70
99,80 bis 99,99	51,80	31,60	21,68	13,56	7,24	2,72
100,00 bis 100,19	51,94	31,70	21,76	13,62	7,28	7,74
100,20 bis 100,39	52,08	31,80	21,84	13,68	7,32	2,76
100,40 bis 100,59	52,22	31,90	21,92	13,74	7,36	2,78
100,60 bis 100,79	52,36	32,00	22,00	13,80	7,40	2,80
100,80 bis 100,99	52,50	32,10	22,08	13,86	7,44	2,82
101,00 bis 101,19	52,64	32,20	22,16	13,92	7,48	2,84
101,20 bis 101,39	52,78	32,30	22,24	13,98	7,52	2,86
101,40 bis 101,59	52,92	32,40	22,32	14,04	7,56	2,88
101,60 bis 101,79	53,06	32,50	22,40	14,10	7,60	2,90
101,80 bis 101,99	53,20	32,60	22,48	14,16	7,64	2,92
102,00 bis 102,19	53,34	32,70	22,56	14,22	7,68	2,94
102,20 bis 102,39	53,48	32,80	22,64	14,28	7,72	2,96
102,40 bis 102,59	53,62	32,90	22,72	14,34	7,76	2,98
102,60 bis 102,79	53,76	33,00	22,80	14,40	7,80	3,00
102,80 bis 102,99	53,90	33,10	22,88	14,46	7,84	3,02
103,00 bis 103,19	54,04	33,20	22,96	14,52	7,88	3,04
103,20 bis 103,39	54,18	33,30	23,04	14,58	7,92	3,06
103,40 bis 103,59	54,32	33,40	23,12	14,64	7,96	3,08
103,60 bis 103,79	54,46	33,50	23,20	14,70	8,00	3,10
103,80 bis 103,99	54,60	33,60	23,28	14,76	8,04	3,12
104,00 bis 104,19	54,74	33,70	23,36	14,82	8,08	3,14
104,20 bis 104,39	54,88	33,80	23,44	14,88	8,12	3,16
104,40 bis 104,59	55,02	33,90	23,52	14,94	8,16	3,18
104,60 bis 104,79	55,16	34,00	23,60	15,00	8,20	3,20
104,80 bis 104,99	55,30	34,10	23,68	15,06	8,24	3,22
105,00 bis 105,19	55,44	34,20	23,76	15,12	8,28	3,24
105,20 bis 105,39	55,58	34,30	23,84	15,18	8,32	3,26
105,40 bis 105,59	55,72	34,40	23,92	15,24	8,36	3,28
105,60 bis 105,79	55,86	34,50	24,00	15,30	8,40	3,30

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 l, 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nettolohn täglich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für					
	0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
105,80 bis 105,99	56,00	34,60	24,08	15,36	8,44	3,32
106,00 bis 106,19	56,14	34,70	24,16	15,42	8,48	3,34
106,20 bis 106,39	56,28	34,80	24,24	15,48	8,52	3,36
106,40 bis 106,59	56,42	34,90	24,32	15,54	8,56	3,38
106,60 bis 106,79	56,56	35,00	24,40	15,60	8,60	3,40
106,80 bis 106,99	56,70	35,10	24,48	15,66	8,64	3,42
107,00 bis 107,19	56,84	35,20	24,56	15,72	8,68	3,44
107,20 bis 107,39	56,98	35,30	24,64	15,78	8,72	3,46
107,40 bis 107,59	57,12	35,40	24,72	15,84	8,76	3,48
107,60 bis 107,79	57,26	35,50	24,80	15,90	8,80	3,50
107,80 bis 107,99	57,40	35,60	24,88	15,96	8,84	3,52
108,00 bis 108,19	57,54	35,70	24,96	16,02	8,88	3,54
108,20 bis 108,39	57,68	35,80	25,04	16,08	8,92	3,56
108,40 bis 108,59	57,82	35,90	25,12	16,14	8,96	3,58
108,60 bis 108,79	57,96	36,00	25,20	16,20	9,00	3,60
108,80 bis 108,99	58,10	36,10	25,28	16,26	9,04	3,62
109,00 bis 109,19	58,24	36,20	25,36	16,32	9,08	3,64
109,20 bis 109,39	58,38	36,30	25,44	16,38	9,12	3,66
109,40 bis 109,59	58,52	36,40	25,52	16,44	9,16	3,68
109,60 bis 109,79	58,66	36,50	25,60	16,50	9,20	3,70
109,80 bis 109,99	58,80	36,60	25,68	16,56	9,24	3,72
110,00 bis 110,19	58,94	36,70	25,76	16,62	9,28	3,74
110,20 bis 110,39	59,08	36,80	25,84	16,68	9,32	3,76
110,40 bis 110,59	59,22	36,90	25,92	16,74	9,36	3,78
110,60 bis 110,79	59,36	37,00	26,00	16,80	9,40	3,80
110,80 bis 110,99	59,50	37,10	26,08	16,86	9,44	3,82
111,00 bis 111,19	59,64	37,20	26,16	16,92	9,48	3,84
111,20 bis 111,39	59,78	37,30	26,24	16,98	9,52	3,86
111,40 bis 111,59	59,92	37,40	26,32	17,04	9,56	3,88
111,60 bis 111,79	60,06	37,50	26,40	17,10	9,60	3,90
111,80 bis 111,99	60,20	37,60	26,48	17,16	9,64	3,92
112,00 bis 112,19	60,34	37,70	26,56	17,22	9,68	3,94
112,20 bis 112,39	60,48	37,80	26,64	17,28	9,72	3,96
112,40 bis 112,59	60,62	37,90	26,72	17,34	9,76	3,98
112,60 bis 112,79	60,76	38,00	26,80	17,40	9,80	4,00
112,80 bis 112,99	60,90	38,10	26,88	17,46	9,84	4,02
113,00 bis 113,19	61,04	38,20	26,96	17,52	9,88	4,04
113,20 bis 113,39	61,18	38,30	27,04	17,58	9,92	4,06
113,40 bis 113,59	61,32	38,40	27,12	17,64	9,96	4,08
113,60 bis 113,79	61,46	38,50	27,20	17,70	10,00	4,10
113,80 bis 113,99	61,60	38,60	27,28	17,76	10,04	4,12
114,00 bis 114,19	61,74	38,70	27,36	17,82	10,08	4,14
114,20 bis 114,39	61,88	38,80	27,44	17,88	10,12	4,16
114,40 bis 114,59	62,02	38,90	27,52	17,94	10,16	4,18
114,60 bis 114,79	62,16	39,00	27,60	18,00	10,20	4,20
114,80 bis 114,99	62,30	39,10	27,68	18,06	10,24	4,22
115,00 bis 115,19	62,44	39,20	27,76	18,12	10,28	4,24
115,20 bis 115,39	62,58	39,30	27,84	18,18	10,32	4,26
115,40 bis 115,59	62,72	39,40	27,92	18,24	10,36	4,28
115,60 bis 115,79	62,86	39,50	28,00	18,30	10,40	4,30

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 l, 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nettolohn täglich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für					
	0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
115,80 bis 115,99	63,00	39,60	28,08	18,36	10,44	4,32
116,00 bis 116,19	63,14	39,70	28,16	18,42	10,48	4,34
116,20 bis 116,39	63,28	39,80	28,24	18,48	10,52	4,36
116,40 bis 116,59	63,42	39,90	28,32	18,54	10,56	4,38
116,60 bis 116,79	63,56	40,00	28,40	18,60	10,60	4,40
116,80 bis 116,99	63,70	40,10	28,48	18,66	10,64	4,42
117,00 bis 117,19	63,84	40,20	28,56	18,72	10,68	4,44
117,20 bis 117,39	63,98	40,30	28,64	18,78	10,72	4,46
117,40 bis 117,59	64,12	40,40	28,72	18,84	10,76	4,48
117,60 bis 117,79	64,26	40,50	28,80	18,90	10,80	4,50
117,80 bis 117,99	64,40	40,60	28,88	18,96	10,84	4,52
118,00 bis 118,19	64,54	40,70	28,96	19,02	10,88	4,54
118,20 bis 118,39	64,68	40,80	29,04	19,08	10,92	4,56
118,40 bis 118,59	64,82	40,90	29,12	19,14	10,96	4,58
118,60 bis 118,79	64,96	41,00	29,20	19,20	11,00	4,60
118,80 bis 118,99	65,10	41,10	29,28	19,26	11,04	4,62
119,00 bis 119,19	65,24	41,20	29,36	19,32	11,08	4,64
119,20 bis 119,39	65,38	41,30	29,44	19,38	11,12	4,66
119,40 bis 119,59	65,52	41,40	29,52	19,44	11,16	4,68
119,60 bis 119,79	65,66	41,50	29,60	19,50	11,20	4,70
119,80 bis 119,99	65,80	41,60	29,68	19,56	11,24	4,72
120,00 bis 120,19	65,94	41,70	29,76	19,62	11,28	4,74
120,20 bis 120,39	66,08	41,80	29,84	19,68	11,32	4,76
120,40 bis 120,59	66,22	41,90	29,92	19,74	11,36	4,78
120,60 bis 120,79	66,36	42,00	30,00	19,80	11,40	4,80
120,80 bis 120,99	66,50	42,10	30,08	19,86	11,44	4,82
121,00 bis 121,19	66,64	42,20	30,16	19,92	11,48	4,84
121,20 bis 121,39	66,78	42,30	30,24	19,98	11,52	4,86
121,40 bis 121,59	66,92	42,40	30,32	20,04	11,56	4,88
121,60 bis 121,79	67,06	42,50	30,40	20,10	11,60	4,90
121,80 bis 121,99	67,20	42,60	30,48	20,16	11,64	4,92
122,00 bis 122,19	67,34	42,70	30,56	20,22	11,68	4,94
122,20 bis 122,39	67,48	42,80	30,64	20,28	11,72	4,96
122,40 bis 122,59	67,62	42,90	30,72	20,34	11,76	4,98
122,60 bis 122,79	67,76	43,00	30,80	20,40	11,80	5,00
122,80 bis 122,99	67,90	43,10	30,88	20,46	11,84	5,02
123,00 bis 123,19	68,04	43,20	30,96	20,52	11,88	5,04
123,20 bis 123,39	68,18	43,30	31,04	20,58	11,92	5,06
123,40 bis 123,59	68,32	43,40	31,12	20,64	11,96	5,08
123,60 bis 123,79	68,46	43,50	31,20	20,70	12,00	5,10
123,80 bis 123,99	68,60	43,60	31,28	20,76	12,04	5,12
124,00 bis 124,19	68,74	43,70	31,36	20,82	12,08	5,14
124,20 bis 124,39	68,88	43,80	31,44	20,88	12,12	5,16
124,40 bis 124,59	69,02	43,90	31,52	20,94	12,16	5,18
124,60 bis 124,79	69,16	44,00	31,60	21,00	12,20	5,20
124,80 bis 124,99	69,30	44,10	31,68	21,06	12,24	5,22
125,00 bis 125,19	69,44	44,20	31,76	21,12	12,28	5,24
125,20 bis 125,39	69,58	44,30	31,84	21,18	12,32	5,26
125,40 bis 125,59	69,72	44,40	31,92	21,24	12,36	5,28
125,60 bis 125,79	69,86	44,50	32,00	21,30	12,40	5,30

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 l, 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nettolohn täglich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für					
	0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
125,80 bis 125,99	70,00	44,60	32,08	21,36	12,44	5,32
126,00 bis 126,19	70,14	44,70	32,16	21,42	12,48	5,34
126,20 bis 126,39	70,28	44,80	32,24	21,48	12,52	5,36
126,40 bis 126,59	70,42	44,90	32,32	21,54	12,56	5,38
126,60 bis 126,79	70,56	45,00	32,40	21,60	12,60	5,40
126,80 bis 126,99	70,70	45,10	32,48	21,66	12,64	5,42
127,00 bis 127,19	70,84	45,20	32,56	21,72	12,68	5,44
127,20 bis 127,39	70,98	45,30	32,64	21,78	12,72	5,46
177,40 bis 127,59	71,12	45,40	32,72	21,84	12,76	5,48
127,60 bis 127,79	71,26	45,50	32,80	21,90	12,80	5,50
127,80 bis 127,99	71,40	45,60	32,88	21,96	12,84	5,52
128,00 bis 128,19	71,54	45,70	32,96	22,02	12,88	5,54
128,20 bis 128,39	71,68	45,80	33,04	22,08	12,92	5,56
128,40 bis 128,59	71,82	45,90	33,12	22,14	12,96	5,58
128,60 bis 128,79	71,96	46,00	33,20	22,20	13,00	5,60
128,80 bis 128,99	72,10	46,10	33,28	22,26	13,04	5,62
129,00 bis 129,19	72,24	46,20	33,36	22,32	13,08	5,64
129,20 bis 129,39	72,38	46,30	33,44	22,38	13,12	5,66
129,40 bis 129,59	72,52	46,40	33,52	22,44	13,16	5,68
129,60 bis 129,79	72,66	46,50	33,60	22,50	13,20	5,70
129,80 bis 129,99	72,80	46,60	33,68	22,56	13,24	5,72
130,00 bis 130,19	72,94	46,70	33,76	22,62	13,28	5,74
130,20 bis 130,39	73,08	46,80	33,84	22,68	13,32	5,76
130,40 bis 130,59	73,22	46,90	33,92	22,74	13,36	5,78
130,60 bis 130,79	73,36	47,00	34,00	22,80	13,40	5,80
130,80 bis 130,99	73,50	47,10	34,08	22,86	13,44	5,82
131,00 bis 131,19	73,64	47,20	34,16	22,92	13,48	5,84
131,20 bis 131,39	73,78	47,30	34,24	22,98	13,52	5,86
131,40 bis 131,59	73,92	47,40	34,32	23,04	13,56	5,88
131,60 bis 131,79	74,06	47,50	34,40	23,10	13,60	5,90
131,80 bis 131,99	74,20	47,60	34,48	23,16	13,64	5,92
132,00 bis 132,19	74,34	47,70	34,56	23,22	13,68	5,94
132,20 bis 132,39	74,48	47,80	34,64	23,28	13,72	5,96
132,40 bis 132,59	74,62	47,90	34,72	23,34	13,76	5,98
132,60 bis 132,79	74,76	48,00	34,80	23,40	13,80	6,00
132,80 bis 132,99	74,90	48,10	34,88	23,46	13,84	6,02
133,00 bis 133,19	75,04	48,20	34,96	23,52	13,88	6,04
133,20 bis 133,39	75,18	48,30	35,04	23,58	13,92	6,06
133,40 bis 133,59	75,32	48,40	35,12	23,64	13,96	6,08
133,60 bis 133,79	75,46	48,50	35,20	23,70	14,00	6,10
133,80 bis 133,99	75,60	48,60	35,28	23,76	14,04	6,12
134,00 bis 134,19	75,74	48,70	35,36	23,82	14,08	6,14
134,20 bis 134,39	75,88	48,80	35,44	23,88	14,12	6,16
134,40 bis 134,59	76,02	48,90	35,52	23,94	14,16	6,18
134,60 bis 134,79	76,16	49,00	35,60	24,00	14,20	6,20
134,80 bis 134,99	76,30	49,10	35,68	24,06	14,24	6,22
135,00 bis 135,19	76,44	49,20	35,76	24,12	14,28	6,24
135,20 bis 135,39	76,58	49,30	35,84	24,18	14,32	6,26
135,40 bis 135,59	76,72	49,40	35,92	24,24	14,36	6,28
135,60 bis 135,79	76,86	49,50	36,00	24,30	14,40	6,30

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 l, 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nettolohn täglich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für					
	0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
135,80 bis 135,99	77,00	49,60	36,08	24,36	14,44	6,32
136,00 bis 136,19	77,14	49,70	36,16	24,42	14,48	6,34
136,20 bis 136,39	77,28	49,80	36,24	24,48	14,52	6,36
136,40 bis 136,59	77,42	49,90	36,32	24,54	14,56	6,38
136,60 bis 136,79	77,56	50,00	36,40	24,60	14,60	6,40
136,80 bis 136,99	77,70	50,10	36,48	24,66	14,64	6,42
137,00 bis 137,19	77,84	50,20	36,56	24,72	14,68	6,44
137,20 bis 137,39	77,98	50,30	36,64	24,78	14,72	6,46
137,40 bis 137,59	78,12	50,40	36,72	24,84	14,76	6,48
137,60 bis 137,79	78,26	50,50	36,80	24,90	14,80	6,50
137,80 bis 137,99	78,40	50,60	36,88	24,96	14,84	6,52
138,00 bis 138,19	78,54	50,70	36,96	25,02	14,88	6,54
138,20 bis 138,39	78,68	50,80	37,04	25,08	14,92	6,56
138,40 bis 138,59	78,82	50,90	37,12	25,14	14,96	6,58
138,60	78,96	51,00	37,20	25,20	15,00	6,60

Der Mehrbetrag über 138,60 DM ist voll pfändbar.

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 l, 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Begründung

A. Allgemeines

Der Entwurf schlägt eine Reihe von Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vor, die vordringlich erscheinen. Abgesehen von der nach der wirtschaftlichen Entwicklung erneut notwendig gewordenen Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen werden Ergänzungen und Änderungen des Zwangsvollstreckungsrechts vorgesehen, um Lücken auszufüllen und Mängel zu beseitigen, die sich in der Praxis herausgestellt haben.

1. Das Schwergewicht der Änderungen der Zivilprozeßordnung (Artikel 1) liegt auf der in Nummer 8 vorgeschlagenen Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen des § 850 c ZPO. Diese Pfändungsfreigrenzen sind zuletzt durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 1. März 1972 (BGBl. I S. 221), das am 1. April 1972 in Kraft getreten ist, festgesetzt worden. Durch die damalige Regelung wurden die Freibeträge für einen Schuldner, der keine Unterhaltspflichten zu erfüllen hat, angehoben und die Freibeträge des Schuldners für Personen, denen er auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, erheblich erhöht.

   Im April 1972 belief sich der Preisindex für die Lebenshaltung der Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalte mit mittlerem Einkommen auf 109,5 — 1970 = 100 — (BAnz vom 13. Februar 1976 S. 6). Im Februar 1977 lag dieser Preisindex bei 143,9 (BAnz vom 19. März 1977 S. 3). Er ist demgemäß seit April 1972 um etwa 31,42 % gestiegen. Insbesondere belastet die Erhöhung der Lebenshaltungskosten die Schuldner, die ein verhältnismäßig geringes Arbeitseinkommen beziehen. Vornehmlich damit diesen Schuldnern im Falle der Pfändung des Lohnes hinreichende Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts und des Lebensunterhalts ihrer Familie verbleiben, ist eine erneute Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen des § 850 c ZPO geboten.

   Der Umstand, daß sich in der Zeit seit April 1972 die Löhne zumeist erhöht haben und vielen Schuldnern daher bereits nach geltendem Recht höhere Pfändungsfreibeträge als früher verbleiben werden, läßt die Anhebung der Pfändungsfreigrenzen nicht als entbehrlich erscheinen. Die gestiegenen Arbeitseinkünfte haben nämlich keineswegs allgemein zur Folge, daß der Betrag, der einem Schuldner jetzt als pfändungsfrei verbleibt, für ihn und seine Unterhaltsberechtigten ausreicht.

   Die Heraufsetzung der Pfändungsfreigrenzen ist auch aus sozialstaatlichen Gründen geboten. Nach dem Schutzgedanken des Sozialstaatsprinzips muß dem Schuldner, in dessen Arbeitseinkommen vollstreckt wird, mindestens ein Betrag verbleiben, der ihm und gegebenenfalls seiner Familie „ein menschenwürdiges Leben ermöglicht" (vgl. Stein-Jonas, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., § 850, Anm. I 3).

   Da auch die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz die Aufgabe hat, „dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht" (§ 1 Abs. 2 Satz 2 BSHG), war eine möglichst weitgehende Koordinierung der Pfändungsgrenzen mit den Sätzen der Sozialhilfe anzustreben. Nach dem geltenden § 850 c ZPO bleibt der Teil des Arbeitseinkommens, der dem Schuldner zu belassen ist, vielfach hinter den Leistungen zurück, welche Hilfsbedürftigen von den Trägern der Sozialhilfe auf Grund von Ansprüchen gewährt werden, die nach § 54 Abs. 3 Nr. 2 SGB — Allgemeiner Teil — nicht gepfändet werden können. Bei der Abstimmung der Pfändungsfreigrenzen mit den Leistungen der Sozialhilfe war allerdings zu beachten, daß die gesetzlichen Beträge im Zwangsvollstreckungsrecht — anders als im Sozialhilferecht — notwendigerweise pauschal festgesetzt werden und individuelle Verhältnisse außer Betracht bleiben müssen, wenn das Vollstreckungsverfahren funktionsfähig bleiben soll.

   Mit dem Pfändungsschutz von Arbeitseinkommen befaßt sich auch Artikel 1 Nr. 10. Der neue § 850 k ZPO will der Entwicklung Rechnung tragen, daß im Rahmen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs heute Löhne und Gehälter regelmäßig nicht mehr bar ausgezahlt, sondern auf Konten des Arbeitnehmers bei Geldinstituten überwiesen werden. Deshalb soll ein besonderer Pfändungsschutz für die sogenannten Lohn- und Gehaltskonten bei Geldinstituten eingeführt werden. Der Deutsche Bundestag hatte bereits am 3. Dezember 1971 in der zweiten und dritten Lesung des Dritten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen beschlossen, einen neuen § 850 k in die Zivilprozeßordnung einzufügen (Bundesratsdrucksache 687/71); nachdem der Bundesrat jedoch den Vermittlungsausschuß angerufen hatte, kam seinerzeit eine gesetzliche Regelung des Pfändungsschutzes für Lohn- und Gehaltskonten nicht mehr zustande. Das Problem soll nunmehr einer Lösung zugeführt werden.

   In der Praxis wird seit langem gefordert, das Vermögensverzeichnis, das der Schuldner im Zwangsvollstreckungsverfahren zur Offenbarung seines Vermögens vorzulegen hat, von Angaben über unpfändbare Gegenstände zu befreien, die für die weitere Vollstreckung auf keinen Fall benötigt werden. Nach Artikel 1 Nr. 3 soll § 807 Abs. 1 ZPO durch einen einschränkenden Satz 3 ergänzt werden, damit künftig das Vermögens-

verzeichnis von derartigen überflüssigen Angaben entlastet wird.

Artikel 1 Nr. 5 soll die streitig gewordene Frage klären, ob der Gerichtsvollzieher befugt ist, im Auftrage des Gläubigers die für die Vorpfändung (§ 845 ZPO) erforderlichen Benachrichtigungen selbst anzufertigen.

Artikel 1 Nr. 12 soll das Verfahren zur Abgabe der eidesstaatlichen Offenbarungsversicherung dadurch vereinfachen, daß die Verhaftung eines Schuldners, gegen den Haftbefehl ergangen ist, weil er in dem zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestimmten Termin nicht erschienen ist oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ohne Grund verweigert, nicht mehr von der Zahlung eines Haftkostenvorschusses abhängig gemacht wird.

2. Die Änderungen des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (vgl. Artikel 2) sollen vornehmlich die Verschleuderung von Grundstücken verhindern und das Zwangsversteigerungsverfahren zweckmäßiger gestalten.

3. Die in Artikel 3 angeführten Änderungen des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, des Gesetzes über Vollstreckungsschutz für die Binnenschiffahrt, des Wohnungseigentumsgesetzes, des Handelsgesetzbuchs und der Abgabenordnung sind Folgerungen aus den Vorschlägen, die Artikel 1 und 2 zur Zivilprozeßordnung und zum Zwangsversteigerungsgesetz enthalten. Ferner sind zusätzliche Kostenbestimmungen erforderlich. Darüber hinaus sollen die Strafprozeßordnung im Vollstreckungsbereich und die Justizbeitreibungsordnung ergänzt werden, um in der Praxis aufgetretene Unzulänglichkeiten zu beseitigen.

4. Besondere Kosten entstehen durch das Gesetz für Bund, Länder und Gemeinden nicht. Soweit diese Körperschaften allerdings als Gläubiger in das Arbeitseinkommen von Schuldnern oder in deren Lohn- oder Gehaltskonten vollstrecken, betreffen die vorgesehenen Vollstreckungsschutzvorschriften sie gleichermaßen wie jeden anderen Teilnehmer am Rechtsverkehr. Hieraus etwa entstehende Einnahmeausfälle lassen sich nicht abschätzen, dürften jedoch insgesamt für die Haushalte dieser Körperschaften nicht ins Gewicht fallen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Die einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Artikel 1 enthält die Änderungen der Zivilprozeßordnung.

Zu Nummer 1

Der in § 699 Abs. 1 anzufügende Satz 3 geht auf den Regierungsentwurf der Vereinfachungsnovelle (Bundestagsdrucksache 7/2729) zurück. Er war dort in den Vorschlägen zur Änderung des Mahnverfahrens (Artikel 1 Nr. 81) enthalten, hat aber in den endgültigen Gesetzesbeschluß keinen Eingang gefunden. Da gegen die Regelung bei den parlamentarischen Beratungen der Vereinfachungsnovelle Bedenken nicht erhoben wurden, soll sie nunmehr in die Zivilprozeßordnung eingefügt werden; sie führt zu einer sinnvollen Vereinfachung des Verfahrens.

Nach dem vorgeschlagenen § 699 Abs. 1 Satz 3 kann der Vollstreckungsbescheid dann, wenn das Verfahren bereits an das Prozeßgericht abgegeben worden ist, durch dieses Gericht erlassen werden. Damit wird die in der Sache umständliche und auch verzögerliche Rücksendung der Akten an das bisher für den Erlaß des Vollstreckungsbescheids allein zuständige Gericht des Mahnbescheids erspart. Sachlich setzt der Erlaß des Vollstreckungsbescheids in diesem Stadium des Verfahrens die in den Grenzen des § 697 Abs. 4 mögliche Rücknahme des Widerspruchs voraus, die in das Mahnverfahren zurückführt und zugleich der nach § 696 Abs. 3 zunächst eingetretenen Rechtshängigkeit nachträglich ihre Grundlage entzieht.

Zu Nummer 2

Nach § 788 Abs. 3 ZPO kann das Gericht die Kosten eines Verfahrens nach den §§ 765 a, 811 a, 811 b, 813 a, 851 a und 851 b ganz oder teilweise dem Gläubiger auferlegen, wenn dies aus besonderen, in dem Verhalten des Gläubigers liegenden Gründen der Billigkeit entspricht. Der in Nummer 9 vorgesehene neue § 850 k soll auch Sachverhalte erfassen, die den in § 788 Abs. 3 angeführten vergleichbar sind. Es wird daher vorgeschlagen, den neuen § 850 k in § 788 Abs. 3 aufzunehmen.

Zu Nummer 3

§ 807 Abs. 1 ZPO regelt die Angaben, die vom Schuldner im Falle einer fruchtlosen Vollstreckung in das bewegliche Vermögen im Offenbarungsverfahren zu verlangen sind. Durch den vorgeschlagenen neuen Satz 3 soll das Vermögensverzeichnis des Schuldners von Angaben entlastet werden, die für den Gläubiger offensichtlich nutzlos sind, weil er aus den Sachen, wie etwa Kleidungsstücken, Wäsche, Betten, Haus- und Küchengeräten, ohnehin keine Befriedigung erlangen kann.

Durch die Ergänzung des § 807 Abs. 1 wird die Entscheidung, ob die in Betracht kommenden Sachen nach § 811 Nr. 1, 2 offensichtlich unpfändbar sind und keine Austauschpfändung in Betracht kommt, nicht in das Ermessen des Schuldners gestellt werden, der dazu neigen könnte, diese Voraussetzungen zu bejahen.

Der Schuldner kommt seiner Verpflichtung gemäß § 807 Abs. 1 nach, indem er einen Vordruck für das Vermögensverzeichnis ausfüllt. Dieses Formular wird von den Landesjustizverwaltungen festgelegt. Sie werden den Vordruck so ausgestalten, daß alle pfändbaren Gegenstände erfaßt werden und auch die für eine Austauschpfändung in Betracht kommenden Sachen angegeben werden müssen. Überdies wird im Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Ver-

sicherung (§ 900 ZPO) der Rechtspfleger das Verzeichnis mit dem Schuldner, gegebenenfalls in Anwesenheit des Gläubigers, durchgehen und dabei darauf achten, daß für die Vollstreckung geeignete Vermögensstücke nicht übersehen werden.

Zu Nummer 4

Nach § 835 Abs. 3 ZPO sind die Vorschriften des § 829 Abs. 2, 3 auf die Überweisung einer gepfändeten Geldforderungen entsprechend anzuwenden. Nach § 829 Abs. 3 ZPO ist die Pfändung mit der Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner als bewirkt anzusehen. Da nach dem neuen § 850 k (Artikel 1 Nr. 10) die Gewährung des dort vorgesehenen Pfändungsschutzes von einem Antrag des Schuldners abhängig sein soll, ist in dem neuen Satz 2 des § 835 Abs. 3 ZPO vorgesehen, daß die Überweisung eines gepfändeten Guthabens bei einem Geldinstitut erst zwei Wochen nach der Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner wirksam wird, damit der Schuldner Zeit hat, den Antrag auf Pfändungsschutz für sein Konto zu stellen. Dieser zeitliche Aufschub muß für alle Guthaben, die natürlichen Personen zustehen, eingeführt werden; denn die Geldinstitute können im Geschäftsverkehr Konten, auf die Arbeitseinkommen überwiesen wird, nicht besonders behandeln.

Zu Nummer 5

Nach § 845 Abs. 1 Satz 1 ZPO kann der Gläubiger schon vor der Pfändung auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels durch den Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten. In der Praxis ist es streitig, ob der Gerichtsvollzieher hier lediglich als Zustellungsorgan tätig wird oder ob er auch die Benachrichtigung des Drittschuldners und des Schuldners selbst anfertigen darf. Es empfiehlt sich, dem Gerichtsvollzieher die Befugnis zur Anfertigung der für die Vorpfändung erforderlichen Erklärungen zu übertragen, da der Gerichtsvollzieher aus Anlaß der Vollstreckung in die bewegliche Habe des Schuldners oftmals Kenntnis von dem Schuldner zustehenden pfändbaren Forderungen erlangt und durch einen schnelleren Zugriff auf derartige Forderungen die Zwangsvollstreckung wirksamer gestaltet werden kann. Der neue Satz 2 des § 845 Abs. 1 ZPO sieht daher eine entsprechende Übertragung an den Gerichtsvollzieher vor. Der Gerichtsvollzieher hat, wie in der neuen Bestimmung hervorgehoben wird, nur im ausdrücklichen Auftrag des Gläubigers tätig zu werden. Die Übertragung der Vorpfändung soll allerdings nicht uneingeschränkt gelten (vgl. Artikel 1 Nr. 11).

Zu Nummer 6

Nach § 850 a Nr. 4 ZPO sind Weihnachtsvergütungen bis zum Betrage der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zum Betrage von 195 DM unpfändbar. Dieser Betrag wurde durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen vom 22. April 1952 (BGBl. I S. 247) festgesetzt. Von 1952 bis Februar 1977 ist der Preisindex für die Lebenshaltung der Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalte mit mittlerem Einkommen von 71 auf 143,9 (vgl. die unter A 1 bezeichneten Bundesanzeiger), also um über 100 %, gestiegen. Es erscheint daher angezeigt, den Höchstfreibetrag der Weihnachtsvergütung zu verdoppeln.

Zu Nummer 7

In § 850 b Abs. 1 Nr. 4 ZPO sind u. a. bedingt pfändbar die Ansprüche aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme 1 500 DM nicht übersteigt. Der Betrag wurde durch Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) festgesetzt. Die Leistungen auf Grund der bezeichneten Ansprüche sollen die Kosten aus Anlaß des Todesfalles decken. In Hinblick auf den Anstieg der Beerdigungskosten seit 1953 erscheint eine Verdoppelung der in § 850 b Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Versicherungssumme angemessen.

Zu Nummer 8

Durch die Änderung des § 850 c Abs. 1 und 2 ZPO sollen die Pfändungsfreigrenzen der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse angepaßt werden; zugleich wird den Erfordernissen des Sozialstaatsprinzips Rechnung getragen.

a) Die Anhebung der pfändungsfreien Grundbeträge sehen die Änderungen des Absatzes 1 vor.

   Die vorgeschlagenen Änderungen des Satzes 1 zielen darauf ab, diese Grundbeträge für einen Schuldner, der keine Unterhaltspflicht zu erfüllen hat, bei einem monatlich zahlbaren Arbeitseinkommen von 338 DM auf 559 DM, bei einem wöchentlich zahlbaren Arbeitseinkommen von 78 DM auf 129 DM und bei einem täglich zahlbaren Arbeitseinkommen von 15,60 DM auf 25,80 DM erhöhen. Diese Erhöhungen entsprechen dem durchschnittlichen Regelsatz der Länder nach § 22 BSHG für einen Alleinstehenden; der Durchschnittswert wurde an Hand der anliegenden Übersicht „Regelsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (Stand: 1. Januar 1977)" errechnet.

   Ferner war zu berücksichtigen, daß im Rahmen der Sozialhilfe ein Zuschlag für den Mehrbedarf eines Erwerbstätigen nach § 23 Abs. 3 BSHG und ein Zuschlag für die Kosten der Unterkunft nach Maßgabe der Verordnung zur Durchführung des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes (Regelsatzverordnung) gewährt werden.

   Durch die vorgeschlagenen Änderungen des Satzes 2 sollen die pfändungsfreien Grundbeträge, die bei gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen des Schuldners zu den in Satz 1 bezeichneten Beträgen hinzukommen, neu bestimmt werden. Nunmehr sollten dem Schuldner wegen der er-

sten Person, der er auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, statt 130 DM monatlich 234 DM, statt wöchentlich 30 DM 54 DM und statt täglich 6 DM 10,80 DM sowie für die zweite bis fünfte Person statt monatlich 91 DM 195 DM, statt wöchentlich 21 DM 45 DM und statt täglich 4,20 DM 9 DM verbleiben.

Bei diesen Beträgen war davon auszugehen, daß der durchschnittliche Regelsatz der Sozialhilfe für einen unterhaltsberechtigten Haushaltsangehörigen 203,80 DM monatlich beträgt. Bei dem Vergleich mit den Leistungen der Sozialhilfe und damit bei der Festlegung des pfändungsfreien Betrags war ferner zu berücksichtigen, daß die Kosten für die Wohnung regelmäßig höher liegen, wenn im Haushalt weitere unterhaltsberechtigte Familienmitglieder leben. Andererseits konnte nicht außer Betracht bleiben, daß zu diesen Haushaltsangehörigen regelmäßig Kinder gehören, für die dem Haushaltsvorstand Anspruch auf Kindergeld in unterschiedlicher Höhe zusteht; das Kindergeld kann nämlich bei Vorliegen bestimmter Umstände den Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe mindern (vgl. Knopp-Fichtner, Kommentar zum Bundessozialhilfegesetz, 3. Aufl., § 77 Anm. 5—8).

Der Gesamtbetrag, auf den der pfändungsfreie Grundbetrag unter Berücksichtigung der Unterhaltspflichten des Schuldners beschränkt ist, soll bei monatlich zahlbarem Arbeitseinkommen von 832 DM auf 1 573 DM, bei wöchentlich zahlbarem Arbeitseinkommen von 192 DM auf 363 DM, bei täglich zahlbarem Arbeitseinkommen von 38,40 DM auf 72,60 DM erhöht werden. Hier wird nicht zuletzt im Interesse der Kreditfähigkeit des Schuldners an der Regelung des geltenden Rechts festgehalten, daß bei der Bemessung der Freibeträge die Leistungen des Schuldners auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht an nicht mehr als fünf Personen zu berücksichtigen sind. Soweit der Schuldner mehr als fünf Personen gegenüber gesetzliche Unterhaltspflichten erfüllt und die Regelung des § 850 c nicht zu einer angemessenen Berücksichtigung der Belange des Schuldners führt, besteht weiterhin nach § 850 f Abs. 1 Buchstabe b die Möglichkeit, eine dem Einzelfall entsprechende Regelung zu treffen.

b) Absatz 2 regelt den Pfändungsschutz für den über die Grundfreibeträge hinausgehenden Teil des Arbeitseinkommens.

Durch die vorgeschlagene Neufassung des Satzes 1 sollen die zahlenmäßig festgelegten Beträge, in deren Höhe das Mehreinkommen wegen der Unterhaltsempfänger des Schuldners mindestens unpfändbar bleibt, entfallen. Die bisherigen Mindestfreibeträge sollten verhindern, daß der für die Unterhaltsberechtigten des Schuldners anzusetzende Freibetrag zu gering ausfällt. Die Streichung der Mindestfreibeträge hatte der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages bereits bei der Beratung des Dritten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vorgesehen (Bundestagsdrucksache VI/2870 Nr. II Buchstabe a). Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wurde die geltende Regelung auf Vorschlag des Vermittlungsausschusses jedoch beibehalten (Bundestagsdrucksache VI/3026). Die Anhebung der Pfändungsfreigrenzen, die dieser Entwurf vorsieht, läßt die Mindestfreibeträge nunmehr entbehrlich erscheinen.

Durch den Fortfall der Mindestfreibeträge wird der bisherige Satz 2, nach dem ein Zehntel des Mehreinkommens auf jeden Fall pfändbar blieb, gegenstandslos. Diese Bestimmung kann daher gestrichen werden.

Zugleich sollen die durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen eingeführten Pfändungsschutzgrenzen des bisherigen Satzes 3, deren übersteigender Betrag in vollem Umfang pfändbar ist, angehoben werden. Es ist vorgesehen, diese Grenze um etwa 20 % von 2 509 DM monatlich auf 3 003 DM, von 579 DM wöchentlich auf 693 DM und von 115,80 DM auf 138,60 DM zu erhöhen. Im Interesse der Gläubiger erscheint eine weitergehende Anhebung nicht angemessen.

c) Durch die vorgeschlagene Neufassung des Absatzes 3 Satz 1 soll klargestellt werden, daß der Teil des Arbeitseinkommens, der die Pfändungsschutzgrenzen des neuen Satzes 2 des Absatzes 2 übersteigt, nicht nach unten abzurunden ist.

d) Durch den neuen Absatz 4 soll die Frage ausdrücklich geregelt werden, inwieweit Personen, die eigene Einkünfte beziehen, bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens als Unterhaltsberechtigte unberücksichtigt bleiben.

Der Deutsche Bundestag hatte bei den Beratungen des Dritten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen einen neuen § 850 c Abs. 4 ZPO beschlossen, dem zufolge bei dieser Berechnung eine Person außer Betracht bleiben sollte, deren Nettoeinkünfte 300 DM monatlich übersteigen; weitere Personen sollten nicht berücksichtigt werden, wenn ihre monatlichen Nettoeinkünfte höher als 225 DM liegen (Bundesratsdrucksache 687/71). Der Bundesrat rief den Vermittlungsausschuß unter anderem mit dem Ziele der Streichung des § 850 c Abs. 4 an, weil die Regelung in Einzelfällen zu unhaltbaren Ergebnissen führen könne (Bundesratsdrucksache 687/71 — Beschluß —; Bundestagsdrucksache VI/2976). Der Vermittlungsausschuß schlug dann die Streichung der Vorschrift vor (Bundestagsdrucksache VI/3026), weil die starre Einkommensgrenze insbesondere in Grenzfällen zu groben Ungerechtigkeiten führe (Deutscher Bundestag — 6. Wahlperiode — Bericht über die 165. Sitzung, S. 9498).

Bei der Vorbereitung des vorliegenden Entwurfs sind von verschiedenen Seiten andere Beträge als Grenzen für die Anrechnung vorgeschlagen worden. So war angeregt worden, den Unterhaltsberechtigten dann außer Betracht zu lassen, wenn seine Einkünfte höher als die Grundfreibeträge für den alleinstehenden Schuldner nach Absatz 1 Satz 1 (559 DM monatlich) liegen. Auch

wenn für diese Beträge als Richtschnur gewisse Gründe sprechen, so wären sie doch, wie die Erörterungen in der VI. Legislaturperiode gezeigt haben, für eine feste Grenze zu starr. Der vorgeschlagene Absatz 4 gestaltet daher die Berücksichtigung des Berechtigten, der eigene Einkünfte bezieht, flexibel. Er läßt dem Gericht bei seiner Ermessensentscheidung genügend Raum, um den Umständen des Einzelfalles Rechnung zu tragen. Um den Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nicht zu erschweren, sollen Einkünfte eines Unterhaltsberechtigten nur auf Antrag des Gläubigers berücksichtigt werden. Für die Entscheidung des Gerichts wird die Höhe der eigenen Einkünfte des Unterhaltsberechtigten von maßgeblicher Bedeutung sein. In seine Erwägungen wird das Gericht auch den Lebensbedarf einbeziehen, der aus dem Arbeitseinkommen des Schuldners zu bestreiten ist. An die Prüfung sollen allerdings keine überspannten Anforderungen gestellt werden, um das Vollstreckungsverfahren praktikabel zu gestalten.

Bei einer entsprechenden Höhe der eigenen Einkünfte des Unterhaltsberechtigten kann das Vollstreckungsgericht zu dem Ergebnis kommen, daß der Unterhaltsberechtigte ganz unberücksichtigt bleiben soll. In diesem Falle vermindert sich bei der Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens die Zahl der unterhaltsberechtigten Personen um eine.

Andererseits können die Einkünfte des Unterhaltsberechtigten so unbedeutend sein, daß der Antrag des Gläubigers abzuweisen ist. Ergibt die Prüfung der Umstände des Einzelfalles, daß der Unterhaltsberechtigte nur teilweise zu berücksichtigen ist, so soll das Vollstreckungsgericht den unpfändbaren Teil des Arbeitseinkommens des Schulders selbst bestimmen. Eine Bezugnahme auf die Tabelle unter Bezeichnung eines Betrages, der dem nach der Tabelle pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens des Schuldners hinzuzurechnen ist, könnte zu unbilligen Ergebnissen und zu praktischen Schwierigkeiten führen.

Zu Nummer 9

Die durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen festgelegten Pfändungsschutzgrenzen des § 850 f Abs. 3 ZPO, die bei einer individuellen Festsetzung der Pfändbarkeit von Arbeitseinkommen einzuhalten sind, sollen wegen der gestiegenen Lebenshaltungskosten von 1 200 DM monatlich auf 1 950 DM, 300 DM wöchentlich auf 450 DM und 60 DM täglich auf 90 DM angehoben werden. Diese Anhebung soll insbesondere der vorgesehenen Erhöhung der Gesamtfreibeträge des § 850 c Abs. 1 Satz 2 Rechnung tragen.

Zu Nummer 10

Die in Absatz 1 des neuen § 850 k vorgesehene Regelung lehnt sich an § 811 Nr. 8 und § 851 b Abs. 1 ZPO an. Es erscheint zweckmäßig, nicht nur Konten zu begünstigen, auf die Lohn- und Gehaltszahlungen erfolgen, sondern auch Konten, auf die andere wiederkehrende Leistungen zur Erfüllung der in §§ 850 bis 850 b ZPO bezeichneten Ansprüche überwiesen werden.

Das Guthaben des Schuldners soll ebenso wie nach § 811 Nr. 8 ZPO Bargeld den Vollstreckungsschutz ohne Rücksicht darauf genießen, auf welcher Überweisung das Guthaben beruht. Der Pfändungsfreibetrag bemißt sich zunächst nach dem Betrag, der pfändungsfrei wäre, wenn der Gläubiger den Anspruch des Schuldners gegen denjenigen gepfändet hätte, der die in §§ 850 bis 850 b ZPO bezeichneten wiederkehrenden Leistungen schuldete. Ferner soll aber auch der Zeitraum berücksichtigt werden, der bis zum nächsten Zahlungstermin verstrichen ist.

Der Pfändungsschutz soll von dem Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners gewährt werden. Das Geldinstitut wird nämlich im Regelfall nicht in der Lage sein, den pfändungsfreien Betrag von sich aus zu berechnen, weil es zum Beispiel im Falle des § 850 c ZPO die Zahl der Unterhaltsberechtigten des Schuldners nicht kennt.

Durch Absatz 2 soll der für den Schuldner und seine Familie notwendige Lebensbedarf sichergestellt werden. Das Vollstreckungsgericht soll daher befugt sein, schon vor seiner abschließenden Entscheidung über den Vollstreckungsschutzantrag dem Schuldner einen Teil des gepfändeten Guthabens freizugeben. Absatz 2 Satz 1 lehnt sich an § 850 d Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 ZPO an. Der Schuldner soll vorab über den Teil seines Guthabens verfügen können, der ihm auch dann verbleiben müßte, wenn ein Unterhaltsgläubiger pfändet. Durch Absatz 2 Satz 2 soll klargestellt werden, daß das Vollstreckungsgericht in seiner Vorabentscheidung dem Schuldner keinen höheren Betrag freigeben darf als voraussichtlich in der abschließenden Entscheidung. Nach Absatz 2 Satz 3 soll es ausreichen, daß der Schuldner die Voraussetzungen für die teilweise Freigabe des pfändungsfreien Betrages glaubhaft macht. Damit der Schuldner möglichst bald über den für den dringendsten Lebensbedarf benötigten Betrag verfügen kann, ist in Absatz 2 Satz 4 vorgesehen, daß zur Vermeidung unzumutbarer Härten für den Schuldner von einer Anhörung des Gläubigers abgesehen werden darf. Unter diesen besonderen Umständen ist ein Verzicht auf die vorherige Anhörung des Gläubigers mit Artikel 103 Abs. 1 GG vereinbar, zumal nach den sozialen Schranken des Vollstreckungsrechts der Gläubiger sich ohnehin aus diesen Mitteln nicht befriedigen darf.

Wird nach Ablauf des Zeitraums, für den Pfändungsschutz gewährt worden ist, ein durch einen weiteren Geldeingang entstandenes Guthaben von der Pfändung erfaßt, so werden die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden sein.

Die vorgeschlagene Regelung weicht von § 55 SGB — Allgemeiner Teil — ab, der den Pfändungsschutz für ein von dem Schuldner bei einem Geldinstitut unterhaltenes Konto regelt, auf das eine geldliche Sozialleistung im Sinne des Sozialgesetzbuchs überwiesen worden ist. Die unterschiedliche Behandlung rechtfertigt sich dadurch, daß die sozialrechtlichen Ansprüche auf laufende Geldleistungen, wegen deren auf das Konto des Schuldners gezahlt worden ist, nur unter erheblich engeren Voraussetzungen

als die Ansprüche auf Arbeitsentgelt gepfändet werden können, die grundsätzlich teilweise pfändbar sind. Es erscheint daher nicht angemessen, die bei dem vorgeschlagenen § 850 k im Vordergrund stehenden Lohn- und Gehaltskonten entsprechend der in § 55 Abs. 1 SGB — Allgemeiner Teil — getroffenen Regelung für die Dauer von sieben Tagen seit der einschlägigen Gutschrift in deren vollen Höhe pfändungsfrei zu lassen. Der neue § 850 k, der für die in seinem Absatz 1 umschriebenen Einkünfte gilt, wird die Regelungen des § 55 SGB — Allgemeiner Teil — über den Pfändungsschutz für Konten bei Geldinstituten unberührt lassen; dies ergibt sich ohne weiteres aus § 850 i Abs. 4 ZPO.

Mit der Einführung des Pfändungsschutzes für sogenannte Lohn- und Gehaltskonten steht die Änderung des § 357 Satz 1 HGB durch Artikel 3 Nr. 8 in Zusammenhang. Auf die Begründung dieser Vorschrift wird Bezug genommen.

Zu Nummer 11

§ 857 ZPO regelt die Zwangsvollstreckung in diejenigen Vermögensrechte, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind und nicht von den vorhergehenden Bestimmungen erfaßt werden. Da die Vorpfändung derartiger Vermögensrechte mit erheblichen rechtlichen Schwierigkeiten verbunden sein kann, ist in dem neuen Absatz 7 vorgesehen, daß der in Artikel 1 Nr. 5 vorgeschlagene neue Satz 2 des § 845 Abs. 1 ZPO nicht anwendbar sein soll.

Zu Nummer 12

Nach § 911 Satz 1 ZPO hat der Gläubiger die Kosten, die durch die Haft entstehen, einschließlich der Verpflegungskosten von Monat zu Monat vorauszuzahlen. Nach § 911 Satz 2 ist die Aufnahme des Schuldners in das Gefängnis unstatthaft, wenn nicht mindestens für einen Monat die Zahlung geleistet ist. Nach § 911 Satz 3 muß die Zahlung spätestens bis zum Mittag des letzten Tages erneuert werden, für den sie geleistet ist. Der weitaus überwiegende Teil der nach Zahlung des Haftkostenvorschusses verhafteten Schuldner gibt die eidesstattliche Versicherung nach § 807 Abs. 2 ZPO jedoch unmittelbar nach der Verhaftung ab. Die Zahlung des Haftkostenvorschusses vor der Verhaftung des Schuldners führt daher zu einem großen Aufwand seitens der Gläubiger und der Justiz, der vermeidbar erscheint. Andererseits braucht der Gläubiger eines arbeitsgerichtlichen Titels nach § 12 Abs. 4 Satz 2 ArbGG ohnehin keinen Haftkostenvorschuß zu leisten. Es empfiehlt sich daher, § 911 Satz 1 bis 3 ersatzlos zu streichen. § 911 Satz 4 soll mit der durch den Fortfall der Sätze 1 bis 3 redaktionell bedingten Streichung der Worte „aus diesem Grund oder" und der ebenso bedingten Einfügung der Worte „aus der Haft" beibehalten werden.

Zu Nummer 13

Hat ein Schuldner die in § 807 ZPO oder in § 284 AO 1977 bezeichnete eidesstattliche Versicherung abgegeben und ist die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung in dem Schuldnerverzeichnis noch nicht gelöscht, so ist der Schuldner in den ersten drei Jahren nach ihrer Abgabe zur nochmaligen eidesstattlichen Versicherung einem Gläubiger gegenüber nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner später Vermögen erworben hat oder daß ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner aufgelöst ist (§ 903 ZPO). Nach § 914 ZPO kann ein Schuldner, gegen den wegen Verweigerung der Abgabe der in § 807 ZPO erwähnten eidesstattlichen Versicherung eine Haft von sechs Monaten vollstreckt ist, wenn seit der Beendigung der Haft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind, auch auf Antrag eines anderen Gläubigers von neuem zur Abgabe dieser eidesstattlichen Versicherung durch Haft nur angehalten werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner später Vermögen erworben hat. Die vorgesehenen Änderungen des § 914 ZPO sollen diesen dem § 903 ZPO weitgehend angleichen.

Zu Nummer 14

Die neue Tabelle zu § 850 c Abs. 3 trägt den unter Nummer 8 vorgeschlagenen Änderungen der Pfändungsfreigrenzen Rechnung.

Artikel 2

Artikel 2 enthält die Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Zu Nummer 1

Nach § 18 ZVG kann die Zwangsversteigerung mehrerer Grundstücke in einem Verfahren erfolgen, wenn die Zwangsversteigerung entweder wegen einer Forderung gegen denselben Schuldner oder wegen eines an jedem der Grundstücke bestehenden Rechtes betrieben wird. Das gilt nach § 864 Abs. 2 ZPO auch für Bruchteile eines Grundstücks, wenn der Bruchteil in dem Anteil eines Miteigentümers besteht. Die Regelung läßt jedoch nicht zu, daß die Miteigentumsanteile an einem Grundstück gemeinsam versteigert werden, wenn die Miteigentümer nach Bruchteilen für die beizutreibende Forderung lediglich gesamtschuldnerisch haften. Da somit diese Bruchteile einzeln versteigert werden müssen und die Grundstücke oftmals insgesamt mit Grundpfandrechten belastet sind, scheitert die Versteigerung vielfach daran, daß das geringste Gebot den Verkehrswert des einzelnen Bruchteils übersteigt. Die vorgeschlagene Änderung soll daher die gemeinsame Versteigerung mehrerer Grundstücke oder Grundstücksbruchteile wegen einer Forderung ermöglichen, für welche die Eigentümer gesamtschuldnerisch haften, und damit in diesen Fällen die Zwangsvollstreckung wirksamer gestalten.

Zu Nummer 2

Nach § 30 a Abs. 1 ZVG ist das Zwangsversteigerungsverfahren auf Antrag des Schuldners einstweilen auf die Dauer von höchstens sechs Monaten einzustellen, wenn Aussicht besteht, daß durch die Einstellung die Versteigerung vermieden wird, und

die Nichterfüllung der fälligen Verbindlichkeiten auf Umständen beruht, die in den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen begründet sind und die abzuwenden der Schuldner nicht in der Lage war. Abgesehen davon, daß die Abgrenzung zwischen Umständen, die in den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen begründet sind, und in den besonderen Verhältnissen des Schuldners liegenden Gründen zuweilen Schwierigkeiten bereitet, hat die geltende Beschränkung in einzelnen Fällen zu unbilligen Ergebnissen geführt. Die vorgeschlagene Änderung stellt daher nicht mehr darauf ab, daß der Schuldner seine Verbindlichkeiten wegen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht erfüllen konnte. Es soll vielmehr insoweit genügen, daß die Einstellung nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners sowie nach der Art der Schuld der Billigkeit entspricht. Die Regelung wird damit dem für die Aussetzung der Verwertung gepfändeter beweglicher Sachen geltenden § 813 a Abs. 1 ZPO angenähert. Die Aussicht, daß durch die Einstellung die Versteigerung vermieden wird, soll weiterhin Voraussetzung für die einstweilige Einstellung bleiben.

Zu Nummer 3

Nach § 30 d Abs. 1 Satz 1 ZVG kann das Zwangsversteigerungsverfahren, wenn es bereits auf Grund einer Bewilligung des Gläubigers (§ 30 ZVG), auf Antrag des Schuldners (§ 30 a ZVG) oder auf Antrag des Konkursverwalters (§ 30 c ZVG) einstweilen eingestellt worden war, grundsätzlich nur einmal noch auf Antrag des Schuldners oder des Konkursverwalters eingestellt werden. Diese Regelung ermöglicht es dem Gläubiger, die Rechte des Schuldners dadurch zu verkürzen, daß er in den Fällen, in denen ein Einstellungsantrag des Schuldners Erfolg verspricht, seinerseits die Einstellung bewilligt, um sogleich die Fortsetzung des Verfahrens zu betreiben; alsdann kann auf Antrag des Schuldners das Verfahren nur noch einmal eingestellt werden. Im Interesse des Schuldnerschutzes sieht die Nummer 3 daher vor, daß in § 30 d Abs. 1 Satz 1 ZVG die Bezugnahme auf die Einstellung nach § 30 ZVG entfällt.

Zu Nummer 4

Nach § 38 ZVG soll die Terminsbestimmung die Bezeichnung des zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes eingetragenen Eigentümers sowie die Angabe des Grundbuchblatts und der Größe des Grundstücks enthalten. Durch den vorgeschlagenen Satz 2 soll sichergestellt werden, daß den Beteiligten die im früheren Versteigerungstermin erfolgte Versagung des Zuschlags nach § 74 a Abs. 1 ZVG oder nach dem neuen § 85 a Abs. 1 ZVG (vgl. Artikel 2 Nr. 12) bekannt wird. Sie können sich dann darauf einrichten, daß möglicherweise auch in dem neuen Termin von dritter Seite nur wenig geboten wird.

Zu Nummer 5

Nach § 60 ZVG kann jeder Beteiligte verlangen, daß für den das geringste Gebot übersteigenden Betrag des Meistgebots Zahlungsfristen als Versteigerungsbedingung festgesetzt werden. Nach § 61 Abs. 1 ZVG ist im Falle des § 60 auf Antrag eines Beteiligten, dessen Recht durch die Bewilligung von Zahlungsfristen beeinträchtigt werden würde, das Grundstück mit Zahlungsfristen und ohne sie auszubieten. Der Zuschlag wird auf Grund eines mit Zahlungsfristen erfolgten Ausgebots nur erteilt, wenn ein Dritter unter Sicherheitsleistung sich verpflichtet, die dem Ersteher obliegende Zahlung vollständig oder mit einem Abzug im Verteilungstermin zu bewirken, und wenn im Falle eines Abzugs nach dessen Abrechnung das Meistgebot mit Zahlungsfristen höher ist als das andere Meistgebot.

Von der Möglichkeit, Grundstücke mit Zahlungsfristen ausbieten zu lassen, wird in der Praxis nur selten Gebrauch gemacht. In einigen Fällen haben die Regelungen der §§ 60 und 61 ZVG jedoch zu unbilligen Ergebnissen geführt. Es wird daher die Streichung dieser Vorschriften vorgeschlagen.

Zu Nummer 6

Die in § 67 Abs. 3 Satz 1 ZVG verwendeten Bezeichnungen werden den veränderten Rechtsverhältnissen angepaßt. Der geltende § 67 Abs. 3 Satz 2 soll wegen der in Artikel 2 Nr. 5 vorgesehenen Streichung des § 61 ZVG als gegenstandslos entfallen.

Zu Nummer 7

Die in Buchstabe a vorgeschlagene Ersetzung des Wortes „Reichsbankschecks" durch das Wort „Bundesbankschecks" soll klarstellen, daß die von der Deutschen Bundesbank nach § 23 BBankG bestätigten Schecks zur Sicherheitsleistung geeignet sind.

Durch den in Buchstabe b vorgesehenen neuen Absatz 4 des § 69 soll die Stellung eines tauglichen Bürgen als Sicherheit zur weiteren Vereinfachung des Zwangsversteigerungsverfahrens bundesrechtlich zugelassen werden. Die Tauglichkeit des Bürgen ist nach § 239 BGB zu beurteilen. Die vorgesehene Regelung lehnt sich an § 10 Nr. 2 EGZVG an, der die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei der Zwangsversteigerung die Sicherheit auch durch Stellung eines Bürgen nach § 239 BGB geleistet werden darf, unberührt läßt. Die für Gebote des Schuldners oder eines neu eingetretenen Eigentümers vorgesehene Ausnahmeregelung entspricht der mehrerer Landesrechte.

Zu Nummer 8

Die vorgesehene Ergänzung des § 70 Abs. 2 ZVG soll es ermöglichen, daß Bietwillige die Sicherheitsleistung, zu der sie bereit sind, schon vor dem Versteigerungstermin durch Hinterlegung bewirken; diese kann durch Überweisung des Geldbetrages geschehen.

Zu Nummer 9

Nach § 74 a Abs. 4 ZVG darf der Zuschlag nicht aus den in § 74 a Abs. 1 ZVG bezeichneten Gründen (Meistgebot unter sieben Zehnteln des Grundstückswertes) versagt werden, wenn er in dem vorausgegangenen Versteigerungstermin bereits aus die-

sen Gründen versagt worden war. Die vorgesehene Neufassung des § 74 a Abs. 4 ZVG bezieht den in Artikel 2 Nr. 12 vorgeschlagenen neuen § 85 a Abs. 1 ZVG in die Regelung ein. Wenn der Zuschlag nach § 74 a Abs. 1 ZVG versagt worden war, soll er in dem neuen Termin auch nicht aus den Gründen des neuen § 85 a Abs. 1 ZVG versagt werden können. Hierdurch soll eine weitere Verzögerung des Verfahrens ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 10

Nach § 82 ZVG ist in dem Zuschlagsbeschluß unter anderem im Falle des § 61 ZVG der Dritte, welcher die Verpflichtung des Erstehers übernommen hat, unter Angabe seiner Schuld für zahlungspflichtig und im Falle des § 81 Abs. 4 der Meistbietende für mithaftend zu erklären. Wegen der in Artikel 2 Nr. 5 vorgeschlagenen Streichung des § 61 ZVG ist die für diesen Fall in § 82 ZVG bestehende Regelung aufzuheben. Wegen der in Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe b vorgesehenen bundesrechtlichen Einführung der Sicherheitsleistung durch die Stellung eines Bürgen soll auch dieser entsprechend der in mehreren Ländern bestehenden Regelung unter Angabe der Höhe seiner Schuld für mithaftend erklärt werden. Aus der Einstellung der Regelung in § 82 ZVG ergibt sich, daß nur der Bürge für mithaftend zu erklären ist, der sich für die Schuld des Bieters verbürgt hat, auf dessen Gebot der Zuschlag erteilt worden ist.

Zu Nummer 11

Die vorgeschlagene Änderung des § 85 Abs. 1 Satz 2 ZVG soll der in Artikel 2 Nr. 6 vorgesehenen Streichung des § 67 Abs. 3 Satz 2 Rechnung tragen.

Zu Nummer 12

Der neue § 85 a ZVG soll die Verschleuderung von Grundstücken — auch in Zwangsversteigerungsverfahren zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft (§ 180 Abs. 1 ZVG) — verhindern. Eine entsprechende Regelung enthält für die Versteigerung beweglicher Sachen § 817 a Abs. 1 ZPO.

Nach Absatz 1, der sich an § 74 a Abs. 1 Satz 1 ZVG anlehnt, soll ein Meistgebot nicht zum Zuschlag führen, wenn es — unter Einbeziehung der bestehenbleibenden Rechte — nicht der Hälfte des Grundstückswertes entspricht. Diese Vorschrift wird das Vollstreckungsgericht von Amts wegen zu beachten haben.

Durch die in Absatz 2 Satz 1 vorgesehene Inbezugnahme von § 74 a Abs. 3 ZVG soll das weitere Verfahren geregelt werden. Wird der Zuschlag nach Absatz 1 versagt, so soll der von Amts wegen zu bestimmende neue Versteigerungstermin grundsätzlich erst mindestens drei Monate später, höchstens aber sechs Monate später sattfinden. Durch die Inbezugnahme des § 74 a Abs. 5 ZVG sollen dessen Bestimmungen über die Festsetzung des Grundstückswertes für entsprechend anwendbar erklärt werden. Satz 2 soll klarstellen, daß die Versagung des Zuschlags nach § 85 a Abs. 1 ZVG einer erneuten Versagung nach dieser Vorschrift oder nach § 74 a Abs. 1 ZVG entgegensteht (vgl. auch § 74 a Abs. 4 ZVG in der Fassung des Artikels 2 Nr. 9).

Nach Absatz 3, der sich an § 74 b ZVG anlehnt, soll Absatz 1 dann nicht anwendbar sein, wenn das Meistgebot von einem zur Befriedigung aus dem Grundstück Berechtigten abgegeben wird und das Gebot — einschließlich der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte — zusammen mit dem Betrage, mit dem der Meistbietende bei der Verteilung des Erlöses ausfallen würde, die Hälfte des Grundstückswertes erreicht, da in diesem Falle die Befriedigungswirkung nach § 114 a ZVG eintritt.

Zu Nummer 13, 15, 16, 18, 21, 22

Die vorgesehenen Änderungen folgen aus der in Artikel 2 Nr. 5 vorgeschlagenen Streichung des § 61 ZVG und aus der in Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe b vorgesehenen bundesrechtlichen Einführung der Sicherheitsleistung durch einen Bürgen.

Zu Nummer 14

Nach § 100 Abs. 1 ZVG kann die Beschwerde gegen die Zuschlagsentscheidung nur darauf gestützt werden, daß eine der Vorschriften der §§ 81, 83 bis 85 verletzt oder daß der Zuschlag unter anderen als den der Versteigerung zugrunde gelegten Bedingungen erteilt ist. Die vorgesehene Ergänzung soll sicherstellen, daß die Beschwerde auch auf eine Verletzung des neuen § 85 a ZVG gestützt werden kann.

Zu Nummer 17

Nach § 114 a ZVG gilt derjenige, der zur Befriedigung aus dem Grundstück berechtigt und dem der Zuschlag zu einem Gebot erteilt ist, das einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte hinter sieben Zehnteln des Grundstückswertes zurückbleibt, auch insoweit als aus dem Grundstück befriedigt, als sein Anspruch durch das abgegebene Meistgebot nicht gedeckt ist, aber bei einem Gebot zum Betrage der Sieben-Zehntel-Grenze gedeckt sein würde. Der vorgeschlagene neue Satz 2 soll die in Rechtsprechung und Schrifttum streitige Frage, ob sogenannte Zwischenrechte, die erlöschen, für die gedachte Deckung des Anspruchs des Erstehers innerhalb der Sieben-Zehntel-Grenze zu berücksichtigen sind, dahin klären, daß die wegfallenden Rechte außer Betracht bleiben. Diese Klarstellung liegt im Interesse des Schuldners, weil der Ausfall von innerhalb der Sieben-Zehntel-Grenze liegenden Zwischenrechten nicht dem Ersteher zugute kommt; vielmehr wird die Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber dem Ersteher entsprechend der Höhe des Ausfalles vermindert.

Zu Nummer 19

Nach § 118 Abs. 1 Satz 1 ZVG ist der Teilungsplan, soweit das Bargebot nicht berichtigt wird, dadurch auszuführen, daß die Forderung gegen den Ersteher auf die Berechtigten übertragen wird; die Übertragung erfolgt durch Anordnung des Gerichts. Die vorgesehene Ergänzung soll der in Artikel 2 Nr. 7

Buchstabe b vorgesehenen bundesrechtlichen Einführung der Sicherheitsleistung durch Stellung eines Bürgen Rechnung tragen und lehnt sich insoweit an die in mehreren Landesgesetzen bestehende Regelung an.

Zu Nummer 20

Nach § 132 Abs. 1 Satz 1 ZVG ist die Forderung gegen den Ersteher und im Falle des § 81 Abs. 4 ZVG auch gegen den für mithaftend erklärten Meistbietenden, der Anspruch aus der Sicherungshypothek gegen den Ersteher und jeden späteren Eigentümer nach der Ausführung des Teilungsplans vollstreckbar. Die vorgeschlagene Änderung soll ebenfalls der in Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe b vorgesehenen bundesrechtlichen Einführung der Sicherheitsleistung durch die Stellung eines Bürgen Rechnung tragen und entspricht der Regelung mehrerer Landesrechte.

Zu Nummer 23

Die vorgesehene Änderung folgt aus der in Artikel 2 Nr. 21 vorgeschlagenen Aufhebung des § 134 ZVG.

Zu Nummer 24

Nach § 163 Abs. 1 Halbsatz 1 ZVG ist für die Zwangsversteigerung eines eingetragenen Schiffs als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich das Schiff befindet. Nach § 163 Abs. 1 Halbsatz 2 ZVG kann der Reichsminister der Justiz die Zwangsversteigerungssachen den Amtsgerichten übertragen, bei denen ein Schiffsregister geführt wird. Es erscheint jedoch geboten, den Ländern die Möglichkeit zu eröffnen, die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen der Amtsgerichte, bei denen die Versteigerungen von Grundstücken nach § 1 Abs. 2 ZVG konzentriert sind, auch für die Versteigerung von Schiffen und gemäß § 170 a Abs. 2 Satz 1 ZVG auch von Schiffsbauwerken zur sachdienlichen Förderung und schnelleren Erledigung der Verfahren nutzbar zu machen. Der Entwurf sieht daher vor, daß die für Grundstücke geltende Konzentrationsermächtigung des § 1 Abs. 2 ZVG für Schiffe (und damit auch für Schiffsbauwerke) entsprechend gelten soll.

Zu Nummer 25

Nach § 169 a ZVG sind die Vorschriften der §§ 74 a und 74 b auf die Zwangsversteigerung eines Seeschiffes nicht anzuwenden. Diese Regelung soll vermeiden, daß zwischen dem ersten und dem neuen Versteigerungstermin nach § 74 a Abs. 3 ZVG Wertverluste des Seeschiffes eintreten und erhebliche Kosten verursacht werden. Da dieselben Nachteile zu befürchten wären, wenn der neue § 85 a ZVG für die Zwangsversteigerung von Seeschiffen entsprechend gelten würde, soll der neue § 85 a ZVG von der Verweisung in § 162 ZVG ausgenommen werden.

Zu Nummer 26

Nach § 171 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 ZVG ist für die Zwangsversteigerung eines ausländischen Schiffs, das, wenn es ein deutsches Schiff wäre, in das Schiffsregister eingetragen werden müßte, als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich das Schiff befindet. Nach § 171 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 ZVG ist § 163 Abs. 1 Halbsatz 2 ZVG anzuwenden. Da diese Vorschrift nach der in Artikel 2 Nr. 24 vorgesehenen Fassung auf § 1 Abs. 2 ZVG verweist, wird — um eine Doppelverweisung zu vermeiden — vorgeschlagen, in § 171 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 ZVG unmittelbar auf § 1 Abs. 2 ZVG zu verweisen.

Artikel 3

Artikel 3 enthält Änderungen anderer Gesetze.

Zu Nummer 1

Wegen der in Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe b vorgesehenen bundesrechtlichen Einführung der Sicherheitsleistung durch Stellung eines Bürgen ist § 10 Nr. 2 EGZVG zu streichen. Die vorgeschlagene Neufassung des § 10 EGZVG soll den geltenden § 10 Nr. 1 EGZVG aufrechterhalten. Wie das aus sprachlichen Gründen verwendete Wort „bestimmter" vor Kreditanstalten besagt, sollen die Länder weiterhin in ihren Rechtsvorschriften die Kreditanstalten und Sparkassen im einzelnen festlegen können, die von der Sicherheitsleistung befreit werden.

Zu Nummer 2

Nummer 2 enthält die Änderungen des Gesetzes über Vollstreckungsschutz für die Binnenschiffahrt.

Zu Buchstabe a

Nach § 13 Abs. 4 des Gesetzes darf der Zuschlag nicht aus dem in Absatz 1 bezeichneten Grund (Meistgebot unter sieben Zehnteln des Schiffswertes) versagt werden, wenn er in dem vorausgegangenen Versteigerungstermin bereits deswegen versagt worden war. Die vorgesehene Neufassung des § 13 Abs. 4 bezieht entsprechend der in Artikel 2 Nr. 9 vorgeschlagenen Gesetzesänderung den neuen § 13 a Abs. 1 des Gesetzes ein.

Zu Buchstabe b

Durch den neuen § 13 a soll das Gesetz durch eine dem neuen § 85 a ZVG (Artikel 2 Nr. 12) entsprechende Vorschrift ergänzt werden.

Zu Buchstabe c

Die vorgesehene Ergänzung des § 14 des Gesetzes entspricht der vorgeschlagenen Ergänzung des § 114 a ZVG (Artikel 2 Nr. 17).

Zu Buchstabe d

§ 15 des Gesetzes wird dahin ergänzt, daß die neue Vorschrift des § 13 a in die Regelung über die Wertfestsetzung einbezogen wird. Ferner wird die Regelung an § 74 a Abs. 5 Satz 1 ZVG angeglichen, wonach der Verkehrswert maßgebend ist. Die bisherige Bezugnahme auf § 14 des Gesetzes soll entfallen, weil auch in dem Gesetz über die Zwangsversteige-

rung und die Zwangsverwaltung nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß die Festsetzung des Grundstückswertes durch das Vollstreckungsgericht für die Fälle des § 114 a bindend ist.

Zu Nummer 3

Nummer 3 enthält Änderungen der Strafprozeßordnung.

Nach dem bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Rechtszustand war die Wegnahme eingezogener oder für verfallen erklärter Sachen dem Gerichtsvollzieher übertragen (§ 463 StPO alter Fassung in Verbindung mit §§ 753, 883 ZPO). Der Gerichtsvollzieher war nach § 463 StPO alter Fassung in Verbindung mit § 758 ZPO berechtigt, zu diesem Zweck die Wohnung des Verurteilten zu durchsuchen und bei der Wegnahme Gewalt anzuwenden. § 459 g Abs. 1 StPO, der seit dem 1. Januar 1975 die Vollstreckung einer Anordnung über den Verfall, die Einziehung oder die Unbrauchbarmachung regelt, enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen darüber, wer die Vollstreckung ausführt und auf Grund welcher Verfahrensvorschriften die Durchsuchung von Wohnungen und die Anwendung von Gewalt zulässig ist.

Zu Buchstabe a

Die vorgeschlagene Änderung des § 459 g Abs. 1 StPO soll diese Unklarheit dadurch beseitigen, daß die Justizbeitreibungsordnung auch auf diese Fälle für anwendbar erklärt wird. Die Justizbeitreibungsordnung, die bereits nach § 459 StPO für die Vollstreckung von Geldstrafen gilt, enthält in ihrem § 6 Abs. 1 Nr. 1 durch Verweisung auf Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozeßordnung die für die Vollstreckung nach § 459 g Abs. 1 StPO erforderlichen Verfahrensvorschriften. Sie regelt in § 6 Abs. 3 Satz 1 ferner, wer die Vollstreckung ausführt.

Wegen der Verweisung auf die Zivilprozeßordnung in § 6 Abs. 1 Nr. 1 JBeitrO bedarf es der besonderen Vorschriften über die eidesstattliche Versicherung in § 459 g Abs. 1 Satz 2 und 3 StPO nicht mehr. Diese Sätze können gestrichen werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des § 463 b Abs. 3 StPO, der die Bestimmungen des § 459 g Abs. 1 Satz 2 und 3 auf die Beschlagnahme von Führerscheinen zum Zweck amtlicher Verwahrung für entsprechend anwendbar erklärt, ist wegen der in Buchstabe a vorgeschlagenen Neuregelung erforderlich. Die Verweisung muß durch einen selbständigen Text ersetzt werden.

Zu Nummer 4

Nummer 4 enthält die Änderungen des Gerichtskostengesetzes.

Zu Buchstabe a

Nach § 68 Abs. 1 Satz 1 GKG hat derjenige, der die Vornahme einer Handlung, mit der Auslagen verbunden sind, beantragt, einen zur Deckung der Auslagen hinreichenden Vorschuß zu zahlen. Nach § 68 Abs. 1 Satz 2 GKG soll das Gericht die Vornahme der Handlung von der vorherigen Zahlung des Vorschusses abhängig machen. Gemäß der Neufassung des § 911 ZPO (Artikel 1 Nr. 12) entfällt der Haftkostenvorschuß. Der für § 68 Abs. 1 GKG vorgeschlagene neue Satz 3 soll ausschließen, daß wegen der Auslagen der Zwangshaft (Nummer 1909 der Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 GKG) ein Auslagenvorschuß verlangt wird.

Zu Buchstabe b

Nach Nummer 1521 der Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 GKG ist die Gebühr für den Versteigerungstermin nicht zu erheben, wenn der Zuschlag auf Grund des § 74 a ZVG oder des § 13 des Gesetzes über Vollstreckungsschutz für die Binnenschiffahrt versagt wird. Dieselbe Vergünstigung soll auf die Fälle erstreckt werden, in denen der Zuschlag auf Grund des in Artikel 2 Nr. 12 vorgesehenen neuen § 85 a ZVG oder des in Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe b vorgesehenen neuen § 13 a des Gesetzes über Vollstreckungsschutz für die Binnenschiffahrt versagt wird.

Zu Nummer 5

Nummer 5 enthält die Änderungen des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher.

Zu Buchstabe a

Es empfiehlt sich, für die Anfertigung der Benachrichtigung des Drittschuldners und des Schuldners durch den Gerichtsvollzieher gemäß dem in Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a vorgeschlagenen neuen Satz 2 des § 845 Abs. 1 ZPO eine Festgebühr zu bestimmen. Auch für die Pfändung durch das Vollstreckungsgericht nach § 829 Abs. 1 ZPO bestimmt Nummer 1149 der Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 GKG eine Festgebühr; diese Gebühr beträgt 12 DM. Für die hier in Frage stehende Tätigkeit des Gerichtsvollziehers im Rahmen der Vorpfändung, die eine vorläufige Maßnahme ist, erscheint eine Festgebühr von 5 DM angemessen. Die Fassung des neuen § 16 a GvKostG stellt klar, daß die Gebühr unabhängig von der Zahl der Benachrichtigungen und Aufforderungen nur einmal erhoben wird.

Zu Buchstabe b

Die vorgeschlagene Änderung des § 35 Abs. 1 Nr. 2 GvKostG gleicht diese Vorschrift an den neueren Sprachgebrauch der Kostengesetze (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 1 GvKostG) an.

Zu Buchstabe c

Nach § 36 Abs. 1 GvKostG werden in bestimmten Fällen für die Anfertigung von Abschriften Schreibauslagen erhoben. Hat der Gerichtsvollzieher nach dem neuen Satz 2 des § 845 Abs. 1 ZPO die Benachrichtigung selbst angefertigt, so sollen für die erforderlichen Abschriften Schreibauslagen ebenfalls erhoben werden.

Zu Nummer 6

Nummer 6 enthält Änderungen der Justizbeitreibungsordnung.

Zu Buchstabe a

In § Abs. 1 JBeitrO sind diejenigen Ansprüche aufgezählt, die nach den Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung einzuziehen sind. Die vorgeschlagene Erweiterung des § 1 Abs. 1 ist eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe a. Nach dem dort vorgesehenen neuen § 459 g Abs. 1 Satz 2 StPO sollen künftig Anordnungen über den Verfall, die Einziehung oder die Unbrauchbarmachung von Sachen nach der Justizbeitreibungsordnung vollstreckt werden. Die Aufzählung des § 1 Abs. 1 JBeitrO bedarf daher einer entsprechenden Ergänzung.

Zu Buchstabe b

§ 2 JBeitrO enthält Zuständigkeitsregelungen.

Nach dem bisherigen Absatz 3 Satz 2 soll die Vollstreckungsbehörde Sachpfändungen (die dem Vollziehungsbeamten obliegen) nur in ihrem Amtsbezirk vornehmen. Diese Bestimmung soll neu gefaßt werden. Hierbei erscheint es entbehrlich, den selbstverständlichen Grundsatz hervorzuheben, daß die Vollstreckungsbehörde durch ihre Vollziehungsbeamten nur in ihrem eigenen Amtsbezirk tätig werden darf. Durch die Neufassung soll nunmehr die Durchführung der Vollstreckung durch Vollziehungsbeamte außerhalb des Amtsbezirks der Vollstreckungsbehörde erleichtert werden. Die Vollstreckungsbehörde soll die Möglichkeit erhalten, den für den Ort der Vollstreckung zuständigen Vollziehungsbeamten ohne Einschaltung seiner Vollstreckungsbehörde — etwa durch Vermittlung der Gerichtsvollzieherverteilungsstelle — um Vollstreckungsmaßnahmen zu ersuchen. Der neue Wortlaut bringt auch zum Ausdruck, daß die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung zur Herausgabe von Sachen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 JBeitrO i. V. m. §§ 883 ff. ZPO) miterfaßt wird.

Durch den neuen Absatz 5 soll sichergestellt werden, daß die Träger der Sozialversicherung den Vollstreckungsbehörden auf Ersuchen Namen und Anschrift des Arbeitgebers eines Schuldners mitteilen. Durch diese Auskunft wird es den Vollstreckungsbehörden erleichtert, in das Arbeitseinkommen des Schuldners zu vollstrecken; sie sind nicht darauf angewiesen, gegen ihn zur Ermittlung des Drittschuldners das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Offenbarungsversicherung (§ 7 JBeitrO) zu betreiben.

Zu Nummer 7

Nummer 7 enthält Änderungen des Wohnungseigentumsgesetzes.

Zu Buchstabe a

§ 55 Abs. 2 WEG regelt, welche Angaben die Bestimmung des Termins zur freiwilligen Versteigerung des Wohnungseigentums enthalten soll. Die vorgeschlagene Ergänzung entspricht der in Artikel 2 Nr. 4 vorgesehenen Ergänzung des § 38 ZVG.

Zu Buchstabe b

§ 56 Abs. 1 Satz 1 WEG bestimmt, welche Bekanntmachungen in dem Termin zur freiwilligen Versteigerung des Wohnungseigentums erfolgen. Es erscheint zweckmäßig, daß den im Versteigerungstermin anwesenden Personen auch der festgesetzte Verkehrswert bekanntgegeben wird (vgl. auch § 66 Abs. 1 ZVG).

Zu Buchstabe c

aa) Gemäß § 57 Abs. 3 WEG kann der verurteilte Wohnungseigentümer im Verfahren der freiwilligen Versteigerung des Wohnungseigentums nach den §§ 53 ff. WEG bis zum Schluß der Verhandlung über den Zuschlag die Versagung des Zuschlags verlangen, wenn das abgegebene Meistgebot hinter sieben Zehnteln des Einheitswertes des versteigerten Wohnungseigentums zurückbleibt. Die vorgeschlagene Neufassung stellt es in Anlehnung an § 74 a Abs. 5 Satz 1 ZVG auf den Verkehrswert ab und fügt mit Satz 1 eine dem neuen § 85 a Abs. 1 ZVG (Artikel 2 Nr. 12) entsprechende Regelung ein.

bb) Der vorgesehene neue Absatz 6 des § 57 WEG weist dem Notar die Festsetzung des Verkehrswertes zu. Die Regelung erscheint erforderlich, weil im neuen Absatz 3 des § 57 WEG der Verkehrswert des versteigerten Wohnungseigentums für maßgeblich erklärt werden soll (vgl. auch § 74 a Abs. 5 Satz 1 ZVG).

Zu Buchstabe d

aa) Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 WEG findet gegen die Verfügung des Notars, durch die die Versteigerungsbedingungen festgesetzt werden, sowie gegen die Entscheidung des Notars über den Zuschlag das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde mit aufschiebender Wirkung statt. Die vorgesehene Ergänzung der Vorschrift soll die sofortige Beschwerde auch gegen die Festsetzung des Verkehrswertes ermöglichen (vgl. § 74 a Abs. 5 Satz 3 ZVG).

bb) Der neue Satz 2 des § 58 Abs. 1 WEG soll verhindern, daß die Entscheidung des Notars über den Zuschlag mit der Begründung angefochten wird, der Verkehrswert sei unrichtig festgesetzt worden (vgl. auch § 74 a Abs. 5 Satz 4 ZVG).

Zu Nummer 8

§ 357 Satz 1 HGB enthält die kontokorrentrechtliche Regelung, daß dem Gläubiger gegenüber Schuldposten, die nach der Pfändung durch neue Geschäfte entstehen, nicht in Rechnung gestellt werden können, wenn dieser die Pfändung und Überweisung des Anspruchs auf dasjenige erwirkt hat, was seinem Schuldner als Überschuß aus der laufenden Rechnung zukommt. Durch die Streichung der Worte „und Überweisung" in § 357 Satz 1 HGB soll klargestellt werden, daß bei der Zwangsvollstreckung in den Saldo eines Kontokorrents bereits die Pfändung als staatliche Verstrickung des Anspruchs die in § 357 Satz 1 HGB angeordnete Sperrwirkung hat; um diese Wirkung auszulösen, bedarf es also nicht auch noch der Überweisung. Unter dem geltenden Recht ist diese Frage im Schrifttum streitig. Die

Frage ist deshalb klärungsbedürftig, weil nach dem neuen § 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO (Artikel 1 Nr. 4) und dem neuen § 314 Abs. 1 Satz 3 AO 1977 (Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe b) künftig der Überweisungsbeschluß und die ihm entsprechende Anordnung der Einziehung frühestens zwei Wochen nach der Pfändung eines unter § 357 HGB falenden Guthabens des Schuldners bei einem Geldinstitut wirksam werden, wenn der Schuldner eine natürliche Person ist. Angesichts dieser Neuregelung darf nicht offenbleiben, ob während der zwei Wochen dem Gläubiger etwa durch neue Geschäfte entstandene Schuldposten entgegengehalten werden können oder nicht.

Zu Nummer 9

Nummer 9 enthält die Änderungen der Abgabenordnung.

Zu Buchstabe a

§ 284 Abs. 1 AO 1977 bestimmt in enger Anlehnung an § 807 Abs. 1 ZPO, daß der Schuldner im Offenbarungsverfahren vor den Vollstreckungsbehörden der Finanzverwaltung ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen hat. Dieses Verzeichnis soll ebenso wie das Verzeichnis nach § 807 Abs. 1 ZPO von unnötigen Angaben entlastet werden. Deshalb wird § 284 Abs. 1 AO 1977 in gleicher Weise wie § 807 Abs. 1 ZPO (Artikel 1 Nr. 3) ergänzt.

Zu Buchstabe b

Nach § 314 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 309 Abs. 2 AO 1977 ist die Einziehung einer Forderung mit der Zustellung der Einziehungsverfügung an den Drittschuldner bewirkt. Die für den Fall der Vollstreckung in ein Guthaben bei einem Geldinstitut vorgeschlagene Ergänzung des § 314 Abs. 1 entspricht der in Artikel 1 Nr. 4 vorgeschlagenen Ergänzung des § 835 Abs. 3 ZPO.

Artikel 4

Durch Absatz 1 sollen Verweisungen, die in anderen Gesetzen und Verordnungen enthalten sind, an dieses Gesetz angeglichen werden.

Absatz 2 soll sicherstellen, daß Bestimmungen, die auf die Pfändungsschutzvorschriften der §§ 850 bis 850 h ZPO verweisen (vgl. § 319 AO 1977, § 6 Abs. 1 Nr. 1 JBeitrO), auch den neuen § 850 k ZPO (vgl. Artikel 1 Nr. 10) für anwendbar erklären.

Artikel 5

Die Absätze 1 und 2 enthalten die erforderlichen Übergangsregelungen für die Pfändung von Arbeitseinkommen. Nach Absatz 1 Satz 1 soll die Beschränkung der früheren Pfändungen ohne weiteres erfolgen. Nach Absatz 1 Satz 2 soll der neue Umfang der Pfändung jedoch auf Antrag von dem Vollstreckungsgericht ausgesprochen werden. Durch die in Absatz 1 Satz 3 vorgesehene Regelung soll der Drittschuldner geschützt werden. Die Übergangsbestimmung entspricht wörtlich Artikel 2 Abs. 1 Satz 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen, zu dem streitig geworden war, ob die Zustellung von Amts wegen oder im Parteibetrieb bewirkt sein müsse. Es kann jedoch auch bei der neuen Übergangsregelung davon abgesehen werden, die Art der Zustellung festzulegen. Für die Zwecke der Übergangsvorschrift genügt jede Art der Zustellung, weil es lediglich darauf ankommt, daß der Drittschuldner von dem Berichtigungsbeschluß zuverlässige Kenntnis erlangt.

Absatz 2 zielt auf eine dem Absatz 1 entsprechende Regelung für die Wirksamkeit rechtsgeschäftlicher Verfügungen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ab.

In Absatz 3 sind die landesrechtlichen Vorschriften aufgeführt, die wegen der in Artikel 2 vorgesehenen bundesrechtlichen Regelungen über die Sicherheitsleistung im Zwangsversteigerungsverfahren durch Stellung eines Bürgen gegenstandslos werden.

Absatz 4 enthält die Übergangsregelungen, die wegen der in Artikel 2 vorgesehenen Änderungen des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung erforderlich erscheinen.

Absatz 5 legt fest, welche anhängigen Verfahren zur freiwilligen Versteigerung des Wohnungseigentums von den Änderungen des Wohnungseigentumsgesetzes (Artikel 3 Nr. 7) nicht mehr erfaßt werden.

Artikel 6

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 7

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nach Absatz 1 dürfte der Beginn eines Kalendermonats zu wählen sein. Ein angemessener zeitlicher Abstand zwischen der Verkündung des Gesetzes und seinem Inkrafttreten sollte die Umstellung auf das neue Recht erleichtern.

Anlage

— Begründung Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a —

Regelsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (Stand: 1. Januar 1977)

Gültig ab	Land	Haushalts-Vorstand Alleinstehender	Haushaltsangehörige: bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres	vom Beginn des 12. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres	vom Beginn des 16. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	vom Beginn des 22. Lebensjahres an
		in DM					
1. Juli 1976	Baden-Wüttemberg *)	283	127	184	212	255	226
1. Januar 1977	Bayern (Mindestsätze)	282	127	183	212	254	226
1. Januar 1977	Bremen	289	130	188	217	260	231
1. Juli 1976	Hamburg *)	285	128	185	214	257	228
1. Januar 1977	Hessen	292	131	190	219	263	234
1. Januar 1977	Niedersachsen	284	128	185	213	256	227
1. Januar 1977	Nordrhein-Westfalen Mindestsätze	288	130	187	216	259	230
	Höchstsätze	293	132	190	220	264	234
1. Januar 1977	Rheinland-Pfalz Mindestsätze	286	129	186	215	257	229
	Höchstsätze	296	133	192	222	266	237
1. Januar 1977	Saarland	280	126	182	210	252	224
1. Januar 1977	Schleswig-Holstein	288	130	187	216	259	230
1. Januar 1977	Berlin (West)	285	128	185	214	257	228
	Rechn. Durchschnitt	287,0	129,2	186,5	215,4	258,4	229,5

*) keine weitere Erhöhung zum 1. Januar 1977 vorgesehen

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zur Überschrift des Gesetzentwurfs**

Die Überschrift des Gesetzentwurfs ist wie folgt zu fassen:

„Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen und anderer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (Zwangsvollstreckungsnovelle)."

Begründung

Die Überschrift kennzeichnet den Inhalt des Entwurfs unvollständig. Die weiteren Änderungen zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften stehen der Änderung der Pfändungsfreigrenzen nach Umfang und Bedeutung nicht nach. Die vorgeschlagene Überschrift trägt dem Inhalt des Entwurfs besser Rechnung und fügt außerdem einen praktikablen Arbeitstitel ein.

Artikel 1

Änderung der Zivilprozeßordnung

2. **Zu Artikel 1 Nr. 01 — neu —** (§§ 516, 552 ZPO)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

‚01. In den §§ 516 und 552 werden jeweils der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und die Worte „spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung" angefügt.'

Begründung

Die Berufungsfrist und die Revisionsfrist beginnen nach §§ 516, 552 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 61 und 73 der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils. Da diese Zustellung künftig von Amts wegen erfolgt, braucht für den Regelfall zwar nicht damit gerechnet zu werden, daß die Zustellung unterbleibt und damit der Eintritt der Rechtskraft auf unabsehbare Zeit aufgeschoben wird. Es kann jedoch bei der Zustellung von Amts wegen ebenso wie bei einer Parteizustellung nicht ausgeschlossen werden, daß die Zustellung im Einzelfall unwirksam ist und deswegen die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt wird. Insbesondere bei einer Ersatzzustellung nach § 181 ZPO oder bei einer Ersatzzustellung durch Niederlegung (§ 182 ZPO) können — wie die praktische Erfahrung zeigt — den Zustellungsbeamten bei der Ausführung der Zustellung und bei der Beurkundung Irrtümer unterlaufen, die für das die Zustellung veranlassende Gericht nicht erkennbar sind und die erst nach längerer Zeit aufgeklärt werden.

Da wesentliche Zustellungsmängel weder durch Parteivereinbarung noch nach § 187 ZPO heilbar sind, kann die Entscheidung in solchen Fällen nicht rechtskräftig werden. Dies kann vor allem in denjenigen Verfahren zu schwerwiegenden Nachteilen für die Beteiligten führen, in denen das Urteil Gestaltungswirkung oder Wirkung für und gegen jedermann hat. Nach § 1564 Abs. 1 Satz 2 BGB n. F. wird die Ehe erst mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils aufgelöst. Geht ein Ehegatte aufgrund eines nur vermeintlich rechtskräftig gewordenen Scheidungsurteils eine neue Ehe ein, so ist diese als Doppelehe nach § 20 EheG unheilbar nichtig, unabhängig davon, ob das Urteil in einem späteren Zeitpunkt doch noch rechtskräftig wird. Andererseits besteht gerade im Scheidungsverfahren in erhöhtem Maße die Gefahr einer unwirksamen Zustellung, weil Scheidungs- und Folgesachen künftig regelmäßig gemeinsam zu entscheiden und an dem Verfahren meist auch dritte Personen beteiligt sind. Nur eine wirksame Zustellung an alle Beteiligten führt aber die Rechtskraft der Folgeentscheidungen herbei und von ihr wiederum hängt in der Regel die Rechtskraft des Scheidungsurteils ab.

Durch die vorgeschlagene Ergänzung der §§ 516, 552 ZPO sollen Nachteile dieser Art soweit wie möglich vermieden werden.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 10** (§ 850 l — neu — ZPO)

Artikel 1 Nr. 10 ist wie folgt zu fassen:

‚10. Hinter § 850 i werden folgende §§ 850 k und 850 l eingefügt:

„§ 850 k

— wie Regierungsentwurf —

§ 850 l

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die in § 850 a Nr. 4, § 850 b Abs. 1 Nr. 4, § 850 c Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und § 850 f Abs. 3 genannten Beträge sowie die diesem Gesetz als Anlage beigefügte Tabelle (§ 850 c Abs. 3) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzupassen, wenn dies infolge einer erheblichen Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlich ist, und dabei Übergangsregelungen zu treffen. Die Anpassung erfolgt nach Maßgabe der allgemeinen Entwicklung, insbesondere der Entwicklung der Verdienste und des Lebensbedarfs, sowie unter Berücksichtigung der Leistungen der Sozialhilfe."'

Begründung

Die Erfahrungen mit den bisherigen Gesetzen zur Anpassung der Pfändungsfreigrenzen haben immer wieder gezeigt, daß infolge der Schwerfälligkeit des Gesetzgebungsverfahrens die Pfändungsfreigrenzen erst angepaßt werden, wenn sie durch die Entwicklung der Lebenshaltungskosten überholt und erheblich hinter den Sozialhilfesätzen zurückgeblieben sind.

Mit dem Vorschlag, die Pfändungsfreigrenzen künftig durch Rechtsverordnung anzupassen, soll die Angleichung an gestiegene Lebenshaltungskosten und die Harmonisierung mit der Regelbedarfsbemessung der Sozialhilfe erleichtert werden. Wegen vergleichbarer Ermächtigungen wird auf § 1612 a Abs. 2 und § 1615 f Abs. 2 BGB sowie auf § 24 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes verwiesen. Die Ermächtigung erstreckt sich nur auf eine Anpassung, so daß eine Veränderung des Gefüges der Pfändungsfreigrenzen dem Gesetzgeber vorbehalten bleibt. Es erscheint angebracht, die Ermächtigung darauf zu erstrecken, daß bei einer Anpassung der Pfändungsfreigrenzen Übergangsregelungen getroffen werden können.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

4. **Zu Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe a** (§ 69 Abs. 2 ZVG)
Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

‚a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem geeigneten Geldinstitut, das einen Gerichtsstand im Inland hat, ausgestellt und im Inland an den Inhaber zahlbar sind, sind zur Sicherheitsleistung in Höhe des Nennbetrages geeignet, wenn die Vorlegungsfrist nicht vor dem vierten Tage nach dem Versteigerungstermin abläuft."'

Begründung

Die nach § 67 ZVG verlangte Sicherheitsleistung wird ganz überwiegend dadurch erbracht, daß gem. § 69 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 ZVG dem Gericht im Versteigerungstermin Bargeld übergeben wird. Dies führt dazu, daß — insbesondere bei der Versteigerung größerer Objekte — ganz erhebliche Geldbeträge im Versteigerungstermin von den Bietinteressenten bereitgehalten werden und in den Besitz des Gerichts gelangen. Die Sicherheit der Beteiligten, der Bietinteressenten und des Gerichts wird dadurch in starkem Maße gefährtet.

Da die im übrigen bestehenden Möglichkeiten, Sicherheit zu leisten, nicht ausreichen, um die Mitnahme erheblicher Barmittel in den Versteigerungstermin und ihre Übergabe an das Gericht entbehrlich zu machen, ist es erforderlich, eine weitere bargeldlose Art der Sicherheitsleistung zuzulassen, die zugleich ohne besondere Schwierigkeiten erbracht werden kann. Der Vorschlag sieht deshalb vor, daß auch Verrechnungsschecks, die von einem geeigneten Geldinstitut ausgestellt und im Inland an den Inhaber zahlbar sind, zur Sicherheitsleistung geeignet sind. In Betracht kommen danach Schecks, die von dem Geldinstitut auf eine andere Niederlassung (Artikel 6 Abs. 3 ScheckG), auf ein anderes Geldinstitut oder auf die Bundesbank gezogen sind.

In Anlehnung an § 239 Abs. 1 BGB und an § 5 Abs. 3 Nr. 1 HypothekenbankG wird die Sicherheitsleistung auf Schecks beschränkt, die von geeigneten Geldinstituten mit Gerichtsstand im Inland ausgestellt sind; damit soll der Möglichkeit Rechnung getragen werden, daß gegen die Leistungsfähigkeit des Geldinstituts im Einzelfall Bedenken bestehen. Aus Sicherheitsgründen werden nur Verrechnungsschecks (Artikel 39 ScheckG), im Hinblick auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Geldinstitute nur an den Inhaber zahlbar gestellte Schecks (Artikel 5 ScheckG) zugelassen.

Gegen die Zulassung von Verrechnungsschecks, die von einem Geldinstitut ausgestellt sind, als Mittel der Sicherheitsleistung können währungspolitische Bedenken nicht geltend gemacht werden. Insbesondere kann die Gefahr ausgeschlossen werden, daß solche Schecks aufgrund dieser Zulassung im allgemeinen Zahlungsverkehr in einem Umfang Verwendung finden, der für den Geldumlauf irgendwelche Bedeutung erlangen könnte. Dem stehen schon die Beschränkung der Schecks auf die Sicherheitsleistung nach § 69 ZVG und ihre kurze Vorlegungsfrist nach Artikel 29 Abs. 1 Satz 1 ScheckG entgegen. Im übrigen unterscheiden sich von einem Geldinstitut ausgestellte Schecks insoweit nicht von den Schecks, die von natürlichen Personen ausgestellt und anstelle von Bargeld verwendet werden.

Das Bedürfnis für die Zulassung der Sicherheitsleistung durch derartige Schecks kann nicht wegen der Möglichkeit verneint werden, Sicherheit durch bestätigte Bundesbankschecks zu leisten. Diese Möglichkeit ist nicht praktikabel. Die Bestätigung erfolgt nur auf Antrag eines Girokontoinhabers, der einen von ihm ausgestellten Scheck auf die Bundesbank gezogen hat (§ 23 Abs. 1 BundesbankG). Die Beschaffung eines bestätigten Bundesbankschecks ist außerdem zeitaufwendig, da der Scheck zur Anbringung des Bestätigungsvermerks der Landeszentralbank eingesandt werden muß; dies gilt verstärkt für alle Bieter, die ein Geldinstitut außerhalb des Sitzes einer Landeszentralbank oder ohne eigenes Girokonto bei dieser in Anspruch nehmen.

Artikel 3

Änderung anderer Gesetze

5. **Zu Artikel 3 Nr. 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb** (§ 2 Abs. 5 JBeitrO)

Der neue § 2 Abs. 5 JBeitrO ist wie folgt zu fassen:

„(5) Leistungsträger im Sinne von § 12 des Sozialgesetzbuchs sind auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörden verpflichtet, Art, Höhe und Zahlungszeitraum der dem Schuldner gewährten Sozialleistungen sowie alle das Beschäftigungsverhältnis des Schuldners betreffenden Tatsachen mitzuteilen. Dies gilt auch für die Einziehung von Ansprüchen, die nicht auf bundesrechtlicher Regelung beruhen."

Begründung

Die Vollstreckungsbehörden sind nicht nur auf die Mitteilungen der Sozialversicherungsträger, sondern auch auf die Mitteilungen der Arbeitsämter angewiesen. Deren Auskünfte bedürfen sie insbesondere, um die Voraussetzungen einer nochmaligen eidesstattlichen Versicherung nach § 903 ZPO, zweite Alternative, glaubhaft machen zu können. Die in § 2 Abs. 5 JBeitrO vorgesehene Konkretisierung der allgemeinen Amtshilfepflicht des Artikels 35 Abs. 1 GG ist deshalb auf alle Leistungsträger im Sinne von § 12 SGB zu erstrecken.

Im Rahmen der Vollstreckung von Geldstrafen haben die Vollstreckungsbehörden insbesondere bei der Bewilligung von Zahlungserleichterungen nach § 459 a StPO und bei der Prüfung der Voraussetzungen, unter denen das Gericht nach § 459 f StPO von der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe absehen kann, Höhe und Zeitraum der von den Leistungsträgern ausgezahlten Beträge zu berücksichtigen. Die Leistungsträger sind deshalb zu verpflichten, auch diese Angaben auf Anfrage mitzuteilen.

Die Verpflichtung, der Vollstreckungsbehörde den Arbeitgeber des Schuldners mitzuteilen, ist zu eng. Eine solche Auskunft läßt nicht erkennen, ob ein Vollstreckungsversuch in das Arbeitseinkommen des Schuldners Aussicht auf Erfolg verspricht. Dies müßte in vielen Fällen zu vergeblichen Vollstreckungsversuchen der Vollstrekkungsbehörden führen. Dieser überflüssige Aufwand kann dadurch vermieden werden, daß die Sozialversicherungsträger zur Angabe aller das Beschäftigungsverhältnis des Schuldners betreffenden Tatsachen verpflichtet werden. Diese Formulierung deckt insbesondere Mitteilungen über das Brutto- und das Nettoarbeitseinkommen einschließlich aller Zuschläge.

6. **Zu Artikel 3 Nr. 6 Buchstabe c — neu —** (§ 6 Abs. 3 Satz 2 JBeitrO)

In Artikel 3 Nr. 6 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c einzufügen:

‚c) § 6 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Er hat im Auftrag der Vollstreckungsbehörde auch die in § 840 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Erklärungen entgegenzunehmen und hierzu erforderlichenfalls den Drittschuldner aufzusuchen."'

Begründung

Die geltende Fassung des § 6 Abs. 3 Satz 3 JBeitrO, wonach der Vollziehungsbeamte im Auftrag der Vollstreckungsbehörde auch die Erklärungen nach § 840 Abs. 1 ZPO entgegenzunehmen hat, hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt. Die Regelung ist durch Gesetz vom 20. April 1972 (BGBl. I S. 617) mit dem Ziel eingeführt worden, daß der Gerichtsvollzieher vor allem bei ungewandten Drittschuldnern gegebenenfalls die Erklärungen selbst aufnehmen sollte. Nachdem das Gesetz nur von der „Entgegennahme" der Erklärung spricht, lehnen es einzelne Gerichtsvollzieher ab, den Drittschuldner aufzusuchen, um ihn zur Abgabe der Erklärungen aufzufordern. In einer solchen eingeschränkten Auslegung ist die Bestimmung für die Vollstrekkungsbehörden wertlos. Es ist deshalb notwendig, den damaligen Willen des Gesetzgebers klarzustellen.

7. **Zu Artikel 3 Nr. 10 — neu —** (§ 199 GVG)

In Artikel 3 ist folgende Nummer 10 anzufügen:

‚10. In § 199 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), werden die Worte „15. Juli" durch die Worte „1. Juli" und die Worte „15. September" durch die Worte „31. August" ersetzt.'

Begründung

Durch die Änderung werden die Zeiträume der Gerichtsferien und der Sommerschulferien besser aneinander angepaßt.

Die Gerichtsferien laufen zur Zeit vom 15. Juli bis zum 15. September.

Nach den langfristigen Sommerschulferienregelungen, die die Kultusministerkonferenz für die Jahre bis einschließlich 1978 und für die Jahre von 1979 bis 1986 beschlossen hat, beginnen die Sommerschulferien frühestens ab Mitte Juni. Nach dem von der Kultusministerkonferenz beschlossenen sogenannten roulierenden Sommerferienmodell kommt jedes Bundesland außer Bayern an die Reihe, mit seinen Sommerschulferien zu diesem Zeitpunkt zu beginnen. Lediglich in Bayern beginnen die Schulferien stets Ende Juli/Anfang August und enden Mitte September. Alle Bundesländer außer Bayern beginnen daher in einem Abstand von einigen Jahren mit ihren Schulferien bis zu etwa vier Wochen vor dem Anfang der Gerichtsferien.

Hieraus ergeben sich Schwierigkeiten für die Abwicklung der Erholungsurlaube bei den Gerichten. Den Justizangehörigen, deren Kinder Schulen besuchen, kann man kaum verwehren, ihren Erholungsurlaub während der Sommerschulferien zu nehmen. Soweit diese erheblich vor den Gerichtsferien beginnen, wird der Arbeitsablauf bei den Gerichten bereits vor den eigentlichen Gerichtsferien durch die Abwicklung der Erholungsurlaube gestört. Diese Schwierigkeiten werden gemindert, wenn die Gerichtsferien um 15 Tage vorverlegt und damit besser der für die meisten Bundesländer geltenden Sommerferienregelung angepaßt werden. Die Vorverlegung der Gerichtsferien ist bereits 1971 von der 40. Konferenz der Justizminister/senatoren vorgeschlagen worden.

Die Nachteile, die sich im Augenblick aus dem Auseinanderfallen von Sommerschulferien und Gerichtsferien ergeben, wiegen so schwer, daß sie nicht in Kauf genommen werden können, bis endgültig geklärt ist, ob die Gerichtsferien in der einen oder anderen Form beibehalten oder überhaupt abgeschafft werden. Es ist im Augenblick nicht abzusehen, wann eine endgültige Regelung dieser umstrittenen Frage in Kraft treten wird. Bis dahin ist eine Übergangsregelung erforderlich.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu 1.

Dem Vorschlag, die Gesetzesüberschrift zu ergänzen, wird widersprochen.

Der Bundesrat geht von der Erwartung aus, daß nach seinem Vorschlag unter Nummer 3 die Pfändungsfreigrenzen in Zukunft der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung durch Rechtsverordnung angepaßt werden. Die Bundesregierung lehnt dies ab (vgl. die Gegenäußerung zu 3). Um der Praxis die Anwendung der Änderungsgesetze zu erleichtern, sind diese der bisherigen Übung entsprechend durchzuzählen.

Der Schwerpunkt des Entwurfs liegt auf der Neuordnung der Pfändungsfreigrenzen des § 850 c ZPO. Da ein Gesetzestitel nicht den gesamten Inhalt des Gesetzes anzugeben braucht, erscheint die Überschrift des Gesetzentwurfs sachgemäß.

Zu 2.

Die Bundesregierung wird im Verlaufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob für den Beginn der Berufungs- und der Revisionsfrist (§§ 516, 552 ZPO) wieder eine absolute Zeitgrenze eingeführt werden soll.

Dem Bundesrat ist darin zuzustimmen, daß die mit der Vereinfachungsnovelle abgeschafften absoluten Fristen auch die Bedeutung hatten, nach einem bestimmten Zeitraum auszuschließen, daß sich wesentliche Mängel bei der Urteilszustellung auswirken konnten. Die Vereinfachungsnovelle hat wegen der Einführung der Amtszustellung der Urteile auf die Fünf-Monats-Fristen der bisherigen §§ 516, 552 ZPO verzichtet; damit sollte auch zur Vereinheitlichung der Fristen für die Einlegung der Rechtsmittel in den verschiedenen Zweigen der Rechtspflege beigetragen werden. In Verfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und dem Sozialgerichtsgesetz sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden Urteile und entsprechende Entscheidungen seit jeher von Amts wegen zugestellt; eine entsprechende Anwendung der Fünf-Monats-Fristen der §§ 516, 552 ZPO a. F. für diese Verfahrensordnungen wird — trotz der subsidiären Geltung der zivilprozessualen Bestimmungen — fast einhellig abgelehnt. Wenn eine Zustellung unterblieben oder mit wesentlichen Mängeln behaftet ist, laufen Fristen für Rechtsbehelfe nicht an. Wartet der Betroffene unangemessen lange mit der Einlegung des Rechtsbehelfs, obwohl er von der Entscheidung Kenntnis hatte oder hätte haben müssen, kann der Rechtsbehelf verwirkt und damit unzulässig sein.

Erkennbare Mißstände haben sich aus diesem Rechtszustand für die anderen Verfahrensordnungen nicht ergeben. Es liegt daher nahe, von Änderungen des durch die Vereinfachungsnovelle soeben neu gefaßten Zivilprozeßrechts abzusehen und zunächst zu beobachten, ob sich tatsächlich ein Bedürfnis für eine besondere, von den anderen Verfahrensordnungen wiederum abweichende Regelung im Zivilprozeß ergibt.

Zu 3.

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Es bestehen verfassungspolitische Bedenken, eine künftige Neufestsetzung der Pfändungsfreigrenzen dem Verordnungsgeber zuzuweisen. Die Bemessung der Pfändungsfreigrenzen stellt einen erheblichen Eingriff in die Rechtsbeziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner dar; sie ist darüber hinaus von großer wirtschafts- und sozialpolitischer Bedeutung und sollte den gesetzgebenden Körperschaften vorbehalten bleiben. Das gilt ebenfalls für die Änderung von Regelungen, die — wie § 850 b Abs. 1 Nr. 4 ZPO — bestimmte Ansprüche für bedingt unpfändbar erklären oder — wie § 850 c Abs. 2 Satz 2 ZPO in der Fassung des Artikels 1 Nr. 8 Buchstabe b des Entwurfs und § 850 f Abs. 3 ZPO — für die Bemessung des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens maßgeblich sind.

Zu 4.

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Gegen eine Zulassung von Verrechnungsschecks, die von einem Geldinstitut ausgestellt sind, als Mittel der Sicherheitsleistung bestehen währungspolitische Bedenken. Eine solche gesetzliche Regelung wäre ein Präzedenzfall für die Ersetzung von Notenbankgeld durch die genannten Schecks; sie könnte zu einer verstärkten Verwendung dieser Schecks auch außerhalb des Zwangsversteigerungsverfahrens im allgemeinen Zahlungsverkehr führen. Das wäre wegen der damit verbundenen Geldschöpfung unerwünscht.

Für die Einführung der Sicherheitsleistung durch derartige Schecks besteht kein Bedürfnis. Schon das geltende Recht läßt bestätigte Bundesbankschecks als Mittel der Sicherheitsleistung zu und eröffnet dadurch eine praktikable Möglichkeit, eine Sicherheitsleistung durch Bargeld zu vermeiden. Die Bestätigung von Bundesbankschecks erfolgt durch die jeweils kontoführende Stelle, d. h. durch eine der zahlreichen Zweiganstalten der Deutschen Bundesbank. Unterhält der Bieter selbst kein Konto bei der Deutschen Bundesbank, kann er sich bestätigte Bundesbankschecks über jedes Kreditinstitut beschaffen. Außerdem sieht der Regierungsentwurf vor, daß

künftig die Sicherheitsleistung durch Bürgen bundeseinheitlich zugelassen wird. Für eine Bürgschaftsleistung kommen insbesondere auch Kreditinstitute in Betracht.

Zu 5.

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Mit der Neuordnung des Schutzes von Sozialdaten durch § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch hat sich der Gesetzgeber für eine am Steuergeheimnis orientierte Geheimhaltungspflicht entschieden. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Wiederausweitung der Offenbarungspflicht zugunsten der Vollstreckungsbehörden der Justiz würde dieser Entscheidung des Gesetzgebers, durch die langjährigen rechts- und sozialstaatlichen Forderungen Rechnung getragen wurde, widersprechen. Sie würde den Schutz der Sozialdaten sogar unter das Niveau senken, das vor der Neuordnung bestand; nach § 142 RVO a. F. durften Löhne im Wege der Amtshilfe grundsätzlich nicht mitgeteilt werden.

Außerdem wäre der Vorschlag des Bundesrates unter dem Gesichtspunkt ders Gleichheitssatzes bedenklich. Er würde dazu führen, daß Personen, deren Einkommensdaten bei Leistungsträgern im Sinne des § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gespeichert sind, zu ihrem Nachteil anders behandelt würden als Personen, deren Einkommensdaten allein bei der Finanzverwaltung gespeichert sind.

Weiterhin würde der Justizfiskus in seiner Eigenschaft als Gläubiger anderen öffentlichen sowie privaten Gläubigern gegenüber in nicht gerechtfertigter Weise bevorzugt.

Zu 6.

Dem Vorschlag wird in der Sache zugestimmt.

Die Bundesregierung behält sich jedoch vor, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eine Fassung vorzulegen, die den Erfordernissen des § 840 ZPO besser Rechnung trägt.

Zu 7.

Dem Vorschlag will die Bundesregierung nicht widersprechen. Die Regelungen der §§ 199 ff. GVG über die Gerichtsferien haben sich in vieler Hinsicht als unbefriedigend erwiesen und bedürfen einer grundlegenden Überprüfung. Die Bundesregierung geht davon aus, daß es sich bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen punktuellen Änderung um eine Übergangslösung handelt, die die Gesamtüberprüfung nicht entbehrlich macht.